

# Betrifft JUSTIZ 159

September 2024 | 40. Jahrgang | ISSN 0179-2776 | Nr. 159



## BLICKPUNKT

Ulrike Schultz | **Juristinnen unter dem Hakenkreuz** | Die ersten Kapitel der Geschichte deutscher Juristinnen.

## BETRIFFT: DIE JUSTIZ

Frank Schreiber | **Ezekutiver Ungehorsam** | Aktuelle Entwicklungen von Philipp Koepsell, Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz, über den Sozialrichterratschlag 2024 bis hin zum Fall Maja T.

Felix Speidel | **Ziviler Ungehorsam als Schrittmacher für überfällige Korrekturen** | Kann disruptiver Protest demokratisch legitim sein?

Hendrik Thome | **Alltäglicher Antiziganismus** | Erfahrungen eines Jugendrichters.

## JUSTIZ IN EUROPA

**Objektivierung von Beurteilungen durch kumulierte Subjektivität am Beispiel der österreichischen Personalsenate** | Interview mit Harry Addicks zu den Möglichkeiten der Verbesserung des justitiellen Beurteilungs- und Beförderungssystems.

# Inhalt | Betrifft JUSTIZ 159

313 Editorial

## 28 F R A G E N

314 28 Fragen an Franz Josef Düwell

## K O M M E N T A R

315 Was gibt es da (noch immer) zu prüfen?

Exekutiver Ungehorsam am Beispiel der baden-württembergischen Kostendämpfungspauschale  
von Simon Pschorr

## M E L D U N G E N

317 OLG Hamm zum Kopftuch von Schöffinnen | Frauenförderung in der Herrenstraße | Keine Klagebefugnis europäischer Richterverbände

## B L I C K P U N K T

318 Juristinnen unter dem Hakenkreuz

Die ersten Kapitel der Geschichte deutscher Juristinnen  
von Ulrike Schultz

## B E T R I F F T : D I E J U S T I Z

330 Die Judikative – eine potemkinsche Fassade?  
von Harry Addicks

333 Exekutiver Ungehorsam

Aktuelle Entwicklungen von Philipp Koepsell, Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz, über den Sozialrichterratschlag 2024 bis hin zum Fall Maja T.  
von Frank Schreiber

336 Ziviler Ungehorsam als Schrittmacher für überfällige Korrekturen

Kann disruptiver Protest demokratisch legitim sein?  
von Felix Speidel

343 Alltäglicher Antiziganismus

Erfahrungen eines Jugendrichters von Hendrik Thome

347 Regulierung des Einsatzes Verdeckter Ermittler, Vertrauenspersonen und der Tatprovokation

Stellungnahme der NRV, Fachgruppe Strafrecht,  
vom 22.01.2024

351 Ein Schritt auf dem langen Weg der Aufarbeitung der fehlgeschlagenen Aufarbeitung

Niedersächsische Justizministerin hebt nach über 45 Jahren disziplinarrechtliche Verfügung gegenüber Helmut Kramer auf  
von Frank Schreiber

353 Sympathieerklärung und notwendige Klarstellung

Eine Stellungnahme zur Untersuchung von Martin Borowsky „Die NS-Belastung des Bundesarbeitsgerichts – vorläufige Bilanz zur personellen Kontinuität“  
von Klaus Feser und Hartmut Bäumer

## J U S T I Z I N E U R O P A

357 Objektivierung von Beurteilungen durch kumulierte Subjektivität am Beispiel der österreichischen Personalsenate

Interview mit Harry Addicks zu den Möglichkeiten der Verbesserung des justitiellen Beurteilungs- und Beförderungssystems

## R I C H T E R \* I N N E N R A T S C H L A G 2 0 2 4

360 RECHTS EXTREM – 48. Richter\*innenratschlag

Programm und Arbeitsgruppen

## B Ü C H E R

362 Ein Scheidungsurteil, zwei Bücher und drei Erkenntnisse

Helmut Kramer, Schreibtischträger und ihre vergessenen Opfer. Biographien aus der NS-Zeit und die Probleme institutionalisierter Gedenkkultur | Götz Aly, Unser Nationalsozialismus. Reden in der deutschen Gegenwart  
von Barbara Nohr

365 Frank Nonnenmacher (Hrsg.), Die Nazis nannten sie „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“

von Hans-Ernst Böttcher

366 Heribert Prantl, Mensch Prantl – Ein autobiografisches Kalendarium

von Hartmut Dihm

368 Die letzte Instanz

335 Impressum

Betrifft JUSTIZ ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Jurist\*innen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert sind, die im Beruf und außerhalb auftreten. Sie sollen selbst zu Wort kommen zu Fragen der Justizpolitik, zu innerjustiziellen Angelegenheiten, zu Rechtsfragen aus allen Bereichen der dritten Gewalt und zu deren allgemeinpolitischer Bedeutung. Die Zeitschrift will außerdem durch

fachkundige Beiträge aus anderen Disziplinen über Zusammenhänge in kontroversen Fragen der Umwelt und der Gesellschaft informieren. Wir fordern unsere Kolleg\*innen auf, in Beiträgen ihre Meinung zu äußern und eigene Erfahrungen einzubringen. Die vom Justizgeschehen Betroffenen sollen die inhaltliche Vielfalt über die Grenzen herkömmlicher juristischer Fachzeitschriften hinaus bereichern und uns allen ermöglichen, die Rechtsstaatlichkeit auch einmal mit anderen Augen zu sehen – und zu gestalten.

# Liebe Leserinnen und Leser,

**Peter Beckmann**

ist Richter am Amtsgericht Osnabrück, zur Zeit an das Niedersächsische Justizministerium -Landesjustizprüfungsamt – abgeordnet, und Mitglied der Redaktion.



diese Zeilen verfasse ich an einem sonnigen Sommertag. Doch eine Leichtigkeit will sich nicht so recht einstellen. Denn selbst traumhaftes Wetter kann über Folgendes nicht hinwegtäuschen: Die Zeiten sind besorgniserregend. Das Vertrauen in die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die sie stützenden Institutionen befindet sich bei immer mehr Menschen im Sinkflug. Radikalismus und Extremismus haben Aufwind. Und Putins Russland führt in Europa einen Krieg, der sich gegen die Werte des Westens richtet und versucht, die europäische Friedensordnung zu zerstören. Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat sind also bedroht wie wahrscheinlich noch nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik. Unweigerlich stellt sich da die Frage, wie es um die Widerstandsfähigkeit unserer Justiz bestellt ist. Können wir darauf vertrauen, dass sie stressfest ist? Die deutsche Justizstruktur, die größtenteils noch aus der Kaiserzeit stammt, hat bereits zweimal massiv versagt, nicht nur zwischen 1933 und 1945 während der mörderischen NS-Zeit, sondern auch bei der viel zu späten und unzureichenden Aufarbeitung des NS-Unrechts in der Bundesrepublik. Daher ist Skepsis angebracht.

Mit unserer problematischen Justizstruktur beschäftigt sich in diesem Heft Harry Addicks. Einleitend mit einer Beschreibung des höchst umstrittenen Verhaltens des nordrhein-westfälischen Justizministers Dr. Benjamin Limbach im Verfahren zur Besetzung der Leitung des OVG Nordrhein-Westfalen kritisiert er, dass die Judikative im Gegensatz zu den beiden anderen Staatsgewalten kopflos sei. Sie sei nur Untersäule der Exekutive im Sinne eines nachgeordneten Geschäftsbereichs und damit schwach. Im Gegensatz zur Justiz in den allermeisten europäischen Staaten fehle der deutschen Justiz die institutionelle Unabhängigkeit. Vorschläge, wie es rechtsstaatlicher geht und die Justiz gestärkt werden kann, liefert Addicks gleich mit (Aufsatz S. 330, Interview S. 357).

Wenn Verwaltungsbehörden Entscheidungen der Justiz (bewusst) ignorieren, stellt dies Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaat durch die Exekutive selbst dar. Das ist exekutiver Ungehorsam.

Mit dieser besorgniserregenden und zugleich hochgefährlichen Entwicklung setzt sich Frank Schreiber auseinander. Dabei nimmt er auch eine sich mit dem Thema befassende hochinteressante Dissertation von Philipp Koepsell in den Blick (S. 333).

Heutzutage könnte die Justiz ohne Frauen sprichwörtlich „einpacken“. Ulrike Schultz befasst sich mit bewundernswerten Pionierinnen, nämlich der Geschichte der ersten deutschen Juristinnen. Angesichts der damals krass frauenfeindlichen Einstellungen und Verhältnisse in Justiz, Rechtsanwaltschaft und Rechtswissenschaft, die mich beim Lesen sprachlos gemacht haben, kann man (bzw. Mann!) vor dem Mut und Beharrungsvermögen vieler dieser großartigen Frauen nur den Hut ziehen (S. 318).

Frank Schreiber würdigt Dr. Helmut Kramers mutiges und vorbildliches Verhalten in der damaligen Puvogel-Affäre. 1978 verschickte der als Richter tätige Kramer rassistische Passagen aus der aus dem Jahr 1937 stammenden Dissertation des damaligen niedersächsischen Justizministers Dr. Hans Puvogel an Kollegen. Puvogel trat daraufhin zurück. Man mag es kaum glauben: Im September 1978 stellte der damalige Präsident des OLG Braunschweig fest, Kramer habe mit seinem Verhalten eine Dienstplichtverletzung begangen. Kramer ist nun endlich im Juni 2024 durch die aktuelle niedersächsische Justizministerin rehabilitiert worden, indem sie die absurde Verfügung aus dem Jahr 1978 aufgehoben hat (S. 351).

Eine interessante Lektüre auch mit noch weiteren spannenden Themen wünscht

*Peter Beckmann*

Peter Beckmann

# 28 F R A G E N

... an Franz Josef Düwell

**Warum würden Sie heute noch mal Jura studieren?**

*Ja, weil ich gelernt habe, wie wichtig das Recht für die Demokratie ist.*

**Wenn nicht Jura, was dann?**  
*Geschichte!*

**Welche Jurist\*in hat Sie beeindruckt?**

*In der Weimarer Republik: Der republikanische Richter Arnold Freymuth. In der Bundesrepublik: Helmut Kramer und Theo Rasehorn.*

**Wer ist Ihre persönliche „furchtbare Jurist\*in“?**

*Roland Freisler und Hilde Benjamin.*

**Was nervt Sie am meisten an Ihrem Job?**

*Personen in Leitungsfunktionen, die lieber in Wohlfühlterminen repräsentieren möchten, als drängende Sachaufgaben zu erledigen.*

**Betrifft JUSTIZ ist...?**

*das Forum, das mir als Ruheständler Einblick in die Meinungswelt der heute aktiven Richterschaft gibt.*

**Glauben Sie an rechtspolitischen Fortschritt?**

*Ja, auch wenn sich ab und zu der kleine Zweifel meldet.*

**Warum?**

*iustitia semper reformanda!*

**Richterliche Unabhängigkeit ist...?**

*Notwendig, darf aber nicht als persönliches Privileg missbraucht werden.*

**Selbstverwaltung der Justiz ist...?**

*auszubauen, aber kein Allheilmittel.*

**Der größte Feind der inneren Unabhängigkeit ist...?**  
*Überzogenes Karrierestreben.*

**Was würden Sie als Präsident\*in eines Obersten Gerichts unbedingt ändern?**



**Prof. Dr. Franz Josef Düwell** ist Vorsitzender Richter am BAG a.D., Vorsitzender der Arnold-Freymuth-Gesellschaft und Mitbegründer des Hauses der Republik in Weimar.

*Änderungsbedürftige Angelegenheiten sind: Genügend Personal, gute digitale Ausstattung, barrierefreier Zugang und behinderungsgerechte Beschäftigung! Um dieser Aufgaben willen möchte ich lieber Minister als Präsident sein.*

**Muss der Kapitalismus überwunden werden?**

*An dessen Bändigung arbeiten wir seit langem.*

**Abendroth oder Forsthoff?**

*Beide sind überholt.*

**Gibt es Judiz?**

*Diejenigen, die sich dessen rühmen, liegen meistens daneben.*

**Ist die Robenfrage „sowas von 80er“?**

*Ja! Meine Robe hat mir immer meine Aufgabe vor Augen geführt. Allerdings habe ich das Barett weggelassen. Dieser alte Zopf muss abgeschnitten werden.*

**Ihre Nachlektüre/serie?**

*Vor dem Mittagsschlaf einige Seiten aus Steinbeis, „Die verwundbare Demokratie“ und zur guten Nacht zwei Seiten aus Schlink, „Das späte Leben“.*

**Welchen Ratschlag würden Sie jungen Kolleg\*innen geben?**

*Gut zuhören und Imponiergehabe vermeiden.*

**Mediation oder Meditation?**

*Jedes zu seiner Zeit!*

**Beatles oder Stones?**

*I Can't Get No Satisfaction!*

**Sekt oder Selters?**

*Wenn der Anlass passt: Gut gekühlter Champagner!*

**Nespresso oder grüner Tee?**

*Darjeeling first flush aus einer fine bone china Teetasse.*

**Zeit oder Freitag?**

*Zeit und Wochenendausgaben von FAZ, FR sowie taz.*

**NJW oder LTO?**

*LTO und Verfassungsblog!*

**Kindle oder Paperback?**

*Umblättern, unterstreichen, Lesezeichen einlegen.*

**Fernsehen oder Fernweh?**

*Seit Kindesbeinen Tagesschau oder Themen.*

**Binge-Watching oder Whale-Watching?**

*Tatort schauen.*

**Welche Frage, die wir nicht gestellt haben, würden Sie gerne beantworten?**

*Warum keiner der vielen NS-Bluträicher von der bundesdeutschen Justiz rechtskräftig verurteilt worden ist.*

# Was gibt es da (noch immer) zu prüfen?

Exekutiver Ungehorsam am Beispiel der baden-württembergischen Kostendämpfungspauschale **von Simon Pschorr**

Mit Urteil vom 21.03.2024 (- 5 C 5.22)<sup>1</sup> hat das Bundesverwaltungsgericht die Kürzung der Beihilfe eines baden-württembergischen Professors um eine Kostendämpfungspauschale in den Jahren 2017 und 2018 für rechtswidrig erklärt. Die in § 15 Abs. 1 S. 5 BWBeihilfeVO geregelte Kostendämpfungspauschale halte einer Prüfung anhand höherrangigen Rechts aus zwei Gründen nicht Stand: Zum einen habe der parlamentarische Gesetzgeber die Maßgaben der Rechtsprechung zur Änderung von Verordnungen (im Wege des Gesetzes) nicht beachtet. Zum anderen fehle es an einer Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG genügenden Verordnungsermächtigung als Grundlage einer besoldungsgruppenabhängigen Reduzierung der Beihilfe.

Der fünfte Senat legt überzeugend dar, dass auch im Beihilferecht der Vorbehalt des Gesetzes umfassend Geltung beansprucht, wobei er etwaig entgegenstehende bisherige Rechtsprechung aufgibt (Rn. 14). Die Beihilfe sei Ausdruck des verfassungsrechtlich verbürgten Alimentationsgrundsatzes und könne deshalb nach Art. 33 Abs. 5 GG nur durch oder aufgrund Gesetzes ausgestaltet werden (Rn. 12). Dabei müsse der (Landes-) Gesetzgeber Rücksicht auf die finanzielle Belastbarkeit des Beamten bzw. Versorgungsempfängers nehmen, der „*bei dem gegenwärtig praktizierten Mischsystem aus privat finanziertener Vorsorge und ergänzenden Beihilfen nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet bleiben [dürfe], die er auch über eine ihm zumutbare Eigenversorgung nicht absichern kann.*“<sup>2</sup> Deswegen müsse der Gesetzgeber auch über wesentliche Einschränkungen des Beihilfestandards – auch durch die Exekutive – bestimmen.

Dieser Verpflichtung ist der Baden-Württembergische Landesgesetzgeber nicht nachgekommen. Die Ermächtigungsgrundlage in

§ 78 Abs. 2 S. 3 BWLBG, wonach durch Verordnung „zumutbare Selbstbehalte“ in Abzug gebracht werden können, genügt dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG nicht. Aus dem Parlamentsgesetz ergeben sich weder Höchstbeträge für den Abzug noch die wesentlichen Gesichtspunkte einer Staffelung. Es lässt sogar

ARTIKEL

27. MÄRZ 2024

## Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostendämpfungspauschale

Mit Urteil vom 21. März 2024 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Einzelfall entschieden (Az. 5 C 5.22), dass die Regelung zur beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale in Baden-Württemberg (§ 15 Abs. 1 Satz 5 der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg) unwirksam ist. Der Grund: Es gibt keine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung.

Dem Kläger, einem Professor der Besoldungsgruppe W 3, wurde deshalb mit dem Urteil eine höhere Beihilfe zugesprochen. Über diesen Einzelfall hinaus wurde § 15 Abs. 1 Satz 5 der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg vom Bundesverwaltungsgericht nicht allgemein aufgehoben oder für unwirksam erklärt. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt dem Land noch nicht vor. Sobald sie vorliegt, wird das Ministerium für Finanzen die Urteilsbegründung auswerten und die Auswirkungen über den Einzelfall hinaus für alle beihilfeberechtigten Personen des Landes bewerten.

Dabei steht im Vordergrund, wie eine rechtssichere Regelung ausgestaltet werden kann. Es wird also noch etwas Zeit brauchen, bis mögliche Widersprüche bearbeitet werden können. Denn dafür muss die Urteilsbegründung vorliegen.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung wird dann aktiv auf Widersprüche zurückkommen. Da unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohnehin schon sehr ausgelastet sind, bitten wir, von schriftlichen oder telefonischen Anfragen zum Stand des Verfahrens abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

offen, ob überhaupt eine Staffelung vorzusehen ist (Rn. 21). Das Merkmal „zumutbar“ enthält „letztlich nur den an die Verwaltung gerichteten selbstverständlichen Auftrag, eine rechtmäßige Regelung zu treffen. Der Sache nach bleibt es der Verwaltung überlassen, ohne hinreichend bestimmte gesetzliche Vorgaben durch Rechtsverordnung Selbstbehalte festzulegen, von denen sie annimmt, dass deren Abzug

*den Anspruch auf amtsangemessene Alimentation noch wahrt. (Rn. 20)*“ Das Bundesverwaltungsgericht macht damit deutlich: Da gibt es nichts zu beschönigen, die gesetzliche Grundlage hat keine Be-

und eindeutig. Da irritierte rechtlich gebildete Leser\*innen – und jedenfalls für die R-Besoldungsgruppen ist mit einer großen Zahl solcher zu rechnen – der Eintrag auf der Website des Landesamtes für Besoldung und Versorgung vom 27.03.2024:

ARTIKEL

25. JUNI 2024

## Aktualisierung: Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostendämpfungspauschale

Mit Urteil vom 21. März 2024 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Einzelfall entschieden (Az. 5 C 5.22), dass die Regelung zur beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale in Baden-Württemberg (§ 15 Abs. 1 Satz 5 der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg) unwirksam ist.

Dem Kläger, einem Professor der Besoldungsgruppe W 3, wurde deshalb mit dem Urteil eine höhere Beihilfe zugesprochen. Über diesen Einzelfall hinaus wurde § 15 Abs. 1 Satz 5 der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg vom Bundesverwaltungsgericht nicht allgemein aufgehoben oder für unwirksam erklärt.

Unsere diesbezügliche Information möchten wir nun aktualisieren und Ihnen mitteilen, dass die schriftliche Urteilsbegründung nun vorliegt. Das Urteil ist unter dem folgenden Link abrufbar:  
Urteil des BVerwG vom 21. März 2024, Az. 5 C 5.22

Das Ministerium für Finanzen wertet die schriftliche Urteilsbegründung nun aus und bewertet die Auswirkungen über den Einzelfall hinaus für alle beihilfeberechtigten Personen des Landes. Wir bitten um Verständnis, dass dies wegen der Komplexität einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung wird aktiv auf Widersprüche zurückkommen. Da unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohnehin sehr ausgelastet sind, bitten wir, von schriftlichen oder telefonischen Anfragen zum Stand des Verfahrens abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

grenzungswirkung. Darüber hilft auch die Änderung der Verordnung durch Parlamentsgesetz nicht hinweg, schließlich sei das Resultat trotz des Wirkens des Gesetzgebers eine Verordnung und damit weder zur Bestimmung der Verordnungsermächtigung geeignet noch an anderen Maßstäben zu messen als jedwede andere – durch die Exekutive erlassene – Verordnung (Rn. 22 f.).

Quintessenz also: Eine rechtliche Grundlage für den Abzug einer Kostendämpfungspauschale gibt es in Baden-Württemberg nicht und kann auch nicht im Nachhinein nachgeschoben werden (Rn. 25).<sup>3</sup> Für andere Bundesländer deutet der fünfte Senat an, dass die Anordnung von Kostendämpfungspauschalen einer – vom Gesetzgeber zu erfüllenden – prozeduralen Begründungspflicht standhalten müsse (Rn. 26). Ob diese Frage etwa anhand der Kostendämpfungspauschale von Rheinland-Pfalz gem. § 66 Abs. 5 Rh-PfLBG<sup>4</sup> oder des Saarlands gem. § 67 Abs. 4 SLBG zum Schwur kommt, wird sich zeigen. In Baden-Württemberg dementgegen ist die Rechtslage seit Veröffentlichung der Pressemitteilung des Senats am 21.03.2024<sup>5</sup> klar

Die Behauptung, der fünfte Senat habe in einem Einzelfall entschieden, ist zwar angesichts der Wirkung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen dem Grunde nach (nur) inter partes korrekt, verschleiert jedoch die Tragweite des Urteils für das Land Baden-Württemberg: Wo keine Rechtsgrundlage, da keine Kostendämpfungspauschale. Dass und wie eine „rechtssichere Regelung ausgestaltet werden kann“, mag im Einzelnen den Landesgesetzgeber (mit Fokus auf den zukünftigen Haushalt, nicht aber auf eine zukunftsweisende, tragfähige Personalpolitik) beschäftigen, ist aber angesichts des Rückwirkungsverbots für die Beihilfebewilligung bereits angefallener Gesundheitskosten schlicht unbeachtlich.

Die „Aktualisierung“ dieses Website-Eintrags vom 25.06.2024 (nunmehr auch schon wieder zwei Monate zurückliegend) kann im Angesicht dessen nur noch konsternieren. Neuerlich ist von einem Einzelfall die Rede. Neuerlich wird ein „Auswertungsbedarf“ – bezeichnenderweise im Ministerium für Finanzen, nicht in dem für die Bescheidung von anhängigen Beihilfeanträgen zuständigen Landesamt für Besoldung und Versorgung – behauptet, der „wegen der Komplexität eine Zeit in Anspruch nehmen wird“,

und um weitere Bearbeitungszeit für Widersprüche gebeten. Für die BJ-Redaktion stellt sich im vorliegenden Fall dagegen nur eine Frage: Was gibt es da (noch immer) zu prüfen?

### Anmerkungen

1 <https://www.bverwg.de/de/210324U5C5.22.0>.

2 Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2004 – 2 C 50.02 = <https://www.bverwg.de/170604U2C50.02.0> = BVerwGE 121, 103, 106 f. m.w.N.

3 Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 20. April 2023 – 2 C 18.21 = NVwZ 2023, 1423 Rn. 16.

4 Bezeichnenderweise mit Fehlverweisung in § 60 Abs. 1 Rh-PfBVO, der auf § 66 Abs. 4 Rh-PfLBG verweist.

5 <https://www.bverwg.de/pm/2024/11>.

## OLG Hamm zum Kopftuch von Schöffinnen

---

Mit Beschluss vom 11.04.2024 (– 5 Ws 64/24 = BeckRS 2024, 8731) hat das OLG Hamm erstmals § 2 Absatz 1 Justizneutralitätsgebot NRW zur Anwendung gebracht. Schöffinnen, die sich weigern, während der Hauptverhandlung ein – auch aus religiösen Gründen getragenes – Kopftuch abzulegen, sind nach Ansicht des fünften Senats im Sinne von § 52 Nr. 1 GVG unfähig, das Schöffen(!)amt auszuüben und deshalb von der Schöffenliste zu streichen. Eine Amtsenthebung gem. § 51 Nr. 1 GVG sei nicht erforderlich.

Die Betroffene hat gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde erhoben. Sie sieht sich sowohl in ihrer Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 3 GG verletzt als auch als Frau und Migrantin ent-

gegen Art. 3 Abs. 2, 3 GG diskriminiert. Anders als Referendar\*innen (BVerfG, Beschluss vom 14.01.2020 – 2 BvR 1333/17 = NJW 2020, 1049) trage sie keine besondere Verantwortung für die Funktionalität der Rechtspflege und sei nicht aufgrund eines Amtsverhältnisses zur Neutralität verpflichtet, sondern als Schöffin vielmehr Repräsentantin der pluralen Gesellschaft. Bezeichnend: Ihr ebenfalls religiöser Ehemann sei gleichermaßen zum Schöffen gewählt worden und dürfe das Amt ungehindert ausüben.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/verfassungsbeschwerde-kopftuch-verbot-schoeffin-staatliches-neutralitaetsgebot/>

## Frauenförderung in der Herrenstraße

---

„Dem Bundesgerichtshof ist es ein besonderes Anliegen, die unter anderem bei den wissenschaftlichen Mitarbeitenden nach wie vor bestehende Unterrepräsentanz von Frauen auszugleichen“ – man wirbt um Richterinnen und Staatsanwältinnen, „sei es in Teilzeit oder Vollzeit, mit oder ohne Familienaufgaben“.

Dass die Informationsveranstaltung dazu ausgerechnet in der

Herrenstraße stattfindet, klingt etwas patriarchalisch, ist aber vermutlich nicht so gemeint.

Donnerstag, den 10. Oktober 2024 um 14:30 Uhr in der Herrenstraße 45a in Karlsruhe. Anmeldung an: gleichstellungsbeauftragte@bgh.bund.de

## Keine Klagebefugnis europäischer Richterverbände

---

Die Klagen europäischer Richtervereinigungen (einschließlich MEDEL) gegen den Beschluss des Rates zur Billigung des Aufbau- und Resilienzplans Polens sind durch das EuG als unzulässig abgewiesen worden (4. Juni 2024 – T-530/22 bis T-533/22).

Zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie hat die Europäische Union im Rahmen des NextGeneration EU-Projekts die Aufbau- und Resilienzfazilität eingerichtet. Um die in diesem Zusammenhang bereitgestellten Mittel in Anspruch nehmen zu können, stellen die Mitgliedstaaten nationale Pläne für Reformen und Investitionen auf.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2022 billigte der Rat die Bewertung des von Polen vorgelegten Plans. In dem Beschluss legte er bestimmte Etappenziele und Zielwerte fest, die dieser Mitgliedstaat erreichen muss, damit ihm Mittel gewährt werden, und zwar u. a. solche, die die Reform des polnischen Justizsystems betreffen.

Konkret sollte Polen mehrere Maßnahmen zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ergreifen, um eine Überprüfung der Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zugunsten der betroffenen Richter zu ermöglichen

und sicherzustellen, dass die entsprechenden Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen werden.

Die europäischen Richterverbände sind der Ansicht, dass die fraglichen Etappenziele nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Das Gericht hat festgestellt, dass es keine die Fazilität betreffende Rechtsvorschrift gibt, die ihnen eine Klagebefugnis verleihen würde. Ebenso wenig wird eine Klagebefugnis dadurch begründet, dass sie regelmäßig Gespräche mit den Unionsorganen über die Frage der richterlichen Unabhängigkeit führen.

In einer gemeinsamen Presseerklärung vom 6. Juni 2024 zeigten sich IAJ-EAJ, MEDEL, AEAJ und Rechters voor Rechters enttäuscht. Die Auffassung des Gerichts, dass die Sicherung der richterliche Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit, ausschließlich den europäischen Institutionen, insbesondere der Europäischen Kommission, vorbehalten sei, unter Ausschluss der Zivilgesellschaft und Verbänden, die suspendierte polnische Richter vertrüten, berge Risiken für die Union.

# Juristinnen unter dem Hakenkreuz

Die ersten Kapitel der Geschichte deutscher Juristinnen

von Ulrike Schultz



Ulrike Schultz  
ist Juristin und Akademische Oberrätin a.D. an der FernUniversität in Hagen.

Erst 1922 konnten Frauen in Deutschland zum Anwaltsberuf und zur Justiz zugelassen werden. Im Jahr 1933 waren etwa 2–3 Prozent der Richter Frauen und 252 von ca. 15.000 Rechtsanwälten. Jura war ein bevorzugtes Studienfach für Juden gewesen. Im Jahr 1930 waren von etwa 18.500 zugelassenen Anwälten 4.394 (22 Prozent) jüdischer Abstammung und 1933 hatten in Berlin 60 Prozent mindestens einen jüdischen Großelternteil (so genannte „Vierteljuden“). Von den 11.674 Anwälten im preußischen Teil Deutschlands waren 3.370 Juden. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Januar 1933 wurden Frauen aus den juristischen Berufen verdrängt, da die nationalsozialistische Ideologie auf Männlichkeit beruhte und juristische Berufe als eng mit Macht verbunden galten. Ab 1935 konnten Frauen aufgrund einer persönlichen Anordnung Hitlers nicht mehr zur Justiz und zum Anwaltsberuf zugelassen werden. Ein Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom April 1933, das nur drei Monate nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten verabschiedet wurde, hatte Juden bereits von der weiteren Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ausgeschlossen. In einer Novelle zum Berufsgesetz von 1934 wurde Juden die Führung des Titels Rechtsanwalt untersagt, und ab 1938 durften jüdische Juristinnen nur noch als Rechtsberater für Juden tätig sein. Jüdische Juristinnen hatten also den doppelten Nachteil, Frauen und Jüdinnen zu sein. Der Beitrag gibt einen Überblick über die ersten Jahrzehnte der Frauen in den juristischen Berufen, die Entwicklung in der NS-Zeit in Deutschland und den ersten Nachkriegsjahren. Elemente einzelner Lebensgeschichten von Juristinnen, vor allem jüdischer Herkunft und/oder jüdischen Glaubens, werden integriert und zusammenfassend analysiert.

## 1. Die Anfänge

### 1.1. Ein kurzer Überblick darüber, wann und wie Frauen der Zugang zu den juristischen Berufen möglich wurde

Die Geschichte der Frauen in der Juristenschaft ist kurz – in Deutschland und weltweit.<sup>1</sup> Frauen wurden geschlechtsspezifische

Eigenschaften zugeschrieben, dass sie zu emotional seien, um objektiv urteilen zu können, und zu weich für die harte juristische Arbeit. Der Politikwissenschaftler und preußische Politiker Heinrich von Treitschke stellte 1897 in seinen Vorlesungen über Politik fest: „*Obrigkeit ist männlich, das ist ein Satz, der eigentlich selbstverständlich ist. Von allen menschlichen Begabungen ist keine den Frauen so fern wie der Sinn für Gerechtigkeit. Fast alle Frauen lernen nur durch ihre Männer, was Recht ist. [...] Im Staat ist es notwendig, vernünftig und ohne Rücksicht auf die Person zu handeln. Zu beidem ist nur der Mann fähig.*“<sup>2</sup> Ein weiteres Hindernis war, dass Frauen in ihrem Frauenzyklus kein Latein<sup>3</sup> lernten, was in Ländern mit einem auf römischem Recht basierenden Rechtssystem Voraussetzung für die Zulassung zu juristischen Fakultäten war.

Zürich war die erste Universität im deutschsprachigen Raum, die 1878 Frauen die Möglichkeit zum Studium der Rechtswissenschaften bot. Die Geschichte der ersten Juristin, Emilie Kempin-Spyri, ist inzwischen gut dokumentiert.<sup>4</sup> Anna Mackenroth war 1898 die erste Frau in der Schweiz, die das Anwaltsexamen ablegte.<sup>5</sup> Anita Augspurg war die erste deutsche Frau, die dort 1897 ihren juristischen Doktortitel erwarb.<sup>6</sup> In Deutschland bekamen Frauen zwischen 1900 und 1909 schrittweise die Möglichkeit, juristische Vorlesungen zu besuchen, durften aber nicht an den juristischen Staatsprüfungen teilnehmen. Sie schlossen ihr Studium mit der Promotion ab. 1912 durften die ersten das erste juristische Examen (Referendarexamen) z.B. in Bayern ablegen, das allerdings nur der erste Schritt auf dem Weg zur Zulassung in den klassischen juristischen Berufen (in der Justiz, Anwaltschaft, Notariat und im höheren öffentlichen Dienst) war und ist, und sie durften den Titel Referendar nicht führen. Diese Halbjuristinnen übten sehr unterschiedliche juristische Tätigkeiten aus, waren in Frauenrechtsberatungsstellen tätig, übernahmen Hilfsätigkeiten in Anwaltskanzleien und in der Wirtschaft, arbeiteten als Lehrerinnen an sozialen Schulen, als Journalistinnen, in Wohlfahrtsverbänden oder anderen privaten oder öffentlichen sozialen Vereinen und erteilten Rechtsunterricht für Frauen und in Mädchenschulen.<sup>7</sup> In vielen Fällen arbeiteten sie in drei oder vier der oben genannten Berufsfelder nebeneinander und verdienten trotzdem kaum genug zum Leben.<sup>8</sup>

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs musste der deutsche Kaiser abdanken, das Kaiserreich ging zu Ende, und es wurde eine republikanische Ordnung geschaffen. Die Sozialdemokraten, die sich die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auf die Fahnen geschrieben hatten, bekamen die Mehrheit in der Nationalversammlung. In der Weimarer Reichsverfassung erhielten Frauen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie Männer, was vor allem das Wahlrecht bedeutete, eine Voraussetzung für die Ausübung des Richteramtes. Nach Artikel 128 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfas-

sung waren „alle Staatsbürger ohne Unterschied [...] nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu öffentlichen Ämtern zuzulassen“. In Abs. 2 hieß es: „Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“ Im Jahr 1919 erlaubten daher mehr Staaten der neuen Demokratie Frauen, das erste Staatsexamen abzulegen und später auch am juristischen Vorbereitungsdienst teilzunehmen, der zum zweiten Staatsexamen führt. Doch die Frauen mussten sich diese Rechte schrittweise erkämpfen.<sup>9</sup> Zusätzlich wurden damals Stimmen laut, die sich gegen die Überbelegung des Juristenberufs wandten, und Frauen wurden als unerwünschte Konkurrenz gesehen.

Erst auf Druck der weiblichen Abgeordneten im neuen Parlament, unterstützt von Frauen des Deutschen Juristinnenvereins, der 1914 von einigen der ersten Juristinnen gegründet worden war,<sup>10</sup> wurde 1922 ein spezielles „Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege“ verabschiedet, das Frauen das Recht gab, als Richterinnen und Rechtsanwältinnen zugelassen zu werden. Die erste Rechtsanwältin wurde Maria Otto in München im Dezember 1922 – mit einer Sondergenehmigung, da sie die formalen Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllte.<sup>11</sup> Sie hatte die zweite Phase der juristischen Ausbildung, die Referendarzeit mit der praktischen Ausbildung in verschiedenen juristischen Tätigkeitsfeldern, nicht durchlaufen.

## 1.2 Die 1920er Jahre

Die Zahl derer, die dieses neu gewonnene Recht in Anspruch nahmen, blieb jedoch verschwindend gering.<sup>12</sup> Das patriarchalische Familienrecht, das 1900 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Kraft getreten war, und die wirtschaftliche Notlage durch die hohen Reparationszahlungen, die Deutschland nach dem Krieg zu leisten hatte und die zu einer Hyperinflation führten,<sup>13</sup> in Verbindung mit der drohenden Weltwirtschaftskrise, schufen ein feindliches Umfeld für die beruflichen Ambitionen von Frauen. 1921 hatte das Reichsgericht in seiner Funktion als Hüter der Verfassung die Verfassungswidrigkeit einer bis dahin für Beamtinnen geltenden Zölibatsklausel festgestellt.<sup>14</sup> Nur unverheiratete Frauen konnten Beamtinnen werden und sein. Doch schon zwei Jahre später wurde der Artikel 128 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung ausgehöhlt: Die Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 ermächtigte die Reichsregierung, Beamtinnen jederzeit zum Monatsende zu entlassen, wenn sie verheiratet waren oder ein außereheliches Kind hatten.<sup>15</sup>

Die erste deutsche Richterin war Maria Johanna Hagemeyer (1896–1991 in Bonn). Sie legte im Oktober 1924 ihr zweites Staatsexamen ab, arbeitete dann als Assistentin im preußischen Justizministerium, wurde im Mai 1927 als erste Frau in Preußen zur Gerichtsassessorin ernannt und erhielt dann 1928 eine feste Stelle als Richterin in Bonn. Nach ihr wurden 1929 Gertrud Cichorius in Chemnitz, Gertrud May in Leipzig, Else Samulon in Berlin und Elisabeth Krumme in Essen zu Richterinnen ernannt, 1930 folgten Marie Hurtig in Chemnitz, Marie Munk in Berlin und Hedwig Brann-Frank in Frankfurt.<sup>16</sup>

Zahlenmäßig blieb es also bei sehr wenigen Frauen, die in der Rechtswissenschaft tätig waren. Dies zeigt auch die Entwicklung der Anzahl der Jurastudentinnen: 1914 studierten 51 Frauen von insgesamt 9.003 Jurastudierenden Jura. Das entsprach 0,6 Prozent der Jurastudierenden und 1,4 Prozent der Frauen an deutschen Universitäten. Im Jahr 1917 studierten 74 Frauen Jura, 1919 waren es

450 (2,6 Prozent) von insgesamt 17.224 Jurastudierenden.<sup>17</sup> Im Jahr 1933 lag die Zahl der Frauen, die Jura studierten, ebenfalls bei 400 bis 500 (2 bis 3 Prozent der Jurastudierenden), während der Frauenanteil an den deutschen Universitäten bei 6 Prozent lag.<sup>18</sup>

Im Jahr 1930 gab es 74 Frauen im Justizdienst – 66 von ihnen als Gerichtsassessoren in nicht-ständigen Positionen – bei einer Gesamtzahl von über 10.000 Richtern.<sup>19</sup> Im Jahr 1933 gab es 23 Richterinnen mit festen Stellen.<sup>20</sup> Der Gesamtanteil der Frauen in der Justiz betrug 0,3 Prozent. Von den 18.766 zugelassenen Rechtsanwälten waren 252 (1,3 %) Frauen.<sup>21</sup> Es gibt keine Hinweise auf weibliche Staatsanwälte. Die Staatsanwaltschaft galt als harter Job für harte Männer,<sup>22</sup> und es gibt keine statistischen Daten über die ersten Juristinnen in anderen Funktionen, z.B. in anderen Positionen des öffentlichen Dienstes.

Die Situation der Frauen in der Rechtswissenschaft war immer noch schwieriger als in der Justiz und im Anwaltsberuf.<sup>23</sup> Bis 1933 hatten einige Frauen Teilzeitstellen als Assistentinnen an Lehrstühlen der juristischen Fakultäten. Um einen Ruf auf einen Lehrstuhl zu erhalten, brauchten sie nicht nur das erste Staatsexamen und die Promotion, sondern auch das zweite große Buch, die Habilitation. Die erste, die 1888 in Zürich ein Habilitationsgesuch eingereicht hatte, war die erwähnte Emilie Kempin-Spyri. Ihr Antrag wurde aber vom Senat einstimmig abgelehnt.<sup>24</sup>

Die Habilitation als Auswahlkriterium hatte sich im 19. Jahrhundert durchgesetzt. Sie galt als „Garant für den Weltrang der deutschen Wissenschaft“.<sup>25</sup> Die preußische Regierung hatte zu Beginn des 20. Jahrhunderts in einem Rundschreiben an die Universitäten gefragt, „ob es mit der gegenwärtigen Verfassung und den Interessen der Universitäten überhaupt vereinbar ist, Frauen zur wissenschaftlichen Laufbahn zuzulassen“. Die Juristische Fakultät der Universität Göttingen vertrat die Auffassung, „dass die bewaffnete akademische Jugend nicht von Frauen als Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Männern ausgebildet werden könne“.<sup>26</sup> Nachdem 1919 die Weimarer Verfassung mit ihren neuen Gleichheitsrechten in Kraft getreten war, war der Ausschluss der Frauen von der akademischen Laufbahn rechtlich nicht mehr haltbar. Bereits 1920, noch vor dem Gesetz über die Zulassung von Frauen zu Ämtern und Berufen in der Rechtspflege, eröffnete ein Erlass des Wissenschaftsministeriums Frauen in Preußen die Möglichkeit der Habilitation und damit den Zugang zu einer universitären Lehrtätigkeit.<sup>27</sup> „Allerdings waren die Anforderungen für Frauen, die sich habilitieren wollten, höher als für ihre männlichen Kollegen. [...] In die traditionsreichen juristischen Fakultäten wagte von Anfang an kaum eine Frau den Vorstoß, denn es war absehbar, dass die Juristen noch weniger als andere Fakultäten daran dachten, Kolleginnen in ihre Reihen aufzunehmen.“<sup>28</sup> Else Koffka erhielt als erste Frau in Deutschland im Sommersemester 1931 einen Lehrauftrag an der Universität Rostock, dann Richteramtsassistentenstellen in Berlin, 1931 eine volle Assistentenstelle mit einem befristeten Lehrauftrag für strafrechtliche Übungen. Dies löste Empörung aus. Beim Justizministerium ging ein anonyme Brief ein: „Weibliche Justiz! Es ist geradezu ein Skandal, dass eine Assessorin ernannt wurde. Die Studenten müssen unwillkürlich auf die Idee kommen, dass alle männlichen Beisitzer minderwertig sind, denn es gibt viele Tausend mehr von ihnen als weibliche.“<sup>29</sup>

Die erste Frau, die sich habilitierte und die venia legendi erhielt, war 1932 Magdalene Schoch, die seit 1920 als Assistentin von Albrecht Mendelssohn-Bartholdy an der Universität Hamburg tätig war, einem Enkel des berühmten Komponisten. Sie war auf internationa-

## BLICKPUNKT

les, englisches und amerikanisches Recht und Rechtsvergleichung spezialisiert und leitete als solche auch eine Abteilung am Institut für Auslandsbeziehungen, das von Mendelssohn-Bartholdy im Gefolge der Pariser Friedenskonferenz mitbegründet worden war. Einen Lehrstuhl in Deutschland hat sie aber nie bekommen. Ihr Leben ist inzwischen gut dokumentiert.<sup>30</sup>

Keine andere Juristin hat bis Kriegsende die Habilitation und keine einen Lehrstuhl erhalten. Gerda Krüger hatte sich 1937 an der historischen Fakultät um die Habilitation beworben, bekam sie aber nicht, weil die Arbeit als zu juristisch galt. Nach dem Zweiten Weltkrieg bekam sie schließlich 1946 an der Juristischen Fakultät in Göttingen die *venia legendi*, durfte aber nur den Titel führen und erhielt erst 1962 nach einem zehnjährigen Rechtsstreit bis zum Oberverwaltungsgericht die Lehrbefugnis als Restitutionsmaßnahme.<sup>31</sup>

In einem Bericht von 1929 über „den weiblichen Rechtsanwalt“ heißt es: „Der Weg der Anwältinnen ist oft als ein Leidensweg beschrieben worden, und das zu Recht. Kein Beruf musste von Frauen so hart erkämpft werden wie dieser.“<sup>32</sup> Auch die Kurzbiographien der ersten Juristinnen, die im Internet zu finden sind, zeigen ihre vielfältigen Probleme, die zu häufigen Berufswechseln führten:

Ein Beispiel ist die bereits erwähnte Marie Munk (1885 in Berlin – 1978 in Cambridge/Massachusetts, USA), die ab 1907 Jura studierte, 1911 in Heidelberg promovierte, dann – weil der Zugang zum Anwaltsberuf noch verschlossen war – als Assistentin in einer Anwaltskanzlei und bei einer Rechtsberatungsstelle für Frauen arbeitete. Sie unterrichtete Jura an der Städtischen Frauenschule München, arbeitete während des Krieges für das Deutsche Rote Kreuz und den Nationalen Frauendienst, legte im Januar 1920 ihr erstes juristisches Examen mit der Note „gut“ ab, arbeitete dann als juristische Assistentin in einer Mineralölgesellschaft, bevor sie in den hart erkämpften Vorbereitungsdienst eintreten konnte. Im Januar 1924 legte sie als erste Frau in Preußen das Assessorexamen ab. Sie wurde Beraterin des preußischen Justizministers, aber wenige Monate später aufgrund der desolaten Haushaltsslage entlassen. 1924 erhielt sie als eine der ersten Frauen in Deutschland die Zulassung als Rechtsanwältin und wurde 1929 in die Berliner Justiz berufen, 1933 wegen nicht-arischer Abstammung entlassen. 1936 emigrierte sie in die USA, übernahm verschiedene Lehr- und Forschungsaufgaben, legte 1943, wohl als erste deutsche Juristin in den USA, das Anwaltsexamen ab, wurde 1944 als Anwältin zugelassen, fand aber keine Anstellung in einer Kanzlei, übernahm wieder verschiedene Tätigkeiten und lehrte [vielleicht] ab 1953 in Harvard.<sup>33</sup>

Dass Frauen genauso gut juristische Arbeit leisten können wie Männer, zeigt sich am schönsten in der Beurteilung, die Clara Daus, ebenfalls Jüdin, als erste weibliche Rechtsreferendarin in Hamburg während ihrer Ausbildungszeit am Strafgericht erhielt. Sie ist von Richter Behrends geschrieben und auf den 27. Januar 1923 datiert.

„Im persönlichen Umgang durch ihr bescheidenes und echt frauliches Auftreten, im dienstlichen Verkehr durch Sachlichkeit und Klarheit ausgezeichnet, hat sie alle auf den ersten weiblichen Referendar gerichteten Erwartungen in angenehmster und erfreulicher Weise erfüllt. Auffassungsfähigkeit und Sorgfalt auch im Kleinen, so bei der Protokollführung, zeichnen sie vor den meisten ihrer männlichen Vorgänger aus; dazu kommen gute Kenntnisse und ein ersichtliches Bestreben, diese und ihre Lebenserfahrungen bei jeder Gelegenheit zu erweitern. Die Zeit ihrer Tätigkeit am Schöffengericht X [in Hamburg] war daher auch für mich als ausbildenden Richter voller Anregungen.“<sup>34</sup>

Die in den Jahrzehnten zuvor geäußerten Zweifel an der Eignung von Frauen für die Jurisprudenz waren damit zwar widerlegt, aber nicht ausgeräumt, Frauen stießen noch Jahrzehntelang auf Vorbehalt. Es kam aber noch schlimmer: Die ersten Juristinnen, die sich ihr Jurastudium, ihre beiden Staatsexamina und ihre juristische Karriere in Deutschland – oft in noch höherem Alter – hart erkämpft hatten, verloren das alles wenige Jahre später wieder.

Im Jahr 1929 wurde die Welt vom Schwarzen Freitag getroffen, der zur Großen Depression mit enorm hoher Arbeitslosigkeit führte, die zusammen mit dem Antisemitismus, der Europa in den Jahrzehnten zuvor durchdrungen hatte, den Boden für das NS-Regime bereitete. Die NSDAP wurde 1920 in München gegründet, Hitler wurde 1921 Parteivorsitzender, und im folgenden Jahrzehnt breitete sich die NSDAP immer weiter aus.

### 1.3 Die Situation der Juden im deutschen Rechtsleben vor 1933

Die deutschen Juden<sup>35</sup> waren überwiegend städtisch und bildungsorientiert, und im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde im jüdischen Bürgertum auch Mädchen zunehmend die Möglichkeit zu einer höheren Bildung gegeben.<sup>36</sup> Jura war für Juden ein bevorzugtes Fach, da sie historisch von vielen Berufen ausgeschlossen wurden und in der religiösen Tradition das Studium der Thora und die Auslegung ihrer Regeln tief verwurzelt waren.<sup>37</sup> Daher waren Juristen jüdischer Abstammung im juristischen Bereich überrepräsentiert. „Während der Anteil der Juden an der Bevölkerung des Deutschen Reiches<sup>38</sup> 0,9 Prozent betrug, lag der Anteil der jüdischen Studenten an den deutschen Universitäten 1930 bei 4,3 Prozent (mit großen Unterschieden zwischen den Universitäten: während der Anteil in Berlin 10,7 Prozent betrug, lag er in Münster nur bei 0,5 Prozent)“.<sup>39</sup> Im Studienjahr 1929/30 machten jüdische Frauen 7,1 Prozent der Studentinnen insgesamt, aber 15,8 Prozent der Jurastudentinnen aus.

Im Jahr 1930 waren 4.394 (22 Prozent) von rund 19.500 zugelassenen Anwälten, im preußischen Teil Deutschlands sogar 29 Prozent<sup>40</sup>, jüdischer Abstammung und in Berlin hatten 60 Prozent der zugelassenen Anwälte mindestens einen jüdischen Großelternteil (sogenannte „Vierteljuden“).<sup>41</sup>

Unter den ersten Juristinnen war der Anteil der Jüdinnen oder Frauen jüdischer Herkunft sehr hoch. Er wurde auf 25 Prozent geschätzt. Im Vergleich dazu lag der jüdische Anteil an der Gesamtbevölkerung im Deutschen Reich bei nicht einmal einem Prozent.

Bis zum Ende der Weimarer Republik im Jahr 1933 leisteten Juden und Personen jüdischer Abstammung einen sehr bedeutenden Beitrag zum deutschen Hochschulleben: Der Anteil jüdischer Akademiker und jüdischer Studenten übertraf im Verhältnis den der Juden in Deutschland insgesamt bei weitem. 34 (=26%) der 132 Juraprofessoren waren jüdischer Abstammung<sup>42</sup>. Zimmermann schreibt in seinem Buch „Jurists Uprooted“ über die nach England ausgewanderten deutschen Juristen: „Den nachhaltigsten Einfluss auf die deutsche Rechtskultur übten jedoch die jüdischen oder jüdischstämmigen Rechtswissenschaftler aus. Ihre relative Bedeutung innerhalb der akademischen Gemeinschaft lässt sich beispielsweise an der Festschrift ablesen, die von den deutschen juristischen Fakultäten anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des Reichsgerichts [1929] herausgegeben wurde. [...] Sechzehn der einundsiebzig Autoren, also 23 Prozent, waren jüdischer Abstammung“.<sup>43</sup> Natürlich waren alle Männer.

## 2. 1933-1945

Am 30. Januar 1933 wurde Hitler zum Reichskanzler ernannt, und in den folgenden Wochen, die vom nationalsozialistischen Terror geprägt waren, schränkte Reichspräsident Hindenburg die politischen und demokratischen Rechte durch Notverordnungen ein, wodurch die Grundrechte de facto außer Kraft gesetzt wurden. Mit dem so genannten Ermächtigungsgesetz, das der neue Reichstag am 23. März 1933 mit Zweidrittelmehrheit verabschiedete, wurde die in der Weimarer Verfassung verankerte alleinige Gesetzgebungskompetenz des Reichstags aufgehoben, und die nationalsozialistisch dominierende Regierung konnte nunmehr selbst Gesetze erlassen. Dies war der Weg zur späteren Umwandlung der parlamentarischen Demokratie der Weimarer Republik und ihrer Verfassung in eine zentralistische Diktatur, die nach dem nationalsozialistischen Führerprinzip funktionierte. Der Antisemitismus wurde von den Nationalsozialisten bald danach auf perfide Art und Weise auf die Spitze getrieben.

Die Nazis änderten die Rechtslage für Frauen und Juristinnen schnell und erließen umgehend Gesetze gegen Juden. Jüdische Juristinnen hatten also den doppelten Nachteil, Frauen und Jüdinnen zu sein, und wenn sie für linke Parteien aktiv waren, sogar einen dreifachen Nachteil.

### 2.1 Der Ausschluss von Juristinnen aus den juristischen Berufen

Die Zölibatsklausel für Beamteninnen war bereits 1932 wieder eingeführt worden. Unter dem Vorwand des „Doppelverdienertums“ wurden Frauen insgesamt aus dem Berufsleben gedrängt. So wurden 1933 Heiratskredite an Ehemänner nur unter der Bedingung ausgezahlt, dass die zukünftige Ehefrau, die vor der Heirat berufstätig war, ihre Erwerbstätigkeit aufgab. Das Reichsbeamten gesetz wurde 1933 um eine Bestimmung ergänzt, wonach Beamteninnen erst ab dem 35. Lebensjahr auf Lebenszeit ernannt werden konnten; für männliche Beamte galt dies ab dem 27. Lebensjahr.<sup>44</sup> Ab 1934 wurde der Frauenanteil an den Universitäten auf insgesamt 10 Prozent begrenzt.<sup>45</sup>

Die Rolle der Frau wurde im Nationalsozialismus auf die Mutterschaft reduziert, die als ideologisches Ideal ständig verherrlicht wurde. In der Propaganda des Dritten Reiches schien die einzige Daseinsberechtigung der Frau darin zu bestehen, als fürsorgliche und liebende Mutter die zukünftige Generation der deutschen „arischen“ Rasse zu gebären und im Sinne des Nationalsozialismus zu erziehen.<sup>46</sup>

Hitler sagte auf dem Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg am 8. September 1934: „Das Wort von der Frauenemanzipation ist ein nur vom jüdischen Intellekt erfundenes Wort. Wir empfinden es nicht als richtig, wenn das Weib in die Welt des Mannes eindringt, sondern

wir empfinden es als natürlich, wenn diese beiden Welten geschieden bleiben“. Die „vorbestimmte Geschlechterordnung“ sollte intakt bleiben.<sup>47</sup>

Die Nazis huldigten einem Maskulinitätskult. Der ideale deutsche Mann entsprach dem Bild der nordischen Rasse, er war stark, körperlich fit und gesund.<sup>48</sup>

Mit Erlass vom 29. Juni 1933 ordnete Justizminister Kerrl die Einrichtung eines paramilitärischen, so genannten Gemeinschaftslagers an, in dem Referendare nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen zum zweiten Staatsexamen durch Gestellungsbefehl einberufen wurden, um dort acht Wochen lang bis zur mündlichen Prüfung kameradschaftlich zusammenzuleben. Frauen waren davon ausgeschlossen. Etwa 20.000 junge Juristen sollen dieses Lager durchlaufen haben, darunter auch spätere prominente westdeutsche Politiker.<sup>49</sup>

Kerrls Stellvertreter Roland Freisler, der später berüchtigte Blutrichter, Präsident des 1934 eingerichteten Volksgerichtshofs, eines Sondergerichts zur Verurteilung von Hochverrat, forderte, dass der deutsche Jurist der Zukunft „heldisch“ zu sein habe, im Gegensatz zum bürgerlichen oder marxistischen Juristen. Die Ausbildung der Juristen müsse die Heranbildung deutscher Männercharaktere berücksichtigen.<sup>50</sup>

Am 22. Juli 1934 trat unter der Schirmherrschaft des neu ernannten Präsidenten des Reichsprüfungsaamtes und Abteilungsleiters im Reichsjustizministerium, Otto Palandt,<sup>51</sup> eine neue Juristenausbildungsverordnung in Kraft. Als Leitsatz wurde ihr vorangestellt: „Ziel der Ausbildung des Juristen ist die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will

und kann [...].<sup>52</sup> Ein Landgerichtspräsident Dr. Dietrich hatte 1933 in einem Aufsatz in der DJZ geäußert: „Die Hereinnahme der Frauen in die Gerichtsbarkeit bedeutet ein schweres Unrecht gegen den Mann wie gegen die Frau selbst. Das Unrecht wider den Mann gipfelt in dem Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates.“ Frauen sollten unter Erteilung eines Anerkennungsschreibens mit dem niedrigsten Ruhegehaltssatz „freundschaftlich entlassen“ werden. Frauen könnten zur Anwaltschaft zugelassen werden, doch sei ihnen das Auftreten in Strafsachen zu untersagen. Sie seien eben Opfer einer Zeitenwende.<sup>53</sup> Am 20. Dezember 1934 folgte schon das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, wonach Frauen nicht mehr als Anwältinnen zugelassen werden sollten.<sup>54</sup> Nach der Verabschiedung der neuen Gesetze erklärte Palandt unmissverständlich, dass es „Sache des Mannes sei, das Recht zu wahren“.<sup>55</sup>

Auf der Grundlage eines Erlasses von 1935 sollten Frauen „künftig in der richterlichen oder staatsanwaltlichen Laufbahn nicht mehr zur Anstellung gebracht werden“. 1936 wurde dem



Elisabeth Selbert, Foto: Nachlass Elisabeth Selbert

## BLICKPUNKT

Reichsjustizminister vom Stellvertreter des Führers mitgeteilt: „*Er [der Führer] hat entschieden, dass Frauen weder Anwalt noch Richter werden sollen. Juristinnen können deshalb im Staatsdienst nur in der Verwaltung verwandt werden.*“<sup>56</sup> Dass der Jurist ein Mann sein sollte, wurde in der „Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Anwaltschaft“ vom 4. Januar 1939 noch einmal betont. Darin heißt es in § 5, dass sich Jurastudenten „einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen“ sollten, „wie man es von einem gebildeten deutschen Mann erwarten muss“.<sup>57</sup>

1939 waren noch neun Juristinnen als Richterinnen tätig,<sup>58</sup> die übrigen Richterinnen waren von ihren richterlichen Aufgaben entbunden und in Verwaltungsämter versetzt worden. Juristinnen wurden vor allem „in frauengerechten Positionen“ eingesetzt, im Bereich der Wohlfahrtspflege in der Frauen- und Kinderfürsorge, in den NS-Frauenorganisationen und ähnlichem.<sup>59</sup> Einige stiegen in diesem Bereich in hohe und einflussreiche Positionen auf, die zwar als weiblich gekennzeichnet waren, ihnen aber auch darüber hinaus Einfluss geben konnten.<sup>60</sup> Viele arbeiteten in nicht-juristischen Berufen. Sehr wenige konnten ihre Arbeit als Anwältinnen fortsetzen, darunter Elisabeth Selbert, die gegen großen Widerstand 1934 zur Anwaltschaft zugelassen worden war. Ihr Mann war als politisch missliebige Person arbeitslos geworden. Nach dem Krieg kämpfte sie mit großem Einsatz im Parlamentarischen Rat darum, den Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2) in das Grundgesetz aufzunehmen.<sup>61</sup>

Während des Krieges wurden Frauen – trotz des zunehmenden Mangels an Rechtsanwälten – nur zögerlich als Stellvertreterinnen für Rechtsanwälte eingesetzt. Sie konnten Anwälte sporadisch in ihren Kanzleien vertreten, fiel der Praxisinhaber aber an der Front, durften sie die Praxis nicht allein übernehmen.<sup>62</sup> Trotz der eingeschränkten beruflichen Möglichkeiten studierten einige Frauen dennoch Jura und legten die beiden Staatsexamen ab. Ein Beispiel ist Wiltrud Rupp-von Brünneck (Erstes Examen 1939, Zweites 1941), die eine gewisse Nähe zur NS-Ideologie erkennen ließ, während des Krieges im Justizministerium, nach dem Krieg als Richterin und im hessischen Justizministerium tätig war und 1963 als Nachfolgerin von Erna Scheffler die zweite Richterin am Bundesverfassungsgericht wurde.<sup>63</sup> In der Rechtswissenschaft wurde, wie erwähnt, keine weitere Frau habilitiert, geschweige denn eine Professorin ernannt. Im Jahr 1938 gab es in Deutschland nur 12 Professorinnen aller Fächer.<sup>64</sup>

### 2.2 Gesetze und Aktionen gegen jüdische Juristen

Zwei Monate nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten am 7. März 1933 wurde das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufs-

beamtentums mit einer Sonderregelung gegen Juden, dem so genannten Arierparagraphen in § 3 Abs. 1, verabschiedet: Beamte, die nicht arischer Herkunft sind, sind in den Ruhestand zu versetzen.

Am 1. April 1933 wurde der Boykott gegen Juden, ihre Geschäfte und Dienstleistungen ausgerufen. Am 7. April 1933 folgte das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, das Anwälte nicht arischer Abstammung (sogar sog. „Vierteljuden“ mit nur einem jüdischen Großelternteil) vom weiteren Zugang zur Anwaltschaft und von der Vertretung vor Gericht ausschloss. 1.084 verloren ihre Zulassung<sup>65</sup>. In einer Ergänzung dieses Gesetzes von 1934 wurde Juden die Führung des Titels „Rechtsanwalt“ untersagt. Für die männlichen jüdischen Juristen, die im Ersten Weltkrieg für Deutschland gekämpft hatten, wurde jedoch zunächst eine Ausnahme gemacht (Frontkämpferprivileg)<sup>66</sup>. Sie konnten im Staatsdienst bleiben und ihren Beruf bis 1938 weiter ausüben, eine Möglichkeit, die Frauen verschlossen war. Von 38 jüdischen Anwältinnen wurde 36 die Zulassung sofort entzogen. Innerhalb eines Jahres erhielten bis auf wenige Ausnahmen alle jüdischen Juristinnen ein Berufsverbot und wurden damit ihrer Existenzgrundlage beraubt. Keine der jüdischen Juristinnen konnte nach 1938 praktizieren, mit einer Ausnahme, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit erfolgte, für Dr. Hanna Katz, die Spezialistin für Markenrecht und Sekretärin der Internationalen Gesellschaft für Weltmarkenrecht war. Hätte sie ihre Position aufgeben müssen, wäre diese den Briten zugefallen, was für die deutsche Wirtschaft ein herber Verlust gewesen wäre.<sup>67</sup> Manche Frauen halfen ihrem nicht-jüdischen Mann im Backoffice der Anwaltskanzlei.<sup>68</sup>

Das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 in Verbindung mit einer Durchführungsverordnung begrenzte die Neu-einschreibung jüdischer Studenten auf 1,5 Prozent, sofern die Gesamtzahl der jüdischen Studenten 5 Prozent nicht überstieg. Infolgedessen sank der Anteil der männlichen jüdischen Studenten von 2.698 im Sommersemester 1932 auf 486 im Sommersemester 1934 und der Anteil der weiblichen jüdischen Studenten von 1.252 auf 170.<sup>69</sup>

Bereits im Frühjahr 1933 forderte der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen BNSDJ<sup>70</sup>, dass alle Juden aus jeder Form des Rechtsle-

bens vollständig entfernt werden müssten, und wollte damit Konkurrenten loswerden, die auch als Anhänger der Weimarer Republik, engagierte Demokraten, Sozialisten oder Pazifisten verhasst waren.

Als Folge des Reichsbürgergesetzes von 1935 wurden schließlich alle jüdischen Richter, auch die wenigen Richterinnen, und alle jüdischen Staatsanwälte in den Ruhestand geschickt. § 5 der Durchführungsverordnung zum Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz vom 13. Dezember 1935 schloss Juden sogar von der Zulassung als Rechtsbeistand bzw. als Rechtsanwaltsgehilfen aus.



Erna Scheffler als Verfassungsrichterin, Foto: Simon Müller, Bundesarchiv B 237 Bild-017 Bild-017

Am 3. und 4. Oktober 1936 trafen sich mehr als 100 Hochschullehrer der Nationalsozialistischen Juristenvereinigung zu einer Tagung „Judentum in der Rechtswissenschaft“ mit dem Ziel, den „jüdischen Geist“ in der deutschen Rechtswissenschaft zu definieren, zu erkennen und zu beseitigen.<sup>71</sup> Anfang 1938 gab es noch 1.753 Juden unter den 17.360 Anwälten im Reich.<sup>72</sup> Im September des Jahres wurde aber auch die Frontkämpferklausel abgeschafft, und alle jüdischen Anwälte mussten aufhören zu praktizieren. Nur wenige erhielten die Erlaubnis, als Rechtsbeistände für Juden zu arbeiten.<sup>73</sup> Die jüdischen Juristinnen, die zu der Zeit noch in Deutschland lebten, arbeiteten hauptsächlich für jüdische Wohlfahrtsorganisationen.

Die Pogrome vom November 1938 (auch Reichskristallnacht genannt, da Fenster und Schaufenster jüdischen Eigentums eingeschlagen wurden) markierten den Übergang von der Diskriminierung der deutschen Juden ab 1933 zu ihrer systematischen Vertreibung und Unterdrückung. Drei Jahre später begann der Holocaust, die Auslöschung allen jüdischen Lebens in Europa. In den folgenden vier Jahren bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs wurden sechs Millionen europäische Juden getötet.

### 2.3 Die Folgen

Ein Teil der jüdischen Juristen entschloss sich nach dem Berufsverbot 1933 und vor Kriegsbeginn zur Auswanderung, Frauen mit ihren Ehemännern und einige auch allein, obwohl nicht alle ihre Auswanderungspläne verwirklichen konnten, vor allem in den späteren 1930er Jahren aufgrund zunehmender Einwanderungsbeschränkungen vieler Länder und des Verlustes der persönlichen Mittel zur Bezahlung der Reise. Einige zogen es vor, bei Familienangehörigen in Deutschland zu bleiben. Insgesamt gelang etwa 500.000 Menschen, mehr als 90 Prozent von ihnen Juden im Sinne der nationalsozialistischen Rassengesetze, die Flucht aus dem Deutschen Reich, aus Österreich und dem deutschsprachigen Teil der Tschechoslowakei. Viele von ihnen gelangten, oft unter abenteuerlichen Umständen, in die Vereinigten Staaten,<sup>74</sup> und etwa 150.000 nach England. Sie wurden nicht alle willkommen geheißen, einige wurden interniert, andere deportiert.<sup>75</sup> Es gibt keine genaue Schätzung darüber, wie viele von ihnen Juristen waren.

Es war schwierig, in anderen Ländern zu praktizieren. Die deutsche juristische Qualifikation hatte in den Gastländern keinen Wert. Zu unterschiedlich waren die Rechtssysteme, insbesondere die Kluft zwischen dem Common Law und der kontinentaleuropäischen Rechtswissenschaft. Die emigrierten Juristen mussten eine neue Ausbildung erwerben und benötigten in vielen Ländern zusätzlich die Staatsbürgerschaft, die erst nach Jahren erworben werden konnte. Die schwierigen Lebensbedingungen in einem fremden Land

lasteten schwer auf ihnen. Sie hatten ihr gesamtes Hab und Gut verloren oder mussten es zurücklassen. Sie kämpften mit Sprachproblemen. Viele – vor allem die männlichen Juristen – hatten in der Schule zwar Latein, aber kein Englisch, geschweige denn Spanisch gelernt. Viele arbeiteten in schlecht bezahlten ungelernten Jobs, um ihr Leben zu finanzieren. Die meisten von den jüdischen Juristinnen und Juristen, denen die Flucht nach England gelang, studierten an der London School of Economics. Einige wurden Barristers (Gerichtsanwälte), einige wenige Solicitors (Geschäftsanwälte).

Ein großer Teil der in Deutschland verbliebenen jüdischen Juristinnen wurde im Holocaust systematisch ermordet. Einige überlebten in Verstecken.

Die juristischen Bibliotheken wurden von jüdischen Publikationen „gesäubert“, und durch ein Zitierverbot für jüdische Autoren wurde ein wichtiger Teil der Rechtswissenschaft nicht mehr rezipiert und damit unsichtbar. Es ist nicht zu ermessen, was die deutsche Rechtswissenschaft durch die Vertreibung und Auslöschung des jüdischen Teils ihrer Juristen verloren hat. Es war ein unersetzlicher Braindrain und eine nicht ausgleichbare Zerstörung von geistigem Gut.<sup>76</sup>

### 3. Nach dem Krieg

Nach dem Krieg wurden die Juristinnen in Deutschland zunächst oft als „Platzhalter“ für Männer eingesetzt, die im Krieg gefallen oder in Kriegsgefangenschaft waren oder die

keinen „Persilschein“ erhalten hatten und aufgrund ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit nicht mehr im öffentlichen Dienst arbeiten konnten. Die wenigen Juristinnen, die es noch gab, konnten wieder zur Anwaltschaft zugelassen werden und wurden vor allem aus demografischer Notwendigkeit in Justiz und Verwaltung eingestellt, allerdings oft nur befristet und auf schlechter bezahlten Stellen als Männer.<sup>77</sup> Als wieder mehr Männer zur Verfügung standen, kam es vor, dass Frauen ausscheiden mussten oder in den Eingangsbesoldungsgruppen sitzen blieben und Männer in ihrer Laufbahn an ihnen vorbeizogen. Männliche Richter, auch die mit NS-Vergangenheit, von denen viele großzügig entnazifiziert worden waren, setzten ihre Laufbahn fast nahtlos fort.<sup>78</sup>

Zwar wurde bei der Gründung der Bundesgerichte jeweils eine Richterin als Alibifrau ernannt, doch änderte sich dieser Anteil lange Zeit nicht, und Frauen stiegen nur langsam in Beförderungspositionen an den Gerichten der ersten und zweiten Instanz auf. Noch 1950 enthielt die provisorische Fassung des neuen Beamten gesetzes wieder oder weiterhin die so genannte Zölibatsklausel, wonach Frauen wegen Heirat entlassen werden konnten, weil sie dann wirtschaftlich abgesichert seien. Nach der Abschaffung der Zölibatsklausel setzten in der restaurativen Atmosphäre der Adenauer-Ära,



Erna Proskauer 1988, Foto: Aktives Museum, Berlin

in der ein konservatives Familienbild vorherrschte, die abfälligen Diskussionen über Doppelverdiener wieder ein.

Nur wenige der emigrierten Juristinnen remigrierten. Es ist bedrückend, dass jüdische Juristinnen nach dem Krieg Probleme hatten, Wiedergutmachung oder Restitution zu erhalten.<sup>79</sup> Erna Proskauer, die Anfang der 1930er Jahre Richterin werden wollte und bis 1933 als Hilfsrichterin eingesetzt war, kämpfte nach dem Krieg jahrelang um ihre Wiedereinstellung in den Justizdienst. In letzter Instanz unterlag sie. Es wurde entschieden, dass sie die Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit auch damals wegen der Zölibatsklausel nicht erhalten hätte, da sie verheiratet und damit abgesichert war.<sup>80</sup> Auch die oben erwähnte Else Koffka bekam trotz ihrer Diskriminierung während der NS-Zeit keine Chance, als Richterin zu arbeiten, als in Berlin nach 1946 Juristen vorübergehend auf Richterämter berufen wurden, um den Mangel an Richtern auszugleichen.

Gertrud Schubart-Fikentscher<sup>81</sup> war die erste deutsche Frau, die sich nach dem Krieg 1946 habilitierte und einen Lehrstuhl in Leipzig in der neu gegründeten DDR erhielt; in Westdeutschland dauerte es bis 1965, bis Anne-Eva Brauneck einen Lehrstuhl bekam<sup>82</sup>. Magdalene Schoch, die erste habilitierte Frau in Deutschland, Schülerin von Mendelssohn-Bartholdy, selbst Nicht-Jüdin, war eine erklärte Gegnerin des Regimes gewesen. Sie verweigerte den Hitlergruß und hielt sich nicht an das Verbot, Publikationen jüdischer Autoren zu zitieren. Als sie 1937 unter Druck gesetzt wurde, der NSDAP beizutreten, kündigte sie ihre Stelle als Leiterin einer Abteilung am Institut für Auslandsbeziehungen an der Universität in Hamburg und emigrierte in die Vereinigten Staaten. Von 1946 bis 1966 arbeitete sie als Expertin für internationales und ausländisches Recht in leitenden Positionen im US-Justizministerium und als Anwältin in Washington, zuletzt 1952 als Mitglied des Obersten Gerichtshofs der USA. Nach dem Krieg wurde ihr in Deutschland zunächst die Restitution verweigert, da sie freiwillig um ihre Entlassung gebeten habe. Dies ist eine weitere von vielen anderen ähnlichen Entscheidungen, die auf juristischen Formalitäten beruhten und heute auf Unglauben und Unverständnis stoßen, da alte Nazis häufig ohne Probleme in ihre Stellen wieder eingesetzt wurden.<sup>83</sup>

### 4. Biographien

#### 4.1 Quellen

Woher stammen unsere Kenntnisse über die frühen Juristinnen und unter ihnen die jüdischen Juristinnen, die in ihrem Leben und ihren beruflichen Möglichkeiten vom Nationalsozialismus so schwer

getroffen wurden? In den 1970er Jahren wurden Leben, Werk und Rolle jüdischer Juristen, das nationalsozialistische Unrecht in Recht und Justiz verstärkt erforscht. Inzwischen ist die deutsche und ausländische Literatur über Juristen jüdischer Herkunft nicht mehr zu überblicken. Das meiste ist jedoch von Männern über Männer geschrieben worden. Göppinger hat mehr als 500 Kurzporträts jüdischer Juristen gesammelt,<sup>84</sup> obwohl es einige Tausend gegeben hat. Nur 22 Frauen sind enthalten.<sup>85</sup> Breunung/Walter befassen sich in der ersten Veröffentlichung ihres erweiterten Forschungsprojekts über emigrierte Rechtswissenschaftler mit 24 männlichen Juristen,<sup>86</sup>

entsprechend betrifft auch der 2004 erschienene Sammelband von Beaton/Zimmermann über nach Großbritannien emigrierte Juristen deutscher Sprache schwerpunktmäßig männliche Juristen.<sup>87</sup>

In den 1980er Jahren setzte sich die zweite Frauenbewegung das Ziel, die Geschichte wichtiger Frauen aufzuarbeiten, um Frauen und ihre Leistungen sichtbar zu machen. Sie sammelten die verfügbaren Informationen, führten Interviews, gingen in Archive, veröffentlichten Artikel und so wurde auch die Geschichte der jüdischen Juristinnen nach und nach dokumentiert.

Marion Röwekamp hat ein Lexikon über Juristinnen, ihr Leben und ihre Arbeit mit 150 Porträts früher Juristinnen zusammengestellt, darunter einige Porträts jüdischer Juristinnen.<sup>88</sup> Oda Cordes hat sich mit den „ersten deutschen Juristinnen und ihren Reformforderungen in der Weimarer Republik“ beschäftigt.<sup>89</sup> Simone Ladwig-Winters hat weitere Biografien jüdischer Juristinnen dokumentiert und sich ausführlich mit ihrem Leben und Wirken, ihren Min-

derheitserfahrungen und der Diskriminierung von Frauen befasst.<sup>90</sup> Sie hat für die Rechtsanwaltskammer Berlin in einem voluminösen Band zum Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933<sup>91</sup> ein umfassendes biografisches Verzeichnis der Berliner Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen jüdischer Herkunft angelegt. Anfang 1933 waren 19 jüdische Rechtsanwältinnen in Berlin zugelassen, nur 14 nicht jüdische, nach 1933 konnten nur noch 15 Anwältinnen praktizieren, darunter die erwähnte Hanna Katz als einzige jüdische. Simone Ladwig-Winters hat auch mit der Bundesrechtsanwaltskammer eine Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ erstellt, begleitet von einem Band über die Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933<sup>92</sup>. In den ausführlichen Registern finden sich z.B. in Köln vier jüdische Anwältinnen, in München zwei (von 225 Anwälten), in Leipzig eine, in vielen der aufgeführten Städte keine. 2019 hat der Deutsche Juristinnenbund eine besondere Ausstellung über „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“ auf den Weg gebracht, „die 17 Frauen porträtiert, die stellvertretend für viele andere jüdische Juristinnen oder Juristinnen der ersten Generation



Magdalene Schoch um 1925, Foto: Aktives Museum, Berlin

von Juristinnen stehen, die von den Nationalsozialisten als Jüdinnen verfolgt wurden“.<sup>93</sup> In einer Presseerklärung zur Ausstellung heißt es: „Die Juristinnen haben eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des juristischen Berufsstandes in Deutschland gespielt. Ihre Biografien zeigen, wie jüdisches Leben in Deutschland war – und heute sein könnte –, welchen Anteil jüdische Juristinnen beim Entstehen des Feldes der sozialen Arbeit hatten und welchen Anteil beim Kampf der Frauen um gleiche Rechte in der Weimarer Republik. Die Geschichte der Juristinnen ist nicht nur eine Berufs-, sondern auch eine Demokratiegeschichte und ein Teil der deutschen jüdischen Geschichte.“<sup>94</sup>

Inzwischen sind auch mehrere ausführliche Biographien veröffentlicht worden, z.B. von Röwekamp und Cordes über Munk<sup>95</sup>, Misselwitz über Hilger<sup>96</sup>, Hansen über Scheffler,<sup>97</sup> und Michl über Rupp-von Brünneck.<sup>98</sup> Viele der Juristinnen haben einen biographischen Eintrag in Wikipedia<sup>99</sup> und die jüdischen Juristinnen sind auch im Jewish Women's Archive und in der Zentralen Datenbank Yad Vashem verzeichnet.<sup>100</sup>

#### 4.2 Kurze biografische Notizen

Im Folgenden werden kurze biographische Notizen zu einigen Juristinnen jüdischer Herkunft aufgeführt, die ihren schwierigen Berufsweg und die vielschichtigen Geschichten jüdischer Frauen im Dritten Reich, ihre Probleme und Leiden skizzenhaft verdeutlichen. Sie können jedoch nicht das gesamte Spektrum der Unterdrückung und Verfolgung repräsentieren und bei weitem nicht allen gerecht werden.

#### Jüdische Juristinnen

##### Tod durch Selbstmord

**Clara Israel**<sup>101</sup> (1876 Berlin – 1942 Berlin)  
 1929 erste weibliche Richterin, nach Entlassung ab 1933 Jüdischer Heimpflegeverein  
 Selbstmord durch Vergiftung aufgrund drohender Abschiebung  
**Dr. Lucy Nelly Liefmann** (1884 Frankfurt – 1942 Frankfurt)  
 1918 erste Frau mit Promotion in Rechtswissenschaften an der Universität Frankfurt a.M.  
 Wohlfahrtspflege, Ausbildung der ehrenamtlichen Armen- und Waisenpfleger in Frankfurt  
 1933 als Jüdin und Sozialdemokratin entlassen.<sup>102</sup>

##### In Konzentrationslagern ermordet

**Clara Daus**<sup>103</sup> (1899 Hamburg – 1942 KZ Auschwitz)  
 1926 zweites Examen, Juristin in der Hamburger Verwaltung beim Wohlfahrtsamt (1926–1927), Jugendamt (1927–1931) und bei der Finanzdeputation (1931–1933)  
 Nach 1933 Sorgearbeit für ihre Familie, Emigration gescheitert  
**Ella Kessler-Reis** (1899 Stuttgart – 1944 KZ Auschwitz)  
 1932 Rechtsanwältin in Stuttgart  
 Seit 1933 führende Position beim jüdischen Wohlfahrtsverband  
**Elisabeth Kohn** (1902 München – 1941 Litauen)  
 1928 Rechtsanwältin in München  
 vertrat in der SPD Interessen jüdischer Bürger, Mitbegründerin der Roten Hilfe

1933 Berufsverbot, in ein Vernichtungslager in Litauen deportiert, dort ermordet.<sup>104</sup>

**Dr. Erica Sinauer** (1889 Freiburg – 8.3.1945 KZ Auschwitz)  
 (fiktives Datum für alle, deren Todesdatum dort nicht bekannt ist)  
 1927 Rechtsanwältin, Rechtshistorikerin, Assistentin am rechts-historischen Institut in Freiburg  
 1928 Promotion  
 1933 Arbeit an der Habilitation, zum Sachsen-Spiegel und Mitarbeit an den Monumenta Germaniae Historica  
 1940 Internierungslager Gurs/Frankreich  
 1942 Deportation nach Auschwitz

##### Emigriert

**Dr. Margarete Berent**<sup>105</sup> (1887 Berlin – 1965 New York)  
 1913 Promotion in Erlangen  
 1919–1933 Lehrtätigkeit in Familien- und Jugendrecht  
 1925 Erste Rechtsanwältin in Preußen, in Berlin, 1926 Gründungsmitglied des Deutschen Akademikerinnenbundes  
 1933 Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Leiterin der Abteilung für Frauenfragen  
 1939 Emigration nach Chile, 1941 New York, neues Jurastudium  
 1949 Rechtsanwältin in New York, 1956 bis 1965 in der Rechts-abteilung der Stadtverwaltung von New York  
**Dr. Brigitte Bodenheimer, geb. Levy** (1912 Berlin – 1991 Davis/Kalifornien)  
 1934 Promotion in Heidelberg, Emigration  
 1937 Bachelor of Law in Washington, 1946 Associate Professor, 1951 Professorin Universität von Utah  
**Dr. Hedwig Sara Brann-Frank** (1899 Frankfurt – 1978 Chicago)  
 1938 Emigriert nach Palästina, 1939 New York, neues Jurastudium, 1945 Rechtsanwältin in Chicago  
**Ruth Ehrlich, geb. Zucker** (1907 Essen – 2007 Philadelphia)  
 1932 Rechtsreferendarin, 1934–1941 tätig in der Familienfürsorge der Jüdischen Gemeinde in Berlin  
 1941 Emigration in die USA, neues Jurastudium 1958–1961, 1962 Zulassung als Rechtsanwältin in Chicago  
**Dr. Edith Kosterlitz geb. Dosmar** (1904 Mönchengladbach – 1994 New York)  
 1933 Ausschluss vom zweiten Examen, Emigration nach Belgien  
 1935–1940 Arbeit in einer Anwaltskanzlei, 1940–1943 aktiv im Untergrund  
 1945–1947 Leiterin des „Comité Israelite des Victimes des Lois Raciales“ in Brüssel  
 1947 Emigration in die USA, 1948 Arbeit bei der UNO, später in führenden Positionen

##### Remigration

**Nora Platiel geb. Block** (1896 Bochum – 1979 Kassel)  
 konnte die Schule nicht abschließen, arbeitete als Sekretärin, während des 1. Weltkriegs im Kriegshilfsdienst in Rumänien, dann bei der Frauenrechtlerin Helene Stöcker, die sie überzeugte, die Schule zu beenden, und sie studierte Jura. 1922 Mitglied der SPD, aktiv in der Roten Hilfe  
 1931 erste Rechtsanwältin in Bochum  
 1933 Flucht nach Paris, Arbeit im Comité d'assistance aux refugiés, 1940 interniert im Lager Gurs

## BLICKPUNKT

1942 Flucht in die Schweiz, Arbeit für das Arbeiterhilfswerk  
1949 Rückkehr nach Kassel, Richterin und später Vorsitzende  
Richterin an einer Entschädigungs-/Restitutionskammer  
1954–1966 Mitglied des Hessischen Landtags für die SPD  
**Dr. Käthe Manasse geb. Loewy** (1905 Berlin – 1994 Hamburg)  
1920 Promotion  
1932/33 Gerichtsassessorin in Berlin  
1938 Emigration nach Palästina  
1949 Rückkehr nach Hamburg, Mitarbeiterin im Amt für  
Wiedergutmachung  
1952 Richterin, 1962 Vorsitzende Richterin  
**Dr. Martha Mosse** (1884 Berlin – 1977 Berlin)  
1920 Beförderung, 1926 Polizeirätin  
1933–1943 Arbeit für die jüdische Gemeinde in Berlin,  
1939 in der Wohnberatungsstelle für Juden  
1941 Beteiligung an „Umsiedlungs“-Maßnahmen für Juden  
trotz erheblicher Vorbehalte  
1943–45 Internierung im Konzentrationslager Theresienstadt  
Nach dem Krieg von jüdischen Mitbürgern der Kollaboration  
beschuldigt, aber als Opfer des Faschismus eingestuft  
Beraterin der amerikanischen Militärregierung bei den  
Nürnberger Prozessen  
1948–1953 Polizeirätin in Berlin

### Zwei derjenigen, die es geschafft haben, in Deutschland zu überleben

**Alice Prausnitz** (1906 Mauritius – 1996 Plön), Halbjüdin  
1933 zweites Examen, kaufmännische Angestellte, während  
des Krieges zum Kriegsdienst verpflichtet  
1945 Rechtsanwältin und später Notarin in Leipzig, Gegnerin  
des DDR-Systems, 1949 Hamburg,  
1960 erste weibliche Vorsitzende Richterin nach dem Krieg,  
bei einer Entschädigungskammer  
Aktivistin für die Rechte der Frau  
**Dr. Erna Scheffler geb. Friedenthal**<sup>106</sup> (1893 Breslau – 1983  
London), Halbjüdin (zwei jüdische Großeltern),  
1914 Promotion in München, zweites Examen 1925,  
1925–1928 Rechtsanwältin in Berlin  
1928 Gerichtsassessorin, 1932–1933 Richterin in Berlin  
Ihr späterer Ehemann durfte sie aufgrund der Nürnberger  
Gesetze zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen  
Ehre nicht heiraten  
überlebte die Judenverfolgung versteckt in einem Gartenhaus  
31.5.1945 Richterin in Berlin, nach der Währungsreform  
Richterin am Verwaltungsgericht in Düsseldorf  
1951–1963 erste Richterin am Bundesverfassungsgericht

Der Weg der früheren Juristinnen war hart. Das Leid, das die jüdischen Juristinnen erlitten haben, ist unermesslich. Für uns heutige Juristinnen ist die Erinnerungsarbeit wichtig, um uns zu ver-gegenwärtigen, was wir unseren Vorgängerinnen verdanken, den nicht jüdischen wie den jüdischen, die einen besonderen Anteil an der frühen Geschichte der Juristinnen hatten. „Als Juristinnen haben sie ihre besonderen Fähigkeiten eingesetzt, um für die Gleichberechtigung der Frau und gegen Diskriminierung zu kämpfen. [...] Das Schicksal der jüdischen Juristinnen soll uns mahnen. Sie sollen ihren Kampf nicht umsonst gekämpft haben.“<sup>107</sup>

### Anmerkungen

**1** Für einen umfassenden Überblick s. Ulrike Schultz, „Introduction: Gender and Careers in the Legal Academy: Overview and Synthesis“ in Ulrike Schultz, Gisela Shaw, Margaret Thornton und Rosemary Auchmuty (Hrsg.), *Gender and Careers in the Legal Profession* (Oxford, Hart, 2021) 1–36, 6.

**2** Heinrich von Treitschke, *Politik. Vorlesungen. 1897–1898*, 2 Bände (Leipzig, Hirzel, 1911–1913) 252.

**3** Noch bis in die 1970er Jahre verlangten viele Fakultäten das „Große Latinum“, das dem erfolgreichen Abschluss von mindestens fünf Jahren Latein in der Schule entsprach, und für eine Promotion musste zusätzlich zur Dissertation eine Digestenexegese (eine Analyse eines Textes aus dem „corpus iuris civilis“, den Rechtsbüchern Kaiser Justinians aus dem 6. Jahrhundert) angefertigt werden.

**4** Die erste war Emilie Kempin-Spyri, die als „die erste Anwältin Europas“ bezeichnet wurde, <https://kempinspyri-derfilm.ch/>. Vgl. auch Eveline Hasler, *Die Wachsflügelfrau* (Zürich, Nagel & Kimche, 13. Aufl. 1991); vgl. auch Virginia G. Drachman, *Sisters in Law: Women Lawyers in Modern American History* (Cambridge, MA, Harvard University Press, 1998), 123–126.

**5** Marion Röwekamp, *Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk* (Baden-Baden, Nomos, 2005) 228.

**6** <https://jurios.de/2021/08/31/drei-historische-juristinnen-die-in-deutschland-rechtsgeschichte-schrieben-teil-1/>. Sie war lesbisch und gehörte dem radikalen Flügel der ersten Frauenbewegung an.

**7** Viele der deutschen Frauenrechtlerinnen und feministischen Juristinnen setzen diese Tradition fort, vgl. Ulrike Schultz, „Knowledge and Opinion About Law – The importance of Law Related Education“ in Hakan Hyden, David Nelken, Roger Cotterell, Ulrike Schultz (Hrsg.), *Combining the Legal and the Social in Sociology of Law. Anthology in Memory of Reza Banakar* (Oxford, Bloomsbury, 2023) 161–172.

**8** Simone Ladwig-Winters, „Verfolgung, Exil und Tod – Die Situation der jüdischen Juristinnen nach 1933“ in Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Jüdische Juristinnen (Katalog zur Ausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“)* (München, Beck, 2019) 24–32, 28.

**9** Vgl. z.B. den Werdegang von Maria Otto: Sarah Jörn-Schellenberg, „Die erste Anwältin: Maria Ottos Weg in die Anwaltschaft“ in *Anwaltsblatt online*, 24.05.2022. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelter/anwaltspraxis/maria-ottos-weg-in-die-anwaltschaft>.

**10** Der Deutsche Juristinnenverein wurde 1914 von Margarete Berent, Margarete Meseritz (Margarete Mühsam-Edelheim), Marie Munk und Marie Raschke, alle vier Jüdinnen, gegründet. 31,4 Prozent der Frauen im Juristinnenverein waren jüdisch. Er wurde 1933 aufgelöst, und nach dem Krieg wurde er 1948 als Deutscher Juristinnenbund wiedergegründet.

**11** Sarah Jörn-Schellenberg, „Die erste Anwältin: Maria Ottos Weg in die Anwaltschaft“ in *Anwaltsblatt online*, 24.05.2022. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelter/anwaltspraxis/maria-ottos-weg-in-die-anwaltschaft>; Winy Clemens, „Die ersten Rechtsanwältinnen in München“ in Münchener Anwaltverein (Hrsg.), 12 Jahrzehnte Münchener Anwaltverein. Festschrift (Bonn, Deutscher Anwaltverlag, 2000) 19–25. Im Jahr 2022 haben die deutschen Juristinnen daher den Jahrestag von 100 Jahren Frauen im Rechtsberuf gefeiert.

**12** Ulrike Schultz, Anja Böning, Ilka Peppmeier und Silke Schröder, *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht* (Baden Baden, Nomos, 2018) 69.

**13** Als die Deutschen mit der Zahlung der Reparationen, zu denen sie gemäß den Versailler Verträgen gezwungen waren, in Verzug gerieten, besetzten Franzosen und Belgier 1923 das Ruhrgebiet, was zu Sabotage und

Aufständen, der so genannten Ruhrkrise und in der Folge zu einer Hyperinflation führte.

**14** Gudrun Kling, „Die rechtliche Konstruktion des „weiblichen Beamten“. Frauen im öffentlichen Dienst des Großherzogtums Baden im 19. und frühen 20. Jahrhundert“ in Ute Gerhard (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts* (München, Beck, 1999) 600–616, 612 m.N.

**15** Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370; Schultz et al., *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht* (Baden-Baden, Nomos, 2018) 77; Gisela Helwig, „Weimarer Republik“ in *Bundeszentrale für politische Bildung* (Hrsg.), *Weg zur Gleichberechtigung, Informationen zur politischen Bildung* (Heft 254) 1997.

**16** Marion Röwekamp, „Women's Admission to the Legal Profession in Germany between 1900 and 1933“ in Eva Schandevyl (Hrsg.), *Women in Law and Lawmaking in Nineteenth and Twentieth-Century Europe* (London, Routledge 2016) 91.

**17** Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370; 358.

**18** Stefan Bajohr und Kathrin Rödiger-Bajohr, „Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945“ *Kritische Justiz* 13 (1), 1980, 41, 44.

**19** Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900–1984)* (Baden-Baden, Nomos 1984) 14.

**20** Marion Röwekamp, „Women's Admission to the Legal Profession in Germany between 1900 and 1933“ in Eva Schandevyl (Hrsg.), *Women in Law and Lawmaking in Nineteenth and Twentieth-Century Europe* (London, Routledge 2016) 91.

**21** Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)* (Köln, Böhlau, 2011) 459; Stefan Bajohr und Kathrin Rödiger-Bajohr, „Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945“ *Kritische Justiz* 13 (1), 1980, 45.; Fritz Ostler, *Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971* (Essen, Juristischer Verlag W. Ellinghaus, 1971) 174.

**22** Noch bis in die 1970er Jahre galten Staatsanwälte als „Bluthunde der Nation“, ein Bild, das nicht zu Frauen passte.

**23** Ulrike Schultz et al., *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht* (Baden-Baden, Nomos, 2018) 69.

**24** Es dauerte fast hundert Jahre, bis sich eine andere Frau, Beatrice Weber-Dürler, 1983 in Zürich habilitieren konnte, sie erhielt 1986 einen Lehrstuhl. Ulrike Schultz et al., *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht* (Baden-Baden, Nomos, 2018) 20.

**25** Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)* (Köln, Böhlau, 2011) 507 m.w.N.

**26** Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)* (Köln, Böhlau, 2011) 508.

**27** Elisabeth Boedeker und Maria Meyer-Plath, 50 Jahre Habilitation in Deutschland (Göttingen, Otto Schwartz, 1974) 5; Frederike Misselwitz, Marie Luise Hilger. *Zum Leben und Wirken einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert* (Baden-Baden, Nomos, 2016) 323; die Entscheidung wurde auf eine Petition von Edith Stein hin getroffen, vgl. Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of

Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370, 358 m.w.N.

**28** „Voraussetzung war, dass ihre Zulassung durch außergewöhnliche wissenschaftliche Bedeutung gerechtfertigt war. In den Geistes- und Rechtswissenschaften war dies ein Kriterium, das immer eine Ablehnung ermöglichte, weil hier die Leistungsbeurteilung subjektiver ist als in den strenger messenden Naturwissenschaften oder der Medizin.“ (Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)* (Köln, Böhlau, 2011) 511).

**29** Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)* (Köln, Böhlau, 2011) 187.

**30** Rainer Nicolaysen, „Für Recht und Gerechtigkeit. Über das couragierte Leben der Juristin Magdalene Schoch (1897–1987)“ *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Band 92 (2006) 113–143; Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370.

**31** Ulrike Schultz et al., *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht* (Baden-Baden, Nomos, 2018) 83 m.w.N; Ulrike Schultz, „Gender and Careers in the Legal Academy in Germany – Women's difficult path from pioneers to a (still contested) minority“ in Ulrike Schultz, Gisela Shaw, Margaret Thornton und Rosemary Auchmuty (Hrsg.), *Gender and Careers in the Legal Academy* (Oxford, Hart, 2021) 39–61. [https://de.wikipedia.org/wiki/Gerda\\_Kr%C3%BCger](https://de.wikipedia.org/wiki/Gerda_Kr%C3%BCger)

**32** Margarethe von Erffa und Ingeborg Richarz-Simons, „Der weibliche Rechtsanwalt“ in Julius Magnus (Hrsg.), *Die Rechtsanwaltschaft* (Leipzig, W. Moeser, 1929) 471–485, 472.

**33** Vgl. Oda Cordes, *Marie Munk (1885–1978) Leben und Werk* (Köln, Böhlau, 2015); Marion Röwekamp, *Marie Munk. Rechtsanwältin – Richterin – Rechtsreformerin* (Berlin, Henrich & Henrich Verlag, 2014); Marion Röwekamp, „Margarete Berent (1887–1965) und Marie Munk (1885–1978). Pionierinnen im Kampf um gleiche Rechte für Frauen“ *Kritische Justiz. Sonderheft Streitbare JuristInnen* (2016), 72–107. Cordes hat auch eine Website zu ihrem Projekt über Munk eingerichtet. <http://www.cordes-munk.de/>.

**34** [https://www.stolpersteine-hamburg.de/](https://www.stolpersteine-hamburg.de;); [https://www.stolpersteine-hamburg.de/en.php?&MAIN\\_ID=7&r\\_bezirk=&BIO\\_ID=3546](https://www.stolpersteine-hamburg.de/en.php?&MAIN_ID=7&r_bezirk=&BIO_ID=3546); das Originaldokument ist hier zu finden [http://www.personalbeurteilung.de/soziale\\_erwachsheit.html](http://www.personalbeurteilung.de/soziale_erwachsheit.html).

**35** In diesem Beitrag sind mit jüdischen Juristen sowohl Juristen jüdischer Herkunft wie jüdischen Glaubens gemeint, also all jene, die vom NS-Regime als Juden verfolgt wurden. Die Nazis machten keinen Unterschied zwischen denen, die sich zur jüdischen Religion bekannten, und denen, die keine Religionszugehörigkeit hatten oder zum Christentum oder zu anderen Religionen konvertiert waren. Für die Nazis war es eine Frage des Blutes.

**36** <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturgeschichte/juedischesleben/336170/geschlechterrollen-im-deutschen-judentum/>, vgl. auch Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998* (Baden-Baden, Nomos, 1998) 29; Hiltrud Häntzschel und Hadumod Bußmann, *Bedrohlich gescheit – Ein Jahrhundert Frauen und Wissenschaft in Bayern* (München, Beck, 1997) 108.

**37** Das haben mir deutsche Juden als Grund genannt.

**38** 502.799 Menschen, davon 144.000 in Berlin, 3,8 Prozent der dortigen Bevölkerung. Insgesamt lebten etwa 65 Millionen Menschen im Deutschen Reich. Die meisten der 6 Mill. Juden, die im Holocaust ermordet wurden,

## BLICKPUNKT

- stammten aus Polen, der Ukraine, den baltischen Ländern, Russland, Weißrussland, Ungarn, Tschechien und Rumänien.
- 39 Reinhard Zimmermann, „Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle“ in Jack Beatson und Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain* (Oxford, Oxford University Press, 2004) 1 – 72.
- 40 3.370 der 11.674 Anwälte.
- 41 Ingo Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz* (Kindler, München, 1987) 67.
- 42 Reinhard Zimmermann, „Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle“ in Jack Beatson und Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain* (Oxford, Oxford University Press, 2004) 1 – 72, 16.
- 43 Reinhard Zimmermann, „Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle“ in Jack Beatson und Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain* (Oxford, Oxford University Press, 2004) 1 – 72, 21.
- 44 § 1a des Reichsbeamten gesetzes vom 31. März 1873, geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1933.
- 45 Nach der Remilitarisierung und dem Beginn des Zweiten Weltkriegs, als die Zahl der männlichen Studenten drastisch zurückging, stieg der Anteil der Frauen wieder an und überschritt gegen Ende des Zweiten Weltkriegs sogar die 50 Prozent-Marke. Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370; 360 m.w.N.
- 46 Z.B. Carolin Bendel, *Die deutsche Frau und ihre Rolle im Nationalsozialismus*, 3. Oktober 2007, [https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/die-deutsche-frau-und-ihre-rolle-im-nationalsozialismus/#\\_ftn](https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/die-deutsche-frau-und-ihre-rolle-im-nationalsozialismus/#_ftn), vgl. auch Ulrike Schultz, „Wie männlich ist die Juristenschaft?“ in Ulrich Battis und Ulrike Schultz (Hrsg.), *Frauen im Recht* (Heidelberg, C. F. Müller, 1990) 319–359, 325 und Ulrike Schultz, „Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland“ *Bewährungshilfe* 2002, 153–163.
- 47 [http://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/die-deutsche-frau-und-ihre-rolle-im-nationalsozialismus/#\\_ftn](http://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/die-deutsche-frau-und-ihre-rolle-im-nationalsozialismus/#_ftn).
- 48 Hitler entsprach dem in keiner Weise und der Propagandaminister Goebbels ebenfalls nicht.
- 49 Folker Schmerbach, *Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ für Referendare in Jüterbog 1933–1939. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts* (Tübingen, Mohr Siebeck, 2008).
- 50 Hans Wrobel, „Otto Palandt zum Gedächtnis 1.5.1877–3.12.1951“ *Kritische Justiz* 15, (1), 1982, 1–17, 5.
- 51 Der große Standardkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch hieß bekanntlich bis Dezember 2021 Palandt und wurde erst dann aufgrund der zunehmenden Proteste junger Juristen in Grüneberg umbenannt.
- 52 Vgl. Stefan Wolf, *Das Jenaer Studium der Rechte im Dritten Reich. Zwischen Tradition und nationalsozialistischer Ideologie. Rechtshistorische Reihe* 442 (Bern, Peter Lang, 2013) 21.
- 53 Dietrich DJZ 33, 125 f.
- 54 Der Reichsjustizminister entschied über die Zulassung zum anwaltlichen Probiedienst.
- 55 Hans Wrobel, „Otto Palandt zum Gedächtnis 1. Mai 1877–3. Dezember 1951“ *Kritische Justiz* 15, 1982, 1–17, 7.7.
- 56 Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998* (Baden-Baden, Nomos, 1998) 26 und Anhang 25 und 26.
- 57 Ilse Staff (Hrsg.), *Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation* (Frankfurt a.M., Fischer Taschenbuch Verlag, 2. Aufl. 1978) 118.
- 58 Stefan Bajohr und Kathrin Rödiger-Bajohr, „Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945“ *Kritische Justiz* 13 (1), 1980, 49.
- 59 Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003* (Baden-Baden, Nomos, 4. Aufl. 2003) 27.
- 60 Fabian Michl, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977) (Frankfurt/New York, Campus, 2022) 78; Frederike Misselwitz, Marie Luise Hilger. Zum Leben und Wirken einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert (Baden-Baden, Nomos, 2016) 133.
- 61 Barbara Böttger Das Recht auf Gleichheit und Differenz (Münster, Westfälisches Dampfboot 1990).
- 62 Stefan Bajohr und Kathrin Rödiger-Bajohr, „Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945“ *Kritische Justiz* 13 (1), 1980, 49.
- 63 Fabian Michl, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977) (Frankfurt/New York, Campus, 2022) 78.
- 64 Gunilla-Friederike Budde, *Frauen der Intelligenz. Akademikerinnen in der DDR. 1945 bis 1975* (Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 2003) 160.
- 65 Gerhard Fieberg, *Katalog zur Ausstellung des Bundesjustizministeriums „Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus“* (Köln, Verl. Wiss. u. Politik 1989) 77.
- 66 Aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenstums vom 7.4.1933. Reichspräsident von Hindenburg (im Amt von 1925 bis zu seinem Tod im Jahr 1934) hatte diese Ausnahmen durchgesetzt.
- 67 Simone Ladwig-Winters, „Lebenswege jüdischer Rechtsanwältinnen nach 1933“ *Anwaltsblatt online*, 2022, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/portraits/lebenswege-juedischer-rechtsanwaeltinnen-nach-1933>.
- 68 Simone Ladwig-Winters, „Verfolgung, Exil und Tod – Die Situation der jüdischen Juristinnen nach 1933“ in Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Jüdische Juristinnen (Katalog zur Ausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“)* (München, Beck, 2019) 28.
- 69 Claudia Huerkamp, *Bildungsburgerinnen. Frauen im Studium und in akademischen Berufen 1900–1945* (Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1996) 104; auch Huerkamp „Jüdische Akademikerinnen in Deutschland 1900–1938“ *Geschichte und Gesellschaft*, 19 (3), 1933, 311–331. Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370; 359.
- 70 Der BNSDJ war die Berufsorganisation der deutschen Juristen von 1928 bis 1936. Er wurde abgelöst vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, der von 1936 bis zum Kriegsende 1945 existierte. Bald nach der Machtergreifung wurden der Deutsche Richterbund und der Demokratische Richterbund aufgelöst.
- 71 Sebastian Felz, „Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist. Eine ‚wissenschaftliche‘ Tagung im Oktober 1936 in Berlin“ in ZNR 2017, 87 – 99.
- 72 Günter Plum, „Wirtschaft und Erwerbsleben“ in Wolfgang Benz (Hrsg.), *Die Juden in Deutschland 1933–1945* (München, Beck, 1988) 288.
- 73 Susanne Heim (Hrsg.), *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945 (Quellsammlung)* Bd. 2: *Deutsches Reich 1938–August 1939* (München, R. Oldenbourg, 2009) 18.
- 74 Ernst C. Stiefel, „Die deutsche juristische Emigration in die USA“ *Juristenzeitung* 1988, 421–426.
- 75 Hans-Peter Benöhr, Rezension von „*Jurists uprooted. German-speaking émigré lawyers in twentieth-century Britain*“ ed. by Jack Beatson and Reinhard Zimmermann 2004“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung*, 2007, 124.

- 76** Stefan Höpel, „Die Säuberung der deutschen Rechtswissenschaft – Ausmaß und Dimensionen der Vertreibung nach 1933“ *Kritische Justiz* 26 (4) 438–460.
- 77** Ullrike Schultz, „Wie männlich ist die Juristenschaft?“ in Ulrich Battis und Ullrike Schultz (Hrsg.), *Frauen im Recht* (Heidelberg, C. F. Müller, 1990) 319–359, 316 m.w.N.
- 78** Das wird eindrucksvoll beschrieben in dem faktenbasierten Roman von Ursula Krechel, *Landgericht* (Salzburg/Wien, Jung und Jung, 2012). Vgl. auch Benjamin Lahusen, *Der Dienstbetrieb ist nicht gestört – Die Deutschen und ihre Justiz 1943–1948* (München, Beck, 2022).
- 79** Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003* (Baden-Baden, Nomos, 4. Aufl. 2003), 28. Die wenigen zurückgekehrten jüdischen Männer, die ihr Amt als Richter in Deutschland wieder aufnahmen, trafen in der Justiz auf alte Nazis, die z.T. sogar bei Beförderungen bevorzugt wurden, weil sie keine Unterbrechung ihrer Tätigkeit gehabt hatten, was für die Rückkehrer schwer zu ertragen war. Vgl. auch Ursula Krechel, *Landgericht* (Salzburg/Wien, Jung und Jung, 2012).
- 80** Erna Proskauer, *Wege und Umwege. Erinnerungen einer Berliner Rechtsanwältin*, herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Sabine Berghahn und Christl Wickert (1. Aufl. Berlin, Dirk Nissen, 1989; 2. Aufl. Frankfurt a.M., Fischer, 1996).
- 81** Rüdiger Fikentscher, *Liebe Arbeit Einsamkeit. Wilhelm Schubart, Papyrologe. Gertrud Schubart-Fikentscher, Rechtshistorikerin. Ein Gelehrtenpaar in zwei Diktaturen* (Halle (Saale), Mitteldeutscher Verlag, 2014).
- 82** Margarete Fabricius-Brand, Sabine Berghahn, Kristine Sudhölter (Hrsg.): *Juristinnen – Berichte, Fakten, Interviews* (Berlin, Elefanten Press, 1982) 167.
- 83** Rainer Nicolaysen, „Für Recht und Gerechtigkeit. Über das couragierte Leben der Juristin Magdalene Schoch (1897–1987)“ *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Band 92 (2006) 113–143 ; Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370.
- 84** Horst Göppinger, *Juristen jüdischer Abstammung im ‚Dritten Reich‘* (München, Beck, 2. Aufl. 1990). (1. Auflage: *Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus* 1963).
- 85** Auch das von Holger Schlüter für das Justizministerium NRW herausgegebene Buch *Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen* (Düsseldorf 2004) porträtiert ausschließlich Männer – mit einer Ausnahme nach 1945: Hilde Benjamin, die berühmt-berüchtigte Justizministerin der DDR.
- 86** Leonie Breunung und Manfred Walther, *Die Emigration deutscher Rechtswissenschaftler ab 1933 / Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/ Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union* (Berlin, de Gruyter Saur, 2012); Leonie Breunung und Manfred Walther, *Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933*. Bd. 2: *Vereinigte Staaten von Amerika. In Vorbereitung*.
- 87** Jack Beatson und Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain* (Oxford, Oxford University Press, 2004).
- 88** Marion Röwekamp, *Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk* (Baden-Baden, Nomos, 2005) 228.
- 89** Oda Cordes, *Frauen als Wegbereiter des Rechts: Die ersten deutschen Juristinnen und ihre Reformforderungen in der Weimarer Republik* (Diplomica, Hamburg 2012).
- 90** Simone Ladwig-Winters, *Das Ende eines Aufbruchs – jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft nach 1933: Minderheitenerfahrung und weibliche Diskriminierung* (Köln, Verlag Bundesanzeiger, 2016).
- 91** Simone Ladwig-Winters und Rechtsanwaltskammer Berlin (Hrsg.), *Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933* (Berlin, be.bra Verlag, 3. Aufl. 2022).
- 92** Bundesrechtsanwaltskammer (Hrsg.), *Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933* (Berlin, be.bra Verlag, 2007).
- 93** Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Jüdische Juristinnen* (München, Beck, 2019) (Katalog zur Ausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“) in Deutsch und Englisch.
- 94** Pressemitteilung 05.03.2020 „*djb eröffnet Ausstellung ‚Jüdische Juristinnen‘* in Berlin“, <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm20-10>.
- 95** Oda Cordes, Marie Munk (1885–1978) *Leben und Werk* (Köln, Böhlau, 2015); Marion Röwekamp, *Marie Munk. Rechtsanwältin – Richterin – Rechtsreformerin* (Berlin, Henrich & Henrich Verlag, 2014); Marion Röwekamp, „Margarete Berent (1887–1965) und Marie Munk (1885–1978). Pionierinnen im Kampf um gleiche Rechte für Frauen“ *Kritische Justiz. Sonderheft Streitbare JuristInnen* (2016), 72–107. Cordes hat auch eine Website zu ihrem Projekt über Munk eingerichtet, <http://www.cordes-munk.de/>.
- 96** Elisabeth Boedeker und Maria Meyer-Plath, 50 Jahre Habilitation von Frauen in Deutschland. Eine Dokumentation über den Zeitraum von 1920–1970 (Göttingen, Otto Schwartz 1974), vgl. auch Ullrike Schultz, „Marie Luise Hilgers – Zum Leben und Werk einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert. Rezension des gleichnamigen Buches von Frederike Misselwitz“ *djbZ*, 4, 2016, 185–187.
- 97** Marike Hansen, Erna Scheffler (1893–1983). Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Wegbereiterin einer geschlechtergerechten Gesellschaft (Tübingen, Mohr Siebeck, 2019).
- 98** Fabian Michl, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977) (Frankfurt/New York, Campus, 2022) 78.
- 99** Und z.B. in <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/>.
- 100** Jewish Women's Archive <https://jwa.org/>, Central Data Bank Yadavashem <https://yvng.yadavashem.org>, vgl. auch Gedenkbuch „Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945“, Bundesarchiv Koblenz <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/de>.
- 101** Peter Reinicke „Israel, Clara“ in Hugo Maier (Hrsg.), *Who is who der Sozialen Arbeit* (Freiburg, Lambertus, 1998) 273f.
- 102** <https://aktuelles.uni-frankfurt.de/en/menschen/lucy-lieffmann-ehrung-einer-vergessenen/>.
- 103** <https://www.stolpersteine-hamburg.de>.
- 104** Ernst G. Lowenthal (Hrsg.) *Bewährung im Untergang. Ein Gedenkbuch*. Im Auftrag des Council of Jews from Germany, London (Stuttgart, DVA, 1965) 103–105.
- 105** <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/margarete-berent>.
- 106** Marike Hansen, Erna Scheffler (1893–1983). Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Wegbereiterin einer geschlechtergerechten Gesellschaft (Tübingen, Mohr Siebeck, 2019).
- 107** Bundesjustizministerin Christine Lambrecht bei der Eröffnung der Ausstellung „Jüdische Juristinnen“ in Berlin am 05.03.2020, Pressemitteilung des djb <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm20-10>.

# Die Judikative – eine potemkinsche Fassade?

von Harry Addicks



Harry Addicks  
ist Vorsitzender Richter  
am VG Aachen a.D.

Strukturen, an die man sich gewöhnt hat, betrachtet man manchmal erst dann ganz genau, wenn etwas enorm schiefläuft. Wenn man spürt, dass es nicht bleiben kann, wie es ist, nach einer Reformidee sucht, analysiert man zunächst den Ist-Zustand in seinen Einzelheiten.

Ausgangspunkt für eine solche Struktur-Analyse der Judikative ist gerade das, was die Neue Richtervereinigung (NRV) in Nordrhein-Westfalen den „ganz normalen Skandal“ genannt hat<sup>1</sup>.

Was ist passiert? Als Benjamin Limbach der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen wurde, fand er einen nicht abgeschlossenen Vorgang betreffend die Besetzung der Präsidentin/des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vor. Nachdem seine frühere Kollegin aus der Zeit beim Verwaltungsgericht Köln, Frau Katharina Jestaedt, bei einem privaten Abendessen Interesse an diesem Posten bekundete, teilte er ihr mit, man könne sich noch bewerben, was sie auch tat. Die Bewerberin ist Abteilungsleiterin im Innenministerium und war von 2011 bis 2020 als Landesbeamtin der Katholischen Kirche zugewiesen. Sie war als stellvertretende Leiterin des Katholischen Büros in Berlin „Chef-Lobbyistin“ der Katholischen Kirche. Den anderen Bewerbern teilte er mit, es gäbe nun noch eine „interessante“ Bewerbung, weshalb er anrege, die eigene Bewerbung noch einmal zu überdenken. Gespräche mit Mitbewerbern führte auch der Chef der nordrhein-westfälischen Staatskanzlei und Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten Nathanael Liminski. Einer der Mitbewerber, ein Bundesrichter, wurde – so seine eidesstattliche Erklärung – zusätzlich noch von dem Bundestagsabgeordneten der CDU Ansgar Heveling angesprochen. Dieser ist – offiziell – in keiner Weise mit dem Bewerbungsverfahren befasst, war aber offenbar mit den Feinheiten des Verfahrens bestens vertraut und stellte dem Bundesrichter nach dessen Bekunden für den Fall des Verzichts auf seine Bewerbung zukünftige Wohltaten in Aussicht. Sodann wurde Katharina Jestaedt für die Stelle ausersehen; der Minister hielt sie aufgrund eines Zeugnisses der Katholischen Kirche, wonach sie „in absoluter Loyalität mit den deutschen Bischöfen“ gearbeitet habe, für die beste Bewerberin um das Amt der Präsidentin des höchsten Verwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalens.

Die Opposition im nordrhein-westfälischen Landtag hegt den Verdacht eines persönlichen Näheverhältnisses zur Bewerberin. Der FDP-Landtagsabgeordnete Dr. Werner Pfeil bezweifelt in einer Kleinen Anfrage vom 29. November 2023<sup>2</sup> zudem, dass der Minister mit diesem Votum die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates beachtet habe. Dieser Aspekt ist naheliegend, berichtet doch die Presse<sup>3</sup> von Verbündungen über kirchliches Engagement. So ist die Ehefrau des Ministers, Dr. Iris Müller-Limbach, Vorstandsmitglied des katholischen Frauenvereins Hildegardis-Verein, für den Katharina Jestaedt als Mentorin des Jahres 2019 fungierte. Beim Festakt zum 150-Jahr-Jubiläum der Alt-Katholiken in Deutschland im September 2023 traten gleich zwei nordrhein-westfälische Minister auf. Der Chef der Staatskanzlei und Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten Nathanael Liminski machte sich Sorgen um die Situation der Kirchen. Dementsprechende Sorgen äußerte auch der Justizminister Benjamin Limbach und beklagte, dass immer weniger Menschen eine Kirchenbindung hätten. Die Annahme, die vorgesehene Stellenbesetzung könnte helfen, dem Wort der Kirche mehr Gewicht und Einfluss zu verleihen, ist nicht absurd.

Im Landtag von Nordrhein-Westfalen wird es einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss geben.

Die Entscheidung des Justizministers hatte in Konkurrenten-Streitverfahren Beschlüsse zweier erinstanzlicher Verwaltungsgerichte zur Folge, die die Ernennung der von ihm vorgeschlagenen Bewerberin als rechtswidrig vorläufig stoppten<sup>4</sup>, und zuletzt einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts mit gegenteiligem Ergebnis<sup>5</sup>. Das mit der Sache nicht befasste Bundesverwaltungsgericht distanzierte sich in einem anderen Verfahren unter Darlegung seiner ständigen Rechtsprechung zur Chancengleichheit und Fairness vom Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster<sup>6</sup>. Die Rechtsfrage, ob die Grundsätze eines fairen Verfahrens beachtet wurden, liegt nun im Verfassungsbeschwerde-Verfahren eines Mitbewerbers dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Im Landtag von Nordrhein-Westfalen wird es einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss geben. Dabei werden die Gespräche des Ministers und die sonstigen Einwirkungen auf die unterlegenen Bewerber eine Rolle spielen. Die NRV Nordrhein-Westfalen sieht die besagten Gespräche als rechtswidrig, weil intransparent und unfair, an und formulierte in der o. g. Presseerklärung zu diesen Gesprächen: „Ihr einziger Sinn besteht ... darin, das Bewerberfeld bereits vor einer begründungsbedürftigen Besetzungsentscheidung wunschgemäß zu ‚bereinigen‘, und die Gefahr späterer Konkurrenten-Streitverfahren zu bannen.“ Als skandalös bezeichnete die NRV die Tatsache, dass nun erstmalig ein Minister diese bisher in der Justiz stets bestrittenen oder beschwiegenen Einflussnahmen auf Konkurrenten-Bewerbungen öffentlich nicht nur als üblich, sondern als rechtlich unbedenklich einordnete.

Das Vorgehen des nordrhein-westfälischen Justizministers Limbach führt gegenwärtig im politischen Raum zu Erörterungen darüber, wie ein Besetzungsverfahren objektiver und transparenter ausgestaltet werden kann. Der Fall gibt Anlass zu Überlegungen, die Ernennung von Richterinnen und Richterinnen, insbesondere Beförderungsentscheidungen, auf neue Füße zu stellen. Selbst in der grünen Landtagsfraktion (der Minister ist Mitglied der Partei) zeigt sich Sympathie für die Idee, die Regeln künftig zu versachlichen. Jedenfalls vereinzelt scheint sich ansatzweise die Erkenntnis anzubahnen, dass bei der Ernennung in der Justiz besondere Regeln gelten könnten oder sollten, weil irgendwie wohl doch eine andere



Potemkinsche Fassade, Illustration: Encyclopædia Britannica

Staatsgewalt beteiligt ist, nämlich die nach Art. 92 Satz 1 Grundgesetz „den Richtern“ anvertraute rechtsprechende Gewalt, die nur dann als unabhängig gelten kann, wenn sie nicht von der Exekutive beherrscht wird.<sup>7</sup>

Selbst in der grünen Landtagsfraktion zeigt sich Sympathie für die Idee, die Regeln künftig zu versachlichen.

Eine zielführende Reform setzt die eingangs angesprochene Analyse der gegenwärtigen Justizstrukturen voraus. Wer oder was ist und vor allem wo existiert in Deutschland die Judikative als selbständige Staatsgewalt? Lassen wir uns nicht von der Erinnerung an den Schulunterricht täuschen, wo das Modell der Gewaltenteilung, der gegliederten Staatsgewalt, nach Montesquieu getrennt in drei Säulen, gelehrt wurde. Das ist im Wesentlichen eine Farce, eine potemkinsche Fassade. Denn in Deutschland steht die Judikative nicht als dritte Säule auf Augenhöhe neben der Legislative und der

Exekutive. Institutionell ist die Judikative – anders als in den allermeisten europäischen Staaten<sup>8</sup> – nicht unabhängig. Würde man die tatsächliche Lage grafisch darstellen, zeigten sich zwei Hauptsäulen, die Legislative und die Exekutive und als eine Untersäule der Exekutive die Judikative. Sie verfügt nicht über einen eigenen Kopf, über ein eigenes Leitungsorgan, sondern ist selbst kopflos und wird von den zuständigen Ministerien (Justiz oder Arbeit und Soziales) geleitet. Im Behördendeutsch rangiert die rechtsprechende Staatsgewalt als „nachgeordneter Bereich“ oder „Geschäftsbereich“ eines Ministeriums. Dieses regiert vor Ort, in den Gerichten, durch die Gerichtsleitungen, die gegenüber dem Ministerium „wie jeder Verwaltungsbeamte“<sup>9</sup> weisungsabhängig sind, nämlich in ihrer Eigenschaft als „Justizbehörden“. Lediglich soweit sie (meist zu einem weit aus geringeren Teil) in ihrer richterlichen Funktion tätig werden, in ihrer Eigenschaft als Gericht, üben sie – unabhängig – Rechtsprechung aus. Die Gerichtsleitungen sind also „janusköpfig“<sup>10</sup>.

Für Zweifler empfiehlt sich eine Vergegenwärtigung des Behördenbegriffs im Kontrast zum Begriff Gericht.

Die dritte Staatsgewalt existiert genau genommen lediglich in den Gerichtssälen und an den Schreibtischen der Richterinnen und Richter. Zusätzlich existiert sie, soweit die von der Richterschaft gewählten Gerichtspräsidien im Rahmen ihrer – begrenzten – Zuständigkeit – in Selbstverwaltung – Entscheidungen treffen. Den Rest regelt die Exekutive, deren Definitionsmacht in Gestalt einer übergriffigen verbalen Überformung so weit geht, dass hier und da

Richterinnen und Richter sich einreden lassen, sie arbeiteten in einer „Justizbehörde“ und nicht in einem Gericht. Sie gehören sowohl institutionell als auch funktionell zur Judikative und nicht zur Exekutive. Für Zweifler empfiehlt sich eine Vergegenwärtigung des Behördenbegriffs<sup>11</sup> im Kontrast zum Begriff Gericht.

In dieser Konstruktion, in der nicht verwirklichten Gewaltennteilung, der fehlenden institutionellen Autonomie der Judikative, liegt das auch im Fall Limbach die Unabhängigkeit der Judikative gefährdende Strukturproblem. Die Tatsache, dass die Justizverwaltung Bewerberinnen und Bewerbern zunächst die dienstlichen Beurteilungen schreibt, um dann (auch) über die Beförderung der selbst Beurteilten zu entscheiden, stellt – neben anderen Aspekten – eine Einbruchstelle in die richterliche Unabhängigkeit dar.<sup>12</sup> Sie öffnet der potentiellen Anwesenheit von Willkür Tür und Tor.

Im hier dargelegten nordrhein-westfälischen Fall wird das Bundesverfassungsgericht über diese problematische, nicht der EU-Rechtsstaats-Idee entsprechenden Struktur nicht entscheiden, weil

# BETRIFFT: DIE JUSTIZ

sie der gegenwärtigen Rechtslage in Deutschland entspricht. Es wird nur darüber befinden, ob der Minister die in einem Bewerbungsverfahren rechtlich gebotene Chancengleichheit in einem fairen Verfahren<sup>13</sup> beachtet hat. Dies ändert nichts an der von den Richterverbänden<sup>14</sup> seit Jahrzehnten geforderten, nötigen Reform, der Herstellung der institutionellen Selbständigkeit der Judikative.

---

Die Einführung eines Richterwahlausschusses wäre das Minimum. Das Justizministerium hat aber auch Jahrzehntelange Realitäten aus Österreich ignoriert.

---

In Erwartung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses tritt der nordrhein-westfälische Justizminister nun die „Flucht nach vorn“<sup>15</sup> an. Er schlägt eine Reform des Besetzungsverfahrens vor, bei der es sich allerdings um Marginalien handelt, bzw. um das, was ein unbefangener Beobachter sich ohnehin als erforderlich vorstellt. So sollen z. B. künftig Gespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern dokumentiert werden. Sie sollten künftig zudem nicht mehr bei privaten Abendessen, sondern durchgängig offiziell stattfinden. Auch zur ministeriellen Überbeurteilung meldet er Distanz an. Eine wirkliche Reform kann daraus nicht entstehen. Immerhin aber verlautet aus dem Ministerium, man wolle mit dem Vorschlag zunächst einen länger angelegten Diskussionsprozess einleiten und sei auch für weitergehende Vorschläge offen. Die Einführung eines Richterwahlausschusses etwa habe man nicht genannt, weil dies eine Änderung der Landesverfassung erfordere.

Der letztgenannte Punkt wäre das Minimum. Es steht dem Land frei, von der Ermächtigung des Art. 98 Abs. 4 GG Gebrauch zu machen und einen Beitrag zu mehr Transparenz und Willkürminimierung zu leisten, den andere Bundesländer schon seit Jahrzehnten praktizieren. Ein ebenso wichtiger Punkt wäre es, dienstliche Beurteilungen nicht von der Exekutive (in Gestalt der Gerichtsleitungen bzw. des Ministers), sondern zur Minimierung der Willkürgefahr gemäß österreichischem Vorbild von Beurteilungsgremien erstellen zu lassen. Bisher hat das Justizministerium Jahrzehntelange Realitäten aus Österreich beharrlich ignoriert und mitgeteilt, eine solche Lösung sei gar nicht praktikabel.

Der ganz große Wurf wäre die Einführung der justiziellen Unabhängigkeit der Judikative. Zwar setzte dies auch Änderungen des Grundgesetzes voraus. Aber kein Bundesland ist gehindert, einen Impuls durch eine entsprechende Bundesrats-Initiative zu setzen<sup>16</sup>. Die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat das Thema schon im Jahr 2001 in den Landtag gebracht<sup>17</sup>. Jetzt, mit Regierungsverantwortung, mag man sich nicht mehr daran erinnern?

## Anmerkungen

1 Presseerklärung vom 15. Dezember 2023, [www.neuerichter.de/der-ganz-normale-skandal](http://www.neuerichter.de/der-ganz-normale-skandal).

2 KA 3005, Drs. 18/7220.

3 Vgl. nur [www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/limbach-ovg-bewerbungsverfahren-naeheverhaeltnis-kandidatin-westpol-100.html](http://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/limbach-ovg-bewerbungsverfahren-naeheverhaeltnis-kandidatin-westpol-100.html).

4 VG Münster Beschluss vom 28. September 2023 –5 L 583/23-, VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Oktober 2023, Az. 13 L 1593/23.

5 Beschluss vom 29. Februar 2024 -1 B 1082/23.

6 Beschluss vom 26. März 2024 – BVerWG 2 VR 10.23 -, Rn. 22, letztes Zitat: „a. A. offenbar OVG Münster ...“.

7 EuGH, Urteile vom 27. Februar 2018 – Rs. 64/16 – und 27. Mai 2019 – Rs. C-508/18 –.

8 Statt vieler: Groß, Die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz in Deutschland – ein Defizitbefund, [verfassungsblog.de](http://verfassungsblog.de), 6. Juni 2019; Jeschke, Justizielle Autonomie in Europa, Diss., Frankfurt/Main 2015; Jeschke, Modelle einer selbstverwalteten Dritten Gewalt in Europa, KritV 93 (2010) S. 233; vgl. auch Albrecht, Sicherungsmechanismen für Autonomie und Unabhängigkeit der Justiz, KritV 2014, 387.

9 Schmidt-Räntschat, DRiG, § 25 Rn. 10.

10 Das gilt (teilweise) auch für Richter\*innen, soweit sie einen Teil ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Gerichtsverwaltung einsetzen.

11 Nach deutschem Recht nimmt eine Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, nicht der Rechtsprechung wahr, vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG. Nur soweit Gerichte Verwaltungsaufgaben ausüben, sind sie (Justiz-)Behörden, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Oktober 1963 – VII C 45.621 –, BVerwGE17, 41; Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 9. Aufl., § 1 Rdnr. 51, 56, vgl. auch Schmidt-Räntschat, DRiG, 5. Aufl., § 4, Rdnr. 2 ff., 14 ff.; Silberkuhl in Fürst, GKÖD, § 4 DRiG, Rdnr. 1 ff. 35 ff., vgl. z. B. auch § 3 Abs. 1 JustG NRW.

12 Zu diesem Mechanismus mag der Satz des preußischen Justizministers Gerhard Adolph Wilhelm Leonhardt genügen: „Solange ich über die Beförderungen bestimmen kann, bin ich gern bereit, den Richtern ihre sogenannte Unabhängigkeit zu konzedieren.“, zitiert bei Schiffer, Die Deutsche Justiz, 2. Auflage, München u. Berlin, 1949, S. 245; vgl. auch Sahm, Wer spielt mit Beförderungsentscheidungen?, DRiZ 2002, S. 16.

13 Siehe oben Fußnote 6.

14 DRB, NRV, verdi. Ausnahme: BDVR.

15 So formulieren es Ingo Kalischek in [https://www.nw.de/nachrichten/zwischen\\_weser\\_und\\_rhein/23885368\\_Nach-Mauschelei-Vorwuerfen-NRW-Justizminister-sucht-die-Flucht-nach-vorn.html](https://www.nw.de/nachrichten/zwischen_weser_und_rhein/23885368_Nach-Mauschelei-Vorwuerfen-NRW-Justizminister-sucht-die-Flucht-nach-vorn.html) und Bernd Eyermann in [https://ga.de/news/politik/deutschland/nrw-justizminister-limbach-und-seine-reformplaene-kommentar\\_aid-115135699](https://ga.de/news/politik/deutschland/nrw-justizminister-limbach-und-seine-reformplaene-kommentar_aid-115135699).

16 Das Bundesjustizministerium teilte 2014 mit, es verschließe „sich der Debatte über eine Justizreform nicht ... Ein derart grundlegender Systemwechsel ist in Deutschland allerdings aufgrund der föderalen Struktur nur in Kooperation und im Einverständnis mit den Ländern möglich... Aufgrund der ablehnenden Mehrheit der Länder würde es derzeit an der hierfür erforderlichen Mehrheit im Bundesrat fehlen.“ (Antwort des BMJV vom 28. November 2014 auf eine Anfrage von Marieluise Beck, MdB zu den an Deutschland gerichteten Empfehlungen der Resolution 1685 (2009) des Europarat).

17 Pressegespräch Sybille Haußmann MdL (Bündnis 90/Grüne) vom 22. August 2001, „Demokratisierung des Richterwahlfahrens“; was zu Irritationen in der FDP-Fraktion führte: Medien-Information Nr. 507 der FDP-Fraktion vom 22. August 2001, „Söffing: Grüne ziehen Unabhängigkeit der Richterschaft in Zweifel“.

# Exekutiver Ungehorsam

Aktuelle Entwicklungen von Philipp Koepsell, Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz<sup>1</sup>, über den Sozialrichterratschlag 2024 bis hin zum Fall Maja T.

von Frank Schreiber

**Dr. Frank Schreiber**

ist Vorsitzender Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt und Mitglied der Redaktion.



*Behörden verweigern der Justiz immer öfter den Gehorsam oder agieren vor Gericht nicht in einer Weise, die der Rechtsbindung der Verwaltung gerecht wird. Rechtswissenschaftliche Erkenntnisse, die Reflexion der kritischen Rechtspraxis und früher undenkbare Ereignisse überholen sich gerade gegenseitig, wenn es um die Analyse dieses exekutiven Ungehorsams geht. Im folgenden Beitrag wird die Freiburger Dissertation „Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz“ von Philipp Koepsell vorgestellt und dem Fall Maja T. sowie der Podiumsdiskussion auf dem Sozialrichterratschlag 2024 zum Thema „Sozialgerichtsbarkeit und Sozialverwaltung – zunehmend ein Spannungsverhältnis?“ gegenübergestellt.*

## Exekutiver Ungehorsam – worum es geht

Die (vermeintlichen) „Einzelfälle“ exekutiven Ungehorsams gegenüber Gerichten häufen sich in Deutschland. Am 28. Juni 2024 wurde Maja T. nach Ungarn ausgeliefert, obwohl die Generalstaatsanwaltschaft Berlin Kenntnis von einem laufenden verfassungsgerichtlichen Eilverfahren hatte; die vom Bundesverfassungsgericht untersagte Übergabe von Maja T. an die Behörden der Republik Ungarn erfolgte 50 Minuten vor Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.<sup>2</sup> 2018 täuschte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das VG Gelsenkirchen über den Zeitpunkt der Abschiebung des tunesischen Staatsangehörigen Sami A. Die Stadt Wetzlar weigerte 2017 sich trotz obergerichtlicher Verpflichtung und Zwangsgeldfestsetzung und einer bundesverfassungsgerichtlichen Eilanordnung, ihre Stadthalle an die NPD für eine Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. In Bayern und Baden-Württemberg verweigerten sich über Jahre hinweg Behörden den Vollstreckungsmaßnahmen im Bereich der Luftreinhalteplanung

bzw. zahlten Zwangsgelder folgenlos. Wieder einmal musste über Zwangshaftanordnungen für Behördenleiter und Ministerpräsidenten diskutiert werden.<sup>3</sup>

## Die Dissertation von Koepsell – eine wertvolle Grundlage

„Der Ehrenmann im Staat ist aber noch nicht gestorben“ – meint gleichwohl Philipp Koepsell in seiner von Andreas Voßkuhle betreuten Freiburger Dissertation nach Vorstellung der drei oben zuletzt genannten Referenzfälle (S. 13). Die Untersuchung beginnt nach einer begrifflichen Klärung mit der Ermittlung des staatsrechtlichen Rahmens des Verhältnisses von Judikative und Exekutive (S. 28–81). Die Darstellung der staatsrechtlichen Grundlegung ist sprachlich dicht, inhaltlich geht der Autor allerdings auch auf möglicherweise Überwundenes zum Einmischungsverbot als Ausfluss der Eigenständigkeit der Exekutive (S. 29) oder der These einer Bankrotterklärung des Rechtsstaates im Falle einer Vollstreckung gegen die Verwaltung (Ule – S. 47 ff.) ein. Dies ist letztlich für eine Selbstvergewisserung als breite Grundlage der Bewertung der Resilienz gerechtfertigt. Im rechtsvergleichenden Überblick zu verschiedenen Durchsetzungsinstrumenten (Teil 2) ist der italienische „Commissario ad acta“ (S. 96 ff.) hervorzuheben, ein der Judikative zuzuordnender Kommissar, der im Vollstreckungsverfahren das Recht zur Selbstvornahme hat. Der Hauptteil (Teil 3: S. 128–320) der Bewertung der Resilienz des deutschen Rechtsstaates beginnt mit notwendigen wie erhellenden methodischen Vorerlegungen: Bei der Ermittlung des Niveaus der rechtsstaatlichen Resilienz gegenüber exekutivem Ungehorsam geht Koepsell von einem normativen Effektivitätsbegriff (S. 130 ff.) bei der Untersuchung der Durchsetzungsinstrumente aus und gelangt so zu einem dreistufigen Effektivitätstest (S. 135 ff.): Auf der ersten Stufe wird die Zuverlässigkeit der Umsetzung der Gerichtsentscheidung bewertet, anhand einer rechtsfolgenorientierten Erfolgsprognose, einer Analyse von Tatbestand und Rechtsfolge sowie einer Beurteilung der Vollzugspraktikabilität. Auf der zweiten Stufe werden rechtsvergleichende Erkenntnisse herangezogen. Auf der dritten Stufe wird berücksichtigt, inwieweit durch das jeweilige untersuchte Durchsetzungsinstrument im Sinne der Gewaltentreue „aversive Effekte“ auf das Verhältnis Judikative – Exekutive ausgelöst oder vermieden werden. Diese Herangehensweise überzeugt auch vor dem Hintergrund der Theorie einer „Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft“.

Allein bleibt die Frage offen, warum sich Koepsell einerseits einen mehr oder weniger punktuellen Zugriff auf die Rechtsvergleichung erlaubt, andererseits aber meint, wegen fehlender flächendeckender Vorarbeiten sich den Rückgriff auf die empirische Rechtssozi-



Foto: Jens Heise

logie versagen zu müssen (S. 129). Mit diesem Rüstzeug untersucht er die Zwangsvollstreckung gegen Hoheitsträger, alternative Instrumente gegen Hoheitsträger (z.B. Aufsicht) und alternative Instrumente gegen Amtsträger (z.B. Disziplinarrecht, Strafrecht).

Koepsell betrachtet aber auch mittelbare Instrumente und sieht u.a. Chancen in der Verbesserung der Herstellung von Akzeptanz und den „chilling effects“ des Aufsichtsrechts.

Ein wesentliches Ergebnis ist die Herausarbeitung eines dreistufigen Systems der Zwangsvollstreckung gegen die Verwaltung im Wege der verfassungskonformen Auslegung. Denn exekutiver Ungehorsam ist nicht nur ein Problem der Gewaltenteilung, sondern auch des effektiven Rechtsschutzes. Dieses System sieht als Ultima Ratio auf der dritten Stufe auch freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Amtsträger vor (S. 211 ff., 324). Die Bewertung der Resilienz fällt gerade wegen dieses Systems optimistisch aus (S. 309 ff.). Koepsell betrachtet aber auch mittelbare Instrumente und sieht u.a. Chancen in der Verbesserung der Herstellung von Akzeptanz und

den „chilling effects“ des Aufsichtsrechts. Korrespondierend sieht er Resilienzschwächen in der Zurückhaltung der Gerichte bei der Handhabung des Vollstreckungsrechts und „weichen“ Instrumenten ohne Erzwingbarkeit der Rechtsfolge. Strukturelle Probleme bestehen bei Ungehorsam der Regierungsebene wegen Weisungs- und Begründungsrechten am oberen Ende der Hierarchie – Instrumente laufen leer. Abschließend aufgestellte zehn Regeln für den Umgang mit exekutivem Ungehorsam vermitteln sowohl judikatives Handlungspotenzial als auch zeigen sie den gesetzgeberischen Reformbedarf auf. Insgesamt handelt es sich um eine dogmatisch glänzende Darstellung, die durch den Weitblick bei der instrumentellen Betrachtungsweise überzeugt.

Letztlich sei das Personal der Verwaltung nicht immun gegen den zu beobachtenden gesellschaftlichen „Klimawandel“.

Regel 10 lautet: „Wehret den Anfängen“ und wendet sich gegen den nachlässigen Umgang mit exekutivem Ungehorsam. Der Fall Maja T. ist ein gutes Beispiel für die zu nachlässige Reaktion des Bundesverfassungsgerichts: Die Mitteilung des Verfassungsgerichts über das laufende Verfahren wurde von der Generalstaatsanwaltschaft nicht als milderndes Mittel zum Hängebeschluss interpretiert, sondern als Aufforderung zum Wettrennen. Dies zeigt die Böswilligkeit der Generalstaatsanwaltschaft ebenso wie die achselzuckende Pressemitteilung hinterher. Hier wollte eine Behördenleitung ein Kräftemessen inszenieren und das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Vollzugsfolgenbeseitigung auf seine Grenzen hinweisen. Bedauerlich, dass danach nichts mehr aus Karlsruhe kam.

### Sozialrichterratschlag 2024

Von Koepsell nicht behandelt wurden die vielleicht etwas „kleineren“ Formen des Ungehorsams und ihre Ursachen, etwa das unentschuldigte Nichterscheinen vor Gericht, die Lüge des Behördenvertreters im Vergleichsgespräch, der Kampf um die vollständige Übersendung lesbbarer Verwaltungsakten, die Erfüllung erst nach anwaltlicher Androhung der Zwangsvollstreckung, die Richterinnen und Richter in den drei öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten zunehmend beschäftigen. „Wollen Behörden nicht mehr rechtmäßig handeln, sondern vor Gericht nur gewinnen?“ „Maßstab ist nicht mehr das Recht, sondern die Wirtschaftlichkeit!“ „Wenn rechtliche Anforderungen nicht in der Software abgebildet sind, dann werden rechtswidrige Bescheide erlassen, weil das die Software so vorschreibt“ – dies sind Fragen und Aussagen, über die der Sozialrichterratschlag am 28. April 2024 unter dem Titel: „Sozialgerichtsbarkeit und Sozialverwaltung – zunehmend ein Spannungsverhältnis?“ in Darmstadt mit Prof. Dr. Constanze Janda (Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer), Rechtsanwalt Martin Schafhausen (Frankfurt a.M.) und Dr. Joachim Wentzel (Referent im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Wiesbaden) diskutierte, moderiert vom Verfasser. Gesucht wurde nach Ursachen, vor allem jenseits der Böswilligkeit: Identifiziert wurden Personalmangel, unzureichende Digitalisierung sowie fehlende Rechtskenntnis. Sozialleistungen müssten daher eigentlich systemisch gedacht werden; Lebenslagen der Leistungsberechtigten hielten sich nicht an das Ressortprinzip; es fehle Wissen über andere Leistungen, sodass die Sozialverwaltung ihren Beratungs-, Informations- und Hinwirkungspflichten aus

SGB I und SGB X nicht nachkomme. Auch der Veränderungsdruck auf die Verwaltung bzw. die einzelnen Mitarbeitenden (z.B. Führen nach Zielen) wurde thematisiert: Steuerungsziele der Verwaltung bei der Aufgabenerfüllung mündeten nicht notwendig in rechtmäßiges Handeln. Letztlich sei das Personal der Verwaltung nicht immun gegen den zu beobachtenden gesellschaftlichen „Klimawandel“. Wenn rechtswidriges Verwaltungshandeln sich in Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zeige, könnte eine Steigerung der personellen Diversität in der Sozialverwaltung eine Lösung sein. Plenum und Podium stellten im Übrigen vielfältige Überlegungen an, wie die Justiz auf Defizite reagieren könnte. Ein Vorschlag lautete, durch klare und eindeutige Kommunikation der Richterinnen und Richter die Rolle der Gerichte zu verdeutlichen und so mittelbar auch die Akzeptanz für Verfahren und Entscheidung zu steigern – in Übereinstimmung mit einer These von Koepsell (S. 316).

## Zusammenfassung

Fälle der böswilligen Missachtung von Gerichtsverfahren und Entscheidungen nehmen zu. Für dieses Phänomen ist die Justiz nur bedingt gewappnet. Die gelungene Dissertation von Koepsell zeigt aber, dass die Gerichte die vorhandenen Instrumente nicht ausreichen. Es gibt nicht nur „den“ exekutiven Ungehorsam im Sinne einer gewollten oder bewussten Abweichung von richterlichen Entscheidungen, sondern auch die exekutive Gleichgültigkeit gegenüber rechtsstaatlichem Handeln im Detail. Wann ist wie zu differenzie-

ren – bei den rechtspolitisch notwendigen Stärkungen der Judikative und den „rechtskulturellen“ Reaktionen der Judikative auf die Angriffe der Exekutive? Hier bietet für den erstgenannten Fall die Freiburger Dissertation wertvolle Lösungsvorschläge, die aufgegriffen werden sollten. Dort, wo im „Kleinen“ die Verwaltung zunehmend gleichgültig gegenüber Recht oder Justiz agiert, muss die Diskussion – begleitet von künftiger empirisch-rechtssoziologischer Forschung – weitergehen. Denn es ist zu befürchten, dass allein mühsame richterliche Erziehungsarbeit im Einzelfall und „klare Kante“ in der Kommunikation es nicht richten werden.

## Anmerkungen

1 Philipp Koepsell, *Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz*, 2023 Mohr Siebeck Tübingen, 360 Seiten, ISBN 978-3-16-162682-1. Die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf dieses Werk.

2 BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 2024 – 2 BvQ 49/24; Aufarbeitungen des Falles finden sich bei: Podolski, „Beschämend für einen Rechtsstaat“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/auslieferung-maja-t-aufarbeitung-abgeordnetenhaus>; Bier, „Eiltransport gegen Eilrechtsschutz“, <https://verfassungsblog.de/maja-t-auslieferung-ungarn-eilrechtsschutz-bverfg-ge-waltenteilung/>.

3 Beachte bereits SG Fulda, Beschluss vom 29. Dezember 2006 – S 9 AS 268/06 –, aufgehoben durch Hess. LSG, Beschluss vom 19. Januar 2007 – L 7 AS 10/07 ER.

## IMPRESSUM

### Betrift JUSTIZ

erscheint viermal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Selbstverlag des Betrifft JUS-TIZ e. V., eingetragen im Vereinsregister des AG Darmstadt

### Layout, Druckorganisation und Abonnementverwaltung

JMS Kommunikation  
Jürgen Müller-Stephan  
Asternweg 7A, 64291 Darmstadt  
E-Mail: info@jms-kommunikation.de

### Druck

Gemmion, Reichelsheim

### Internetbetreuung

Claus-Jürgen Kaminski

### Abonnementpreise

Jahresabonnement: 60,00 EUR  
Einzelhefte bis Dez. 2023: 12,50 EUR  
Einzelhefte ab 2024: 15,00 EUR

### Herausgeber

Betrift JUSTIZ e. V.  
Alte Darmstädter Str. 45  
64367 Mühlthal

### Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff  
Alte Darmstädter Str. 45  
64367 Mühlthal  
E-Mail: guidokirchhoff@gmx.de

### Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber  
E-Mail: redaktion@betriftjustiz.de

### Redaktion

Peter Beckmann (AG Osnabrück,  
z. Zt. abgeordnet an das Niedersächsische Justizministerium –  
Landesjustizprüfungsamt)  
Ulrich Engelfried (a.D., Hamburg)  
Andrea Kaminski (a.D., Wuppertal)  
Guido Kirchhoff (a.D., Mühlthal)  
Dr. Frank Nolte (SG Itzehoe)  
Dr. Simon Pschorr (StA Konstanz)  
Stefanie Roggatz (AG Duisburg)  
Dr. Frank Schreiber (LSG Darmstadt)

Einbanddecken können bestellt werden unter  
info@jms-kommunikation.de

Inhaltsverzeichnisse, ausgewählte Artikel und alle älteren Hefte im Volltext finden Sie unter [www.betriftjustiz.de](http://www.betriftjustiz.de)

# Ziviler Ungehorsam als Schrittmacher für überfällige Korrekturen

Kann disruptiver Protest demokratisch legitim sein? **von Felix Speidel**



Felix Speidel  
ist Jurist und arbeitet in  
der Sozialverwaltung der  
Stadt Marburg.

Die jüngsten Diskussionen über disruptive Protestformen – von der Letzten Generation über „Bauernproteste“ bis zu Aktionen der identitären Bewegung – scheinen mindestens drei Dinge zu zeigen: (1) Es gibt (wieder) ein zunehmendes Bedürfnis nach Protestformen, die über klassische Demonstrationen hinausgehen. (2) Die Bewertung dieser Proteste als legitim, illegitim oder terroristisch hängt häufig vom politischen Standpunkt der bewertenden Person ab. (3) Oft wird durch eine Verurteilung der Protestform als undemokratisch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anliegen abgelehnt und der Frage, ob möglicherweise systemische Fehlentwicklungen eine solche Protestform nötig machen, aus dem Weg gegangen.

Unter diesen Beobachtungen liegt die Frage: Kann disruptiver Protest mit dem Mittel des bewussten Gesetzesbruchs in einem demokratischen Rechtsstaat legitim sein? Die Betrachtung dieser Frage offenbart ein Spannungsfeld, das sowohl rechtliche als auch politische Dimensionen umfasst: Aus rechtlicher Perspektive ist der Sachverhalt auf den ersten Blick eindeutig: Für die politische Auseinandersetzung steht eine Vielzahl von rechtlich gewährleisteten Mitteln zur Verfügung. Protest, der Gesetze bricht, ist rechtswidrig und kann daher nicht als Teil des demokratischen Diskurses betrachtet werden. Der Rechtsbruch und die damit verbundene Störung des Rechtsfriedens würden einer radikalen und entschlossenen Gruppe die Möglichkeit geben, politische Entscheidungen im Sinne ihrer Partikularinteressen unangemessen zu beeinflussen.

Gleichzeitig und im Widerspruch zu einer solchen rechtlichen Bewertung sind vergangene Gesetzesbrüche im Rahmen von Aktionen des zivilen Ungehorsams Teil der kollektiven, rechtsstaatlichen und demokratischen Identität geworden. Sowohl in Festreden als auch im Geschichts- und Sozialkundeunterricht wird positiv auf Gandhi, Rosa Parks und Martin Luther King Bezug genommen – als Vorbilder und wichtige Akteure des demokratischen Diskurses und Kämpfer\*innen für diesen. Mit Rawls, Habermas und Dworkin

werden zudem Autoren als grundlegende Theoretiker der liberalen Demokratie gelesen und gelehrt, die diese historischen Formen des zivilen Ungehorsams in ihr Demokratieverständnis eingefügt haben. Habermas etwa sieht in Akten des zivilen Ungehorsams „moralisch begründete Experimente, ohne die sich eine vitale Republik weder ihre Innovationsfähigkeit noch den Legitimationsglauben ihrer Bürger erhalten kann.“<sup>1</sup>

Die zentrale These dieses Artikels lautet: Ziviler Ungehorsam kann unter bestimmten Bedingungen als legitimes Mittel des demokratischen Diskurses betrachtet werden und als solches straffrei sein, wenn er strukturelle Ungleichheiten ausgleicht und so einen demokratischen Dialog ermöglicht.

Die Untersuchung dieses Spannungsfeldes soll möglichst von aktuellen politischen Konflikten gelöst werden. Dazu wird zuerst der Streik betrachtet, eine ebenfalls disruptive Protestform. Diese betrifft einen anderen Sachbereich und ist sowohl gesellschaftlich als auch rechtlich anerkannt (unter I.). Anschließend wird ziviler Ungehorsam aus der historischen Distanz betrachtet und die an Gandhi und Martin Luther King anknüpfende Theoriebildung nachvollzogen (unter II.). Schließlich wird gefragt, ob und wie solche Überlegungen in rechtliche Argumente übersetzt werden können und müssen. Und was das für den Umgang mit aktuellen Klimaprotesten bedeutet (unter III.).

## I. Arbeitskämpfe und law-and-order-Gegenwind

„Mann der Arbeit, aufgewacht! Und erkenne deine Macht!  
Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will.“ –  
Georg Herwegh, 1863

Arbeitskämpfe waren und sind Kämpfe. Ein Streik stört und unterbricht: Er erschwert und verunmöglicht nicht nur die Produktion im bestreikten Unternehmen, sondern beeinflusst auch den Alltag Unbeteiligter. Und das ist auch heute so, obwohl das gewaltsame Brechen eines Streiks und der tatsächliche physische „Kampf“ im Arbeitskampf in Deutschland der Vergangenheit angehören. Das Streikrecht sowie die Möglichkeit zur gewerkschaftlichen Organisation sind grundrechtlich abgesichert (Art. 9 Abs. 3 GG) und in ihrer disruptiven Wirkung elementarer Bestandteil des demokratischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Miteinanders.

Für die Diskussion um den zivilen Ungehorsam lohnt sich der Blick auf den Streik aus zwei Perspektiven: Zum einen zeigt er, dass disruptive Praktiken integraler Bestandteil von Aushandlungsprozessen in einer demokratischen Gesellschaft sein können. Der Grund dafür ist nicht, dass die erkämpften Positionen der diskursbestimmenden Mehrheit sympathisch sind. Vielmehr sollen auf diese Weise

gesellschaftliche und ökonomische Machtungleichheiten ausgeglichen werden. Erst dadurch ist eine Verhandlung, in der alle Interessen gehörten, möglich.

Zum anderen zeigt der Umgang mit streikenden Arbeitnehmer\*innen, dass die (grund)rechtliche Absicherung nicht davor schützt, dass dieses Mittel von Politiker\*innen, Medienvertreter\*innen und Unternehmen an sich in Frage gestellt wird. Dafür wird das Narrativ bemüht, dass eine (organisierte) Minderheit egoistische Forderungen auf dem Rücken Unbeteiligter durchsetzen möchte. Dafür werden gesellschaftlich und sozial schwache Gruppen gegeneinander ausgespielt und die Machtverhältnisse damit bekräftigt. Beispiele sind Arbeitnehmer\*innen, die nicht in den Urlaub fahren können, Patient\*innen in Schmerzen, die gegen ausgebeutetes Pflegepersonal in Stellung gebracht werden, und Familien, die unter den Arbeitskämpfen unterbezahlter Erzieher\*innen leiden.

Das Streikrecht zeigt, dass disruptive Praktiken in einer Demokratie akzeptiert werden können, wenn sie Machtungleichgewichte ausgleichen und damit einen gesellschaftlich gewollten gleichberechtigten Verhandlungsprozess ermöglichen.

## II. Ziviler Ungehorsam in der Demokratie?

Wenden wir uns nun dem zivilen Ungehorsam zu. Dabei werden wir untersuchen, ob sich die Wertungen zum Streik übertragen lassen.

### 1. Historische Entwicklung des zivilen Ungehorsams

Die Auseinandersetzung damit, dass ein Gesetzesbruch über eine Verknüpfung mit einem moralischen Imperativ zu zivilem Ungehorsam werden könnte, beginnt mit Thoreau (1817–1862). Er weigerte sich, seine Kopfsteuer an einen Staat zu bezahlen, der Sklaverei duldet und einen Expansionskrieg gegen Mexiko 1846–1848 führte. Wirkung entfaltet jedoch hauptsächlich seine Reflexion über diese Handlung.<sup>2</sup> Als paradigmatische Handlungsform entsteht ziviler Ungehorsam erst mit der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung, den Anti-Vietnam-Krieg-Protesten und der indischen Unabhängigkeitsbewegung.<sup>3</sup> Als solche wurde sie sowohl von ihren Protagonisten reflektiert<sup>4</sup> als auch Gegenstand des Nachdenkens über demokratische Handlungsformen.

### 2. Ziviler Ungehorsam im Kontext demokratischer Prozesse

Anders als Aufstände, Revolten, Attentate, Revolutionen und dergleichen mehr – die es auch davor gegeben hatte – entwickelt sich diese Handlungsform innerhalb etablierter Massendemokratien in Auseinandersetzung mit einer politischen Öffentlichkeit und nicht im Kampf gegen undemokratische Machthaber oder für einen Systemwechsel.

In all diesen Fällen gingen den Aktionen des zivilen Ungehorsams sowie den Reflexionen und Rechtfertigungen intensive, aber erfolglose Bemühungen voraus, Veränderungen mithilfe der kodifizierten Mittel zu erreichen.

Im demokratischen Rechtsstaat werden die Interessen nach Rechtssicherheit und Veränderung durch Mehrheitsregel und grundrechtlichen Minderheitenschutz versöhnt. Diese Versöhnung umfasst die Friedenspflicht bei politischem Unterliegen und die Möglichkeit, getroffene Entscheidungen zu revidieren. Seit Hobbes

gilt die Grundannahme, dass politische Fragen nicht objektiv richtig beantwortet werden können.<sup>5</sup> Der institutionalisierte Weg des Aushandels und der Kompromisse bildet den Rahmen, in dem die Fehlbarkeit menschlicher Entscheidungen anerkannt und verarbeitet wird. Der politische Diskurs ist daher so strukturiert, dass Entscheidungen vorab durch Debatten, wie die drei Lesungen im Bundestag, und nachträglich durch Revisionen, etwa durch den Instanzenzug, Verfassungsbeschwerden, öffentliche Meinungsbildung oder Demonstrationen, beeinflusst werden können.

Und trotzdem beharrten Gandhi, Luther und Thoreau auf dem über diese hinausgehenden zivilen Ungehorsam. Wie können sich politische Meinungen so unterscheiden, dass die Durchsetzung der einen auf jenem Weg erfolgen muss und für die andere dieses radikalere Mittel zulässig und nötig sein soll?

### 3. Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams nach Martin Luther King

Martin Luther King schrieb in einem Brief aus dem Gefängnis:

*„So wie es Sokrates für nötig hielt, eine Spannung im Geist hervorzurufen, damit sich der Mensch aus der knechtischen Abhängigkeit von Mythen und Halbwahrheiten in das freie Reich schöpferischer Analyse und objektiver Bestimmung der Werte erheben konnte, so müssen wir die Notwendigkeit erkennen, durch gewaltloses Handeln die Spannung in der Gesellschaft zu schaffen, die den Menschen hilft, sich aus den dunklen Tiefen des Vorurteils und des Rassenhasses zu den erhabenen Höhen der Brüderlichkeit und des gegenseitigen Verstehens zu erheben.“*

Er rechtfertigt den zivilen Ungehorsam der Bürgerrechtsbewegung mit den „dunklen Tiefen des Vorurteils und des Rassenhasses“ und dem Ziel „der Brüderlichkeit und des gegenseitigen Verstehens“. Diese Ziele sind zwar normativ im kollektiven Selbstverständnis, etwa im US-amerikanischen Verfassungstext, verankert. Dass sie zu der gesellschaftlichen Realität in massiver Spannung stehen, wird von der diskursbestimmenden Mehrheit jedoch aufgrund ihrer Vorurteile und ihres Hasses nicht gesehen – der Widerspruch zwischen Selbstverständnis und Realität nicht als solcher wahrgenommen.

Die bestimmenden Personen in Gerichten, Parlamenten und öffentlichen Debatten sehen diesen Widerspruch oft nicht. Daher können sie nicht durch Gesetzgebung oder Verfassungsgerichtsbarkeit sinnvoll adressiert werden. Demokratische Institutionen basieren auf einer idealisierten Vorstellung der Menschen. Diese Menschen sollen die Institutionen beleben. Diese Vorstellung berücksichtigt nicht ausreichend, dass Menschen oft unter der Kluft zwischen Anspruch und subjektiver Wahrnehmung leiden. Diese Kluft, bekannt als kognitive Dissonanz,<sup>7</sup> wird vom Gehirn beseitigt, indem entweder der Anspruch erfüllt oder die Wahrnehmung umgedeutet wird.

Die Erfüllung des Anspruchs ist aufwändiger. Wer will schon wirklich viermal in der Woche Joggen gehen? Es ist leichter, Ausreden und Rechtfertigungen zu finden, die eine Veränderung unnötig machen. Anstatt des Aufzuges die Treppe zu nehmen ist doch ebenfalls ausreichend. Diese Umdeutungen der Realität sind besonders wirksam, wenn die Folgen verdrängt werden können, weil sie Andere oder die ferne Zukunft betreffen. Das menschliche Gehirn ist bei der Verteidigung eigener Privilegien und Gewohnheiten parteiisch zugunsten des diese erhaltenden Status quo.

# BETRIFFT: DIE JUSTIZ

Auf gesellschaftlicher Ebene können diese Ausnahmen verhindern, dass wir erkennen, wie wir unsere Grundwerte auf Kosten anderer verraten. Ein solcher kollektiver blinder Fleck beeinträchtigt dann das Funktionieren der demokratischen Prozesse und ist nicht nur eine politische Meinung.<sup>8</sup> Diese Situation rechtfertigt für Martin Luther King Gesetzesbrüche. Gesetzesbrüche sollen gesellschaftliche Spannungen erzeugen, sodass der Widerspruch zwischen Selbstbild und faktischer Realität nicht mehr übersehen werden kann. Dadurch wird ein (demokratischer) Diskurs über diese Themen erst möglich gemacht.

Eine solche Kritik greift also nicht etwa auf universell gedachte und der Gesellschaft externe Maßstäbe zurück, sondern nimmt die Maßstäbe der Kritik aus der zu verändernden Gesellschaft selbst. Eine solche Kritik lässt sich mit Rosa immanente Kritik nennen und sie nimmt in ihrem Verfahren damit Teil der Traditionslinie der kritischen Theorie vorweg.<sup>9</sup> Die Ähnlichkeit des zivilen Ungehorsams mit dem Streik liegt in diesem Erfüllen gesellschaftlicher Selbstansprüche. Beide Handlungsformen zielen darauf ab, eine Situation erst herzustellen, in der ein Interessensaustausch möglich ist.

## 4. Definition und Merkmale des zivilen Ungehorsams

Rawls entwickelte eine Definition, die den zivilen Ungehorsam von anderen Handlungsformen abgrenzt. Diese Abgrenzung erfolgte sowohl gegenüber anderen Handlungen innerhalb der demokratischen Auseinandersetzung als auch gegenüber Handlungen zur Erringung einer Demokratie, wie Revolutionen oder Revolten.<sup>10</sup>

*„Ich beginne mit der Definition des zivilen Ungehorsams als einer öffentlichen, gewaltlosen, gewissensbestimmten, aber politischen gesetzeswidrigen Handlung, die gewöhnlich eine Änderung des Gesetzes oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.“<sup>11</sup>*

Die Kriterien führen alle zu dem Schluss, dass ziviler Ungehorsam „mit offenem Visier“ geleistet wird. Trotz des Gesetzesbruchs zielt er auf eine demokratische Veränderung der Gesetzeslage ab. Es geht nicht darum, neue Regeln für eine abgegrenzte oder elitäre Gruppe zu postulieren oder auf neuem Wege einzuführen.<sup>12</sup> Er ist öffentlich. Nicht in dem Sinne, dass lediglich die Folgen der Aktion öffentlich wahrnehmbar sind, wie die Blockade einer Zugstrecke (Corona-Protest)<sup>13</sup>, ein Kaufhausbrand (RAF) oder aufgestellte Galgen (Bauernprotest)<sup>14</sup>. Öffentlich bedeutet, dass die Aktivist\*innen vor Ort bleiben und die Folgen ihrer Handlungen akzeptieren. Akzeptieren bedeutet jedoch nicht, dass sie auch gutgeheißen werden müssen. Erst durch eine solche Verknüpfung der Aktion mit dem eigenen Körper und der eigenen Freiheit wird der Gesetzesbruch zu einem symbolischen, zu einem Appell.<sup>15</sup>

Eine solche Verknüpfung von Kundgabe der eigenen Überzeugung und dem Erdulden der Konsequenzen, sowie deren positiver Bewertung findet sich in der kollektiven Erinnerung auch weit vor den Handlungen des zivilen Ungehorsams. Ein Beispiel dafür ist Martin Luther:

*„Hier stehe ich. Ich kann nicht anders. Amen.“*

Die Öffentlichkeit wird durch die Gewaltlosigkeit der Aktion ergänzt. Gewaltlos bedeutet: Die Ungehorsamen erdulden die Re-

aktionen auf ihre Aktionen ohne Gegenwehr, seien es die (blinde) Wut und Brutalität von Mitbürgern\*innen oder die (wohl) ihrerseits rechtswidrigen Schmerzgriffe der Polizei.<sup>16</sup> Damit werden in dem und trotz des Gesetzesbruchs die staatliche Ordnung und das staatliche Gewaltmonopol anerkannt, indem die Strafverfolgung nicht behindert oder hintergangen wird.<sup>17</sup>

Das Kriterium „gewissensbestimmt“ verweist auf den oben genannten Maßstab der immanenten Kritik. Es ist nicht das subjektive Ungerechtigkeitsgefühl, das die Handlung legitimiert.<sup>18</sup>

Diese Definition von Rawls ermöglicht es, zivilen Ungehorsam als eine spezifische Form des demokratischen Diskurses zu identifizieren. Sie unterscheidet ihn klar von anderen Formen des Protests oder des Widerstands und betont seine Rolle innerhalb, nicht außerhalb des demokratischen Systems.

## 5. Ziviler Ungehorsam als Teil der demokratischen Kultur

Die Theoretiker Rawls, Habermas und Dworkin haben ihre Demokratiekonzepte von unterschiedlichen Annahmen aus entwickelt: liberaler Egalitarismus, deliberative Demokratietheorie und liberaler Konstitutionalismus. Sie integrieren den zivilen Ungehorsam unterschiedlich in ihre Konzepte, kommen aber zu einem gemeinsamen Schluss: Ziviler Ungehorsam ist ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Prozesse.<sup>19</sup>

Für Rawls, der von der fairen Verteilung von Gütern und Chancen ausgeht, ist der zivile Ungehorsam ein Mittel, um gegen schwere Ungerechtigkeiten innerhalb des demokratischen Austauschs vorzugehen. Wobei er aus seiner Theorie heraus zwischen unterschiedlich schweren und zu duldenden oder zivilen Ungehorsam rechtferdigenden Ungerechtigkeiten unterscheidet.<sup>20</sup> Eine Ungerechtigkeit ist schwer, wenn diese gerade den Grund für die „natürliche Pflicht zur Unterstützung gerechter Institutionen“<sup>21</sup> in Frage stellt und damit die Gesellschaftsordnung selbst.

Habermas betrachtet aus seiner Diskurstheorie heraus zivilen Ungehorsam als „normalisierten, weil notwendigen Bestandteil“ einer reifen demokratischen Kultur.<sup>22</sup> Er argumentiert, dass an der Mehrheitsentscheidung als zentralem Mittel der politischen Diskussion kein Weg vorbeiführt. Diese ist jedoch fehleranfällig und behält ihre „legitimierende Kraft“<sup>23</sup> nur, wenn es keine „geborenen Minderheiten“<sup>24</sup> gibt, beispielsweise aufgrund kultureller Unterschiede. Ebenso darf die Mehrheit keine irreversiblen Entscheidungen treffen. Daraus folgt für Habermas, im Anschluss an Claus Offe, dass die Mehrheitsregel reflexiv gehandhabt werden und selbst zur Disposition stehen muss.<sup>25</sup> Ziviler Ungehorsam ist ein Mittel, um die Mehrheitsregel trotz ihrer Defizite zu legitimieren. Und er stellt fest: „Jede rechtsstaatliche Demokratie, die ihrer selbst sicher ist, betrachtet den zivilen Ungehorsam als normalisierten, weil notwendigen Bestandteil ihrer politischen Kultur.“<sup>26</sup>

Dworkin argumentiert aus moralischen Prinzipien heraus. Er sieht zivilen Ungehorsam als moralisch begründete, notwendige Handlung in einer Demokratie, um deren Legitimität zu bewahren. Er unterscheidet verschiedene Formen des Ungehorsams, basierend auf Motiven und Strategien. Dworkin betont, dass ziviler Ungehorsam eine Reaktion auf ungerechte Gesetze oder Entscheidungen ist und nicht nur persönliche Überzeugungen, sondern einen kollektiven Gerechtigkeitssinn ausdrückt.<sup>27</sup> Er hebt die wichtige Rolle des zivilen Ungehorsams hervor, um Aufmerksamkeit auf Ungerechtigkeiten zu lenken und Veränderungen herbeizuführen.

## 6. Zusammenfassung: Ziviler Ungehorsam als demokratisches Korrektiv

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ziviler Ungehorsam im Anschluss an die tatsächliche Verwendung als ein notwendiges Korrektiv in der demokratischen Kultur verstanden wird. Er dient dazu, strukturelle Verzerrungen im demokratischen Prozess auszugleichen und durch nicht externe, sondern immanente Kritik einen Diskurs über grundlegende Werte und deren Umsetzung zu erzwingen, wenn andere demokratische Mittel versagen.

## III. Rechtlicher Umgang mit zivilem Ungehorsam

Die historische und theoretische Betrachtung des zivilen Ungehorsams wirft Fragen auf. Haben diese rechtliche Bedeutung? Und lassen sie sich zur rechtlichen Bearbeitung der aktuellen Klimaproteste fruchtbar machen?

Dafür ist zuerst der aktuelle Stand der juristischen Diskussion zu betrachten und sodann auf die Klimakatastrophe zu übertragen.

### 1. Aktuelle juristische Diskussion über die Strafbarkeit zivilen Ungehorsams

Die juristische Diskussion wird aktuell hauptsächlich anhand des Umgangs mit Aktionen der „Letzten Generation“ geführt. Eine einheitliche Rechtsprechung ist noch nicht entstanden, ebenso wenig wie eine herrschende Meinung in der Literatur.<sup>28</sup> Je nach konkreter Aktion und Perspektive können verschiedene Straftatbestände verwirklicht sein. Dazu zählen Nötigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Eingriff in den Straßenverkehr und Bildung einer kriminellen Vereinigung.<sup>29</sup>

Zudem stellt sich die Frage nach staatlichen Eingriffsbefugnissen zur Strafverfolgung und der strafrechtlichen Bewertung von Bürger\*innen, die selbst gegen Aktivist\*innen vorgehen und dabei möglicherweise ihre Handlungen als gerechtfertigt ansehen. Ohne kodifizierten Rechtfertigungsgrund für den zivilen Ungehorsam stellt sich die Frage, welche Überlegungen in der strafrechtlichen Subsumtion wie zu berücksichtigen sind.

Nach der ganz herrschenden Meinung können aus Grundrechten keine eigenen Rechtfertigungsgründe abgeleitet werden. Die Diskussion dreht sich daher darum, ob einzelne Tatbestandsmerkmale und bestehende Rechtfertigungsgründe im Licht der Grundrechte ausgelegt werden (können und) müssen. Die Formulierungen der Normen lassen dabei unterschiedlich viel Spielraum für die Berücksichtigung grundrechtlicher Überlegungen.

Bei der Nötigung (§ 240 StGB) geht es nicht nur um den im Rahmen von Sitzblockaden umstrittenen Gewaltbegriff, sondern auch

um die Verwerflichkeit und eine Abwägung zwischen Freiheit der Blockierten und Demonstrationsfreiheit, über die auch unter Aufrechterhaltung der Zweite-Reihe-Rechtsprechung<sup>30</sup> zu einer Straflosigkeit gekommen werden kann.<sup>31</sup>

Im Rahmen des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) aber auch im Zusammenhang mit Straßenblockaden von §§ 315b, 115 Abs. 3, 113 Abs. 1, 323c Abs. 2 StGB und bei einem möglichen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB) durch Festkleben verschiebt sich die Diskussion unter anderem zu der Frage, welche Räume für eine demokratische Teilhabe offenstehen<sup>32</sup> und welche Folgen aus welchem Verhalten den Aktivist\*innen zugerechnet werden können: Etwa die von blockierten Autofahrer\*innen nicht gebildete Rettungsgasse?<sup>33</sup>

Aus den Formulierungen der Strafnormen allein lassen sich gegebenenfalls Bewertungen gewinnen und vertreten. Das macht verfassungsrechtliche Überlegungen nötig. Zirkular und der Komplexität der Situation nicht angemessen ist es jedoch, wenn eine Handlung aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit aus dem Schutzbereich der Demonstrationsfreiheit fallen soll und sie rechtswidrig ist, weil sie nicht von der Demonstrationsfreiheit geschützt ist.

### 2. Argumentation aus dem konkreten Fall der Klimakatastrophe

Die Gefahr für Leib und Leben der Weltbevölkerung durch den Klimawandel wird zum juristischen Argument und stellt zugleich das rechtliche Denken vor Herausforderungen. Die Verbindung einer aktuellen Gefahr, die jedoch erst in der Zukunft oder an anderen Orten der Welt konkrete Schäden verursachen wird, beruht auf der (notwendigen) Ungenauigkeit wissenschaftlicher Zukunftsprognos-



Ziviler Ungehorsam vor der SPD-Parteizentrale, Foto: Stefan Müller, creativecommons CC BY 2.0

sen. Trotz der dogmatischen Herausforderung dieser Situation lassen sich aus den drohenden Schäden überzeugende Argumente für einen übergeordneten Umweltnotstand (§ 34 StGB) finden,<sup>34</sup> insbesondere über die Staatszielbestimmung in Art. 20a GG sowie der aus dieser entwickelten Überformung der Debatte durch das BVerfG in seinem Klimabeschluss.<sup>35</sup>

# BETRIFFT: DIE JUSTIZ

## a) Staatliche Neutralität gegenüber politischen Meinungen

Dagegen wird trotz der Anerkennung der Bedeutung der politischen Bearbeitung der Klimakatastrophe argumentiert, dass die Dogmatik der Meinungs- und Demonstrationsfreiheit eine staatliche Enthaltung bei der inhaltlichen Bewertung politischer Positionen verlangt.<sup>36</sup> Es soll eben nicht entscheidend sein dürfen, ob die Sache, für die demonstriert wird, in den Augen der Vertreter\*innen des Staates unterstützenswert ist oder nicht. Über diese Neutralität sollen weder Staatsziele (Art. 20a GG) noch Grundrechte etwa Art. 5 III GG hinweghelfen können.

Gärditz geht so weit festzustellen, dass eine Differenzierung parteiische „Rechtsromantik“<sup>37</sup> wäre und ein Bestehen darauf, zwischen der Blockade einer Einrichtung für Geflüchtete<sup>38</sup> und einer Aktion der Letzten Generation rechtlich unterscheiden zu können, „Bigotterie“<sup>39</sup> sei.

## b) Revidierbare und faktisch endgültige politische Entscheidungen

Eine solche Differenzierung hatte Simon 1983 im Rahmen der Auseinandersetzung mit Aktionen des zivilen Ungehorsams im sogenannten „Heißen Herbst“ von der Folgenseite her angedacht: „*Mehrheitsentscheidungen sind auch für die überstimmten Andersdenkenden in aller Regel deshalb tragbar und zumutbar, weil sie im Falle eines Mehrheitswechsels wieder geändert werden können. Das dürfte einer der tieferen Gründe für ihre Verbindlichkeit in der Demokratie sein.*“<sup>40</sup> Ein Grenzfall ergebe sich dann, wenn die Entscheidung eben nicht revidierbar ist und grundlegend in die Lebensrealität eingreift.<sup>41</sup> Damals ging es um Militarisierung, die in einen Krieg führen könnte. Wie mit diesem Grenzfall juristisch umgegangen werden soll und ob mit ihm umgegangen werden kann, ließ Simon damals offen.<sup>42</sup>

Der Gedanke, dass durch nicht revidierbare Entscheidungen zukünftigen Generationen Entscheidungsspielräume genommen werden, ist für den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entscheidend gewesen.<sup>43</sup> Die Halbwertszeiten von CO<sub>2</sub>, der Verlust von Biodiversität und andere unumkehrbare Entwicklungen infolge des Klimawandels führen dazu, dass sich die Intensität des heute notwendigen Handelns von der eines zu einem zukünftigen Zeitpunkt nötigen unterscheidet.<sup>44</sup> Das BVerfG stellt fest, dass ein Nichthandeln heute nicht mit Art. 20a GG vereinbar ist.<sup>45</sup> Wenn Nichthandeln dazu führt, dass zukünftige Maßnahmen weit intensiver in die Grundrechte der kommenden Generationen eingreifen, als es heutiges Handeln tun würde, ist dies unzulässig.<sup>46</sup> Daher müssen bereits heute wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Freiheit und Rechte zukünftiger Generationen zu schützen.<sup>47</sup>

Diese Entscheidung betraf nicht die Auslegung strafrechtlicher Tatbestände oder Rechtfertigungsgründe. Dennoch beeinflusst sie seitdem die juristische Diskussion maßgeblich. Damit ist ein Kriterium gefunden, das über die Folgen und die Revidierbarkeit zwischen politischen Anliegen unterscheidet und den Weg für die entsprechende Auslegung und Anwendung der Strafgesetze ebnet.

## 3. Ziviler Ungehorsam als an sich demokratische Handlungsform

Ist der argumentative Weg eventuell kürzer und das Kriterium zur Differenzierung überzeugender, wenn der allgemeine Fall ziviler Ungehorsam und damit das Demokratieprinzip ins Zentrum gestellt

wird? Und die sich aus der konkreten historischen Sachlage ergebenden Argumente – Klimakatastrophe – flankierend herangezogen werden? Dafür werden die folgenden Punkte betrachtet: Klimadiskussion und ihre Übereinstimmung mit dem funktionalen Grund des zivilen Ungehorsams (unter a). Überlegungen von Habermas zur Strafbarkeit des zivilen Ungehorsams (unter b). Und eine Argumentation direkt aus dem Demokratieprinzip (unter c).

### a) Klimadiskussion und ihre Übereinstimmung mit dem funktionalen Grund des zivilen Ungehorsams

Die gesellschaftliche Diskussion und die daraus folgenden politischen Entscheidungen über den Umgang mit der Klimakatastrophe erinnern an historische Auseinandersetzungen, in denen erst durch zivilen Ungehorsam ein demokratischer Ausgleich ermöglicht wurde. Ein breiter gesellschaftlicher Konsens erkennt die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Umgangs mit der Klimakatastrophe an. Dieser Konsens ruht auf wissenschaftlicher Bearbeitung,<sup>48</sup> rechtlicher Verankerung in Art. 20a GG und der öffentlichen Meinung<sup>49</sup>. Dieser Konsens der Handlungsnotwendigkeit findet sich auch in politischen Äußerungen, die den zivilen Ungehorsam ablehnen, etwa: „Wir sagen ja zum Klimaschutz, aber nein zu Klimakleibern.“<sup>50</sup>

Die Auseinandersetzung über das Wie des Handelns wurde über Jahrzehnte auf anerkannten demokratischen Wegen geführt. Die diskursbestimmende Mehrheit versteht die Ergebnisse als Adressierung des Problems. Die Wissenschaft hingegen identifiziert sie als bei weitem nicht ausreichend. Die Folgen treten zudem zuerst in anderen Teilen der Welt auf und treffen erst zukünftige Generationen.<sup>51</sup>

Verschiedene sozialwissenschaftliche Untersuchungen zeigen, wie die demokratischen Diskurse um den Umgang mit der Klimakatastrophe von anderen Interessen überlagert werden, die ein Auseinanderfallen von Anspruch und Realität sowohl fördern als auch verdecken: Von der inneren Notwendigkeit kapitalistischer Systeme (unter anderem) Natur auszubeuten,<sup>52</sup> über rechte Strategien gesellschaftliche Konfliktlinien zur Etablierung eines imaginären Wir und Die zu verwenden<sup>53</sup> und das Diskreditieren von wissenschaftlichen Ergebnissen, ohne an dem wissenschaftlichen Diskurs teilnehmen zu wollen, oder dessen Spielregeln zu akzeptieren.<sup>54</sup>

### b) Überlegungen von Habermas zur Strafbarkeit des zivilen Ungehorsams:

Habermas schlägt vor, Fälle des zivilen Ungehorsams über die Ermessensspielräume der beteiligten staatlichen Organe (Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz) sowie die Regeln zur Strafzumessung zu lösen.<sup>55</sup> Ein solcher Weg ist aus einer juristischen Laienperspektive reizvoll, immerhin: Wer am Ende straflos ausgeht, der oder die ist eben straflos, oder? Juristisch bleibt jedoch das Unwerturteil für eine Handlung demokratischer Teilhabe bestehen.

Daraus ergeben sich mindestens zwei Folgeprobleme. Beide zeigen sich aktuell im Umgang mit der „Letzten Generation“:

(1) Das Problem wird auf andere juristische Fragen verschoben, wie die Eingriffsbefugnisse des Staates (Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen) und die Bezugsstrafstatuen (§ 129 StGB).

(2) Der juristische Ausweg über individuelle Entscheidungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verschiebt die Frage nach der Folge von radikalen politischen Aktionen in den Bereich des Politischen. Zum einen zeigen die rechtlichen Reaktionen auf den blockierten Parteitag der Grünen oder Bilder von Straßensperren durchbrechenden Traktoren,<sup>56</sup> sowie die situative Nachsicht bei dem

Umgang mit der Weigerung, Masken auf Demonstrationen gegen die Maskenpflicht zu tragen,<sup>57</sup> dass diese individuellen Entscheidungen eben (auch) solche anhand der jeweiligen Sympathien sind.

Auch die politische Bereitschaft, trotz Gesetzesbrüchen in Diskussionen über manche Anliegen einzusteigen,<sup>58</sup> scheint eher nach dem Motto „Wer sich festklebt, versündigt sich an unserer Demokratie“<sup>59</sup> zu erfolgen, als anhand des zumindest nachvollziehbareren Kriteriums: Wer Straftaten begeht, um seinem politischen Anliegen Nachdruck zu verleihen, disqualifiziert sich damit von einer Teilhabe an dem Diskurs.

Es zeigt sich also: Weder der Rückzug auf staatliche Neutralität gegenüber politischen Meinungen noch das Verschieben der Entscheidung in den Verantwortungsbereich einzelner Personen führen zu einer Verringerung der Probleme und Verbesserung der demokratischen Teilhabe. Wenn die zugrundeliegende Annahme eines strukturellen Problems in dem demokratischen Prozess zutrifft, dann würde damit das Problem zudem weiter zementiert, da die Entscheidungen an die Personen zurückgegeben würden, die zuvor als Problem identifiziert wurden.

### c) Argumentation direkt aus dem Demokratieprinzip

Hier wird vorgeschlagen, sowohl den Grund für die Interpretation der Strafnormen als auch die Differenzierung, welche Proteste sich legitimer- und straffreierweise des Gesetzesbruchs bedienen dürfen, aus dem Demokratieprinzip selbst abzuleiten – immer zusammen gelesen mit den jeweiligen sachlichen Argumenten des konkreten Falls.

Kriterium zur Differenzierung unterschiedlicher Proteste ist dann nicht die subjektive Sympathie für diese oder jene politische Sache. Wie im Fall des Streiks geht es darum, ob die Voraussetzungen für einen Aushandlungsprozess geschaffen werden sollen, in dem alle berechtigten Interessen berücksichtigt werden (können), und nicht um politische Positionen, die innerhalb dieses Aushandlungsprozesses durchgesetzt werden sollen. Die immanente Kritik des zivilen Ungehorsams wird damit zum zentralen Orientierungspunkt.

Damit wäre es nötig, im Anschluss an die historischen Formen des zivilen Ungehorsams sowie die demokratietheoretischen Einbindungen dieser in rechtliche Verfahren überprüfbare Bedingungen zu entwickeln. Gerade die Möglichkeit, dass Themen innerhalb der demokratischen Wege nicht oder nur erschwert behandelt werden können, bedarf weiterer Untersuchungen und vorhersehbarer Kriterien für die rechtliche Berücksichtigung.

## IV. Schlussfolgerung

Die Diskussion über die rechtliche Behandlung der Proteste der Letzten Generation bietet die Chance, sowohl die aktuelle Klimakrise zu adressieren als auch strukturelle Fehlentwicklungen anzugehen. Dabei muss die argumentative Begründungslast nicht nur bei denen liegen, die aktuell Gesetze brechen, um einen lebenswerten Planeten zu erhalten.

Die demokratischen und rechtsstaatlichen Prozesse funktionieren in vielen Fällen und Bereichen. In Phasen grundlegender Transformation und Kämpfen um demokratische Teilhabe schützen diese jedoch tendenziell den Status quo und mit diesem die Privilegien der diskursbestimmenden Mehrheit auf Kosten anderer. Das hat sich immer wieder gezeigt, von der angesprochenen Bürger-

rechtsbewegung und dem Umgang mit der Kolonialbesatzung sowie deren Folgen, über die Einführung des Frauenwahlrechts, der Aufarbeitung von NS-Unrecht, aber auch in den Kämpfen um gewerkschaftliche Organisation und aktuell insbesondere in der Auseinandersetzung um den Umgang mit der Klimakatastrophe.

Hier wäre zu begründen, warum ein demokratischer Rechtsstaat Folgendes in Kauf nehmen sollte: Die eigenen Ansprüche werden nicht oder nur sehr zögerlich umgesetzt. Dies geschieht aus Rücksicht auf jene Zustände, die die Verwirklichung der Ansprüche gerade verhindern. Und das unter nicht rechtfertigbarer Verteilung der Kosten. Mit dem zivilen Ungehorsam steht ein Mittel zur Dynamisierung dieser Prozesse zur Verfügung, das disruptiv die Verwirklichung des eigenen Selbstbildes einfordert.

## Anmerkungen

1 Habermas, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: Glotz, Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Suhrkamp, 1983, S. 40 f.

2 Braune, Zur Einführung: Definitionen, Rechtfertigungen und Funktionen politischen Ungehorsams, in Braune, Ziviler Ungehorsam, Reclam, 2020, S. 12.

3 Ebenda., S. 14 ff.

4 Z.B.: Gandhi, Satyagraha, ziviler Ungehorsam, passiver Widerstand, Nichtzusammenarbeit; Aggressiver versus defensiver ziviler Ungehorsam und King, Die Zeit für schöpferischen Protest ist gekommen, alle abgedruckt in Braune, Ziviler Ungehorsam, Reclam, 2020, S. 69 ff., 72 ff., 79 ff.

5 Für viele: Rawls, Theorie der Gerechtigkeit, Suhrkamp, 1979, insb. Kap. 1–3; Dworkin, Was ist Gleichheit?, Suhrkamp, 2011, insb. Kap. 2 & 3.

6 King, Die Zeit für schöpferischen Protest ist gekommen, in Braune, Ziviler Ungehorsam, Reclam, 2020, S. 83.

7 Grundlegend dazu: Festinger, Theorie der Kognitiven Dissonanz, Huber Verlag Bern, 2012 (1. Aufl. 1978).

8 Eine historische Analyse von Demokratien zeigt, dass die informelle Bereitschaft zum gegenseitigen Verstehen für das Funktionieren demokratischer Institutionen entscheidend ist: Levitsky/Ziblatt, Wie Demokratien sterben, Pantheon, 2019; ebenso das sogenannte „Böckenförde Diktum“ Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit, Suhrkamp, 2019, S. 92 ff. insb. S. 110 ff.

9 Rosa, Kritik der Zeitverhältnisse, in Jaeggi/Wesche, Was ist Kritik?, Suhrkamp, 2013, S. 23 ff., insb. S. 28 f.

10 Für diese Abgrenzung: Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971), in: Braune, Ziviler Ungehorsam, Reclam, 2020, 102 f.; Dworkin, Ethik und Pragmatik des zivilen Ungehorsams, in: Braune, Ziviler Ungehorsam, Reclam, 2020, S. 271.; Habermas, Fn. 1, S. 51; diese grundlegende Abgrenzung von zivilem Ungehorsam zu Mitteln eines Umsturzes und des Widerstandes erkennen Gegner des zivilen Ungehorsams in den 1980ern. Darüber wurde die Diskussion insoweit verkürzt, dass eine Berufung auf das Widerstandsrecht (Art. 20 IV GG) fernliegend sei. Vgl. nur: Streithofen [Hrsg.], Frieden im Lande, Gustav Lübbe Verlag GmbH, 1983.

11 Rawls, Fn. 10, S. 109.

12 Rawls, Fn. 10, S. 102 f.; Habermas, Fn. 1, S. 32.

13 <https://www.zeit.de/gesellschaft/2021-02/bayern-ice-anschlag-coronagegner-verdaechtiges-ehepaar-schweinfurt-ermittlungen>, zuletzt abgerufen am 23.07.2024.

# BETRIFFT: DIE JUSTIZ

- 14 <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/bauern-protest-galgen-umgedrehte-ortsschilder-100.html>, zuletzt abgerufen am 23.07.2024.
- 15 Habermas, Fn. 1, S. 32.
- 16 Zu der Einordnung der Schmerzgriffe etwa: Grau/Singelnstein, Schmerzgriffe als Technik in der polizeilichen Praxis – Zur Verselbstständigung und Normalisierung polizeilicher Gewalt, in: Bonnemann, Kleben und Haften, Verfassungsblog gGmbH, 2023, S. 286 ff.
- 17 Rawls, Fn. 10, S. 112.
- 18 Rawls, Fn. 10, S. 111, 123; Dworkin, Fn. 10, S. 261 ff.; Habermas, Fn. 1, S. 38 ff.
- 19 Für die jeweilige Einbindung durch andere Theroretiker\*innen: Herbers, Ziviler Ungehorsam als Demokratie, in Bonnemann, Kleben und Haften, Verfassungsblog gGmbH, 2023, S. 66 ff.; der Sammelband Braune, Ziviler Ungehorsam, Reclam, 2020.
- 20 Rawls, Fn. 10, S. 104.
- 21 Ebenda, S. 106.
- 22 Habermas, Fn. 1, S. 50.
- 23 Ebenda.
- 24 Ebenda.
- 25 Ebenda.
- 26 Ebenda, S. 32.
- 27 Dworkin, Fn. 10, S. 252.
- 28 Aufarbeitungen finden sich in dem Sammelband: Bonnemann, Kleben und Haften, Verfassungsblog gGmbH, 2023 und Pschorr, Die Letzte Generation – Kein Fall für die Boulevardpresse, Betrifft JUSTIZ Nr. 153, S. 6; eine Sammlung der (Presse)Berichterstattung über die Letzte Generation und damit auch der aktuellen Verfahrensentwicklungen findet sich hier: <https://letztegeneration.org/presse/berichterstattung-1/>, zuletzt abgerufen am 23.07.2024.
- 29 Ein nach Aktionen und strafrechtlich denkbaren Bewertungen geordneter Überblick findet sich bei: Pschorr, Die Letzte Generation – Kein Fall für die Boulevardpresse, Betrifft JUSTIZ Nr. 153, S. 6, 7ff.
- 30 Die Rechtsprechung des BGH findet sich hier: BGH NJW 1995, 2643 ff.; BGH NJW 1996, 203 ff.; und die Bestätigung durch das BVerfG hier: BVerfG NJW 2002, 2308 ff.; BVerfG NJW 2011, 3020 ff.
- 31 Die Urteile sind jedoch sowohl zwischen den Instanzen als auch wie in Freiburg am gleichen Gericht uneinheitlich, <https://www.lto.de/recht/hintergrunde/h/ag-freiburg-unterschiedliche-rechtsansichten-klimaaktivisten-sitzblockade/>, zuletzt abgerufen am 23.07.2024; dazu kommt die Entscheidung des OLG Karlsruhe (2 ORs 35 Ss 120/23), die die Entscheidung des AG Freiburg aufgehoben hat, in der die Klimaaktivist\*innen freigesprochen wurden (24 Cs 450 Js 18098/22).
- 32 Für dieses Spannungsfeld etwa das Raport-Urteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06 -, Rn. 1–128.
- 33 Vgl. etwa Schmidt, ZJS 2023, 875, 899 ff.; Rönnau/Saathoff, JuS 2023, 439, 444.
- 34 Hierzu etwa: Wolf, Flensburger Einhorn – Klimaschutz als Rechtfertigen der Notstand, in Bonnemann, Kleben und Haften, Verfassungsblog gGmbH, 2023, S. 187 ff.; Bayer, Autofahren oder Klima retten?, <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/>; Bönte, HRRS 2021, 164, 165 ff.
- 35 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18-.
- 36 Gärditz, Organisierte „Klimakleber“ als kriminelle Vereinigung?, in: Bonnemann, Kleben und Haften, Verfassungsblog gGmbH, 2023, S. 135 ff.; ders., Aus der Mottenkiste politischer Theorie, in: Bonnemann, Kleben und Haften, Verfassungsblog gGmbH, 2023, S. 39 ff., insb. S. 44 f.
- 37 Gärditz, Organisierte „Klimakleber“ als kriminelle Vereinigung?, in: Bonnemann, Kleben und Haften, Verfassungsblog gGmbH, 2023, S. 135.
- 38 BGH NStZ 2021, 626, 628 Rn. 31.
- 39 Gärditz, Organisierte „Klimakleber“ als kriminelle Vereinigung?, in: Bonnemann, Kleben und Haften, Verfassungsblog gGmbH, 2023, S. 138.
- 40 Simon, Fragen der Verfassungspolitik, in: Glotz, Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Suhrkamp, 1983, S. 103 f.
- 41 Ebenda, insb. S. 104.
- 42 Ebenda, S. 106 f.
- 43 BVerfG, Fn. 25, Rn. 183.
- 44 Ebenda, Rn. 117–120.
- 45 Ebenda, Rn. 198.
- 46 Ebenda, Rn. 182.
- 47 Ebenda, Rn. 193.
- 48 Vgl. nur die ausführlichen jährlichen Berichte des IPCC.
- 49 Die hohen Zustimmungsraten zu der grundsätzlichen Wichtigkeit von Klimaschutz und der allgemeinen Aussage, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, finden sich in unterschiedlichen Studien belegt. Etwa: Holzmann/Wolf, Klimapolitik und soziale Gerechtigkeit, Bertelsmann Stiftung, 2023; PACE-Studie abrufbar unter <https://projekte.uni-erfurt.de/pace/>, zuletzt abgerufen am 23.07.2024.
- 50 <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/letzte-generation-soeder-warnt-klima-kleber-vor-bayern-attacke-85003140.bild.html>, zuletzt abgerufen am 23.07.2024.
- 51 Lessenich, Neben uns die Sintflut, Piper, 2020.
- 52 Verschiedene Perspektiven auf dieses Problem finden sich in dem Sammelband: Ketterer/Becker, Was stimmt nicht mit der Demokratie? Suhrkamp, 2023; Ausführlich jüngst Fraser, Der Allesfresser – Wie der Kapitalismus seine eigenen Grundlagen verschlingt, Suhrkamp, 2023.
- 53 Quent/Richter, Klimarassismus – Der Kampf der Rechten gegen die ökologische Wende, Piper, 2022.
- 54 Grundlegend für die Mechanismen zur Verzerrung des öffentlichen Diskurses über wissenschaftliche Erkenntnisstände aufgrund von ökonomischen Interessen: Oreskes/Conway, Merchants of Doubt, Bloomsbury, 2011; im Anschluss daran: Stöcker, Männer, die die Welt verbrennen, Ullstein, 2024; für soziologische Grundlagen dieser Mechanismen während der Coronapandemie: Amlinger/Nachtwey, Gekränkter Freiheit – Aspekte des libertären Autoritarismus, Suhrkamp, 2022.
- 55 Habermas, Fn. 1, S. 43 f.
- 56 <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/bauernproteste-in-belgien-agrarministertreffen-der-eu-in-brussel-umzingelt-19546371.html>, zuletzt abgerufen am 23.07.2024.
- 57 <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-04/querdenker-corona-demos-polizei-maske-abstand-faq>, zuletzt abgerufen am 23.07.2024.
- 58 Etwa für die von den Protestmitteln scheinbar unabhängigen Verhandlungen mit Vertreter\*innen der Bauern und die hier gemachten Kompromisse: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/bauen-agrardiesel-proteste-eu-deutschland-100.html>, zuletzt abgerufen am 23.07.2024.
- 59 So der stellvertretende FDP-Chef Wolfgang Kubicki: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wolfgang-kubicki-ueber-klimaaktivisten-wer-sich-festklebt-versuedigt-sich-an-unserer-demokratie-a-3bab462-80da-41e1-9530-bec145e49ff1>, zuletzt abgerufen am 23.07.2024.

# Alltäglicher Antiziganismus

Erfahrungen eines Jugendrichters **von Hendrik Thome**



**Hendrik Thome**  
ist Richter am Amtsgericht  
Duisburg-Hamborn.

Von 2010 bis 2023 war ich Strafrichter, Jugendrichter und Vorsitzender eines Jugendschöffengerichts am Amtsgericht Duisburg-Hamborn. In dieser Zeit habe ich als Richter und Bürger der Stadt miterlebt, wie der Zuzug von Menschen aus Bulgarien und Rumänien, von denen die meisten wohl Roma sind, eine Welle von Antiziganismus auslöste.

Mein Gerichtsbezirk ist nicht als Hochburg von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus bekannt. Eher im Gegenteil. Der Duisburger Norden weist einen hohen Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund auf. Der enorme Zuzug begann mit der Industrialisierung und hört ersichtlich auch mit dem Niedergang der Stahlindustrie nicht auf. Früher war es der Arbeitskräftebedarf der großen Werke, der die Menschen ins Ruhrgebiet lockte, heute ist es ein durch den Zuzug von Menschen aus fast allen Ländern der Welt gestaltetes gesellschaftliches Umfeld, welches das Ankommen und die Orientierung in der Fremde erleichtert. Besonders augenfällig ist die Bevölkerungsentwicklung im Stadtteil Marxloh, wo in den letzten Jahren die meisten Rumänen und Bulgaren angekommen sind. Das Straßenbild wird bestimmt durch türkische Gastronomie, Lebensmittelläden und Geschäften für Brautmoden. Immer noch bilden die Türken die größte Gruppe und zählen schon lange zu den Alteingesessenen im Viertel. Dazwischen leben Geflüchtete aus Syrien und Afghanistan. Es gibt ein paar Großfamilien aus dem Libanon, die seit Jahrzehnten hier sind und, selbst wenn sie hier geboren sind, einen ungesicherten Aufenthaltsstatus haben. Menschen aus dem Mittelmeerraum und aus Afrika und dazwischen in den letzten Jahren Roma aus Bulgarien und Rumänien, die in Duisburg mittlerweile nach den Türken die größten Gruppen unter den Ausländern sind. Die besondere Aufnahmefähigkeit des Stadtteils zeigt sich am Zuzug von Deutschen, die woanders ihren familiären und beruflichen Halt verloren haben und in Marxloh eine günstige Wohnung finden. Die meisten hier sind daran gewohnt, mit wenig Geld auszukommen. Fremdenfeindlichkeit kann hier eher nicht auftreten, weil man sich kennt, im öffentlichen Raum begegnet, auf einander angewiesen ist und weiß, dass man miteinander klar kommen muss. Marxloh ist Arrivalcity, aber es fehlen ein paar wichtige Zutaten für eine gelungene soziale Entwicklung. Die Stahlindustrie befindet sich im Niedergang und bald

werden die guten tariflichen bezahlten Jobs zur absoluten Mangelware. Ein Ersatz dafür ist noch nicht gefunden. Die berühmte türkische Hochzeitsmeile ist es jedenfalls nicht. Die Stadt ist arm, für den Aufbau und Erhalt der sozialen Infrastruktur wird nicht genug Geld ausgegeben, weil man durch Sparen aus der Haushaltssicherung herausfinden will, was wahrscheinlich so niemals nachhaltig gelingt. Private und öffentliche Armut sind deutlich sichtbar. Hohe Arbeitslosigkeit, viele Bürgergeldempfänger, einfache Wohnquartiere, die häufig in schlechtem Zustand sind und in einem vernachlässigten Wohnumfeld liegen. Für das Leitbild der Arrivalcity fehlt es an wirtschaftlicher Dynamik, kultureller Anziehungskraft und zündenden Ideen in der Stadtentwicklung. Duisburg ist halt Provinz und nicht Bilbao, Glasgow oder New York. Wobei nicht gesagt ist, dass dort alles besser läuft, aber für die subjektive Wahrnehmung ist eben auch die Außendarstellung wichtig.

Marxloh findet dagegen Erwähnung in den Medien, wenn der Innenminister wieder einmal öffentlichkeitswirksam Jagd auf Clan-kriminelle macht. Noch zu SPD-Zeiten wurde hier eine Hundertschaft der Polizei installiert, die auf den Straßen von Marxloh für Ordnung sorgen sollte. Die jungen Polizist:innen kommen nicht von hier und haben in der Regel keinen Bezug zum Stadtteil. Sie nehmen von Marxloh das Bild einer herunter gekommenen und ihnen feindlich gesonnenen Umgebung mit und hoffen, dienstlich anderswo eingesetzt zu werden. Die Vorstellung einer unwirtlichen No-Go-Area mit hoher Kriminalitätsrate ist so verbreitet, dass es schwer ist, Lehrkräfte zu finden, die hier arbeiten wollen. „Ein guter Ort wird schlecht gemacht!“ schrieb die Krankenschwester Brennemann über Marxloh, die lange Jahre in einem sozialen Zentrum der katholischen Kirche im Stadtteil tätig war. Sie ist eine der Protagonistinnen des Films „Marxlohland“; ein einfühlsames Portrait von Menschen, die hier ihr Leben meistern.

Im Jahre 2007 wurden Rumänien und Bulgarien in die Europäische Union aufgenommen. Seitdem erlebte Duisburg – wie andere Kommunen auch – eine neue Zuwanderungsbewegung aus diesen beiden Ländern. Die meisten Neuankömmlinge kamen aus großer Armut. Die letzten Reserven verbrauchten sie für die Vermittlung eines Daches über den Kopf in einer miserablen Wohnung oder sogar nur in einem Matratzenlager. Sie verkauften ihre Arbeitskraft auf dem sog. Arbeiterstrich als Tagelöhner von Abbruchunternehmen ohne die Gewissheit, abends auch ausgezahlt zu werden. Sie verkauften die Obdachlosenzeitung oder bettelten in Bahnhöfen oder vor Einkaufszentren. Sie stahlen Lebensmittel und fuhren ohne Fahrschein.

Das erste Haus, wo sie unterkamen, ein Hochhaus in Duisburg-Rheinhausen, wurde bundesweit bekannt als „Das Problemhaus“. Heute erzählt das gleichnamige Theaterstück des Kom'ma-Theaters Rheinhausen die Geschichte dieser Menschen von Hoffnung und Sehnsucht nach einem besseren Leben, den Konflikten mit den Be-

## BETRIFFT: DIE JUSTIZ

wohnern des Stadtteils, der Hetze von Rechtsextremisten, der Rat- und Tatenlosigkeit der Kommune, einer Stadt in der Haushaltssicherung und einem Oberbürgermeister, der seine Stadt wieder reich und schön machen wollte, wie sie es einst in den Hochzeiten der Montanindustrie einmal war, und der offen darüber sprach, dass er die „Rumänen und Bulgaren“ lieber gegen mehr Syrer eintauschen wolle (<https://www.sueddeutsche.de/politik/duisburger-oberbuergermeister-tausche-rumaenen-und-bulgaren-gegen-syrer-1.2652018>). Das war rassistisch, aber zugleich ein Hilferuf, dass die Stadt unter dem Regime der Haushaltssicherung ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen konnte.

Die Stadt legte sich eine Strategie zurecht, Regelverstöße auf allen Ebenen konsequent zu verfolgen, angefangen beim Müll auf den Straßen über unrechtmäßigen Bezug von Sozialleistungen, abweichendem Verhalten im Öffentlichen Raum und natürlich auch Straftaten. Unausgesprochen sollte durch diese Null-Toleranz-Strategie erreicht werden, dass die Roma aus Duisburg verschwinden, zumindest dann, wenn sie nicht sofort Arbeit finden und sich an die Regeln halten. Die Strategie beförderte auch Ressentiments und Denunziantentum in der alteingesessenen Bevölkerung gegenüber den Menschen, die neu kamen. Die Roma waren wieder einmal Menschen, auf die man herabschaut, die die Ordnung im Viertel durcheinander bringen und die man nicht als Nachbarn haben will.

In den ersten Jahren nach dem Beitritt waren die neuen EU-Bürger vom Bezug von Sozialleistungen weitgehend ausgeschlossen.

Sie erhielten vom Staat nur das Kindergeld, eine vergleichsweise geringe finanzielle Zuwendung, die sie nicht vor dem Verdacht bewahrte, nur wegen der staatlichen Leistungen nach Deutschland gekommen zu sein. Bis heute veranstaltet die Stadt immer wieder öffentlich groß angelegte Razzien wegen Kindergeldbetruges und erzeugt damit einen völlig falschen Generalverdacht.

Seit 2014 gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Rumänen und Bulgaren uneingeschränkt. Seitdem haben sie Anrecht auf soziale Unterstützung, wenn sie sich zum Zwecke der Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme in Deutschland aufhalten. Sie haben Anspruch auf Grundsicherung bzw. jetzt Bürgergeld. Trotzdem warten viele Familien manchmal monatelang auf das Geld, weil ihr Status als Arbeitsmigranten angezweifelt wird.

Die Annahme, dass die Menschen nur wegen der Sozialleistungen gekommen seien, erweist sich zunehmend als falsch. Rund 75 % der neuen Zuwanderer haben inzwischen eine Beschäftigung gefunden. Die Bulgaren, die meist der türkisch-sprachigen Minderheit im Lande angehören, finden durch ihre Sprachkenntnisse Arbeit in der türkischen Geschäftswelt. Aber auch die Rumänen profitieren von der aktuellen Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, der auch Arbeitskräfte für Tätigkeiten sucht, die sonst in Deutschland keiner so schnell machen will. Es gibt bereits viele, die es in Duisburg geschafft haben. Aber ein Großteil der Menschen verharrt in Armut, weil sie in der Regel nur schlecht bezahlte und prekäre Arbeit erhalten, die für den Unterhalt einer mitunter großen Familie nicht ausreicht.

Aktuell leben ca. 16.300 Bulgaren und 10.000 Rumänen in Duisburg ([opendata-duiburg.de/dataset/top-20-der-staatsangehoerig](http://opendata-duiburg.de/dataset/top-20-der-staatsangehoerig)-

keiten). Gemessen an der Gesamtzahl der Bevölkerung von 500.000 sind rund 27.000 Menschen eigentlich so wenig, dass ihre Aufnahme und Integration keine Schwierigkeiten bereiten dürften. Trotzdem stehen sie im Fokus einer überwiegend negativen öffentlichen Meinung und Berichterstattung, weil sie sich auf wenige eher benachteiligte Stadtteile in Duisburg konzentrieren. Sie vergrößern dort die Armut mit allen ihren negativen Randerscheinungen, aber eigentlich nur, weil der Reichtum auch in Duisburg nicht gerecht verteilt wird.

Es ist nicht näher bekannt, wie viele der Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien tatsächlich Roma sind. Das wird meistens beschwiegen. Aber der Antiziganismus verschwindet nicht dadurch, dass die Opfergruppe namentlich nicht benannt wird. Herkunft und Hautfarbe lassen sich nicht so leicht verheimlichen. Jahrhunderte

der Diskriminierung in ganz Europa haben dazu geführt, dass viele Roma ein randständiges Leben unter prekären Verhältnissen in großer Armut führen müssen. Wer sozial aufsteigen will, verheimlicht seine Identität, um der Diskriminierung in Schule, Betrieb und Alltag zu entgehen. Antiziganismus und Klassismus verbinden sich und gipfeln in den Ressentiments des „asozialen und kriminellen Zigeuners“. Die Nazis steckten sie zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ in Konzentrationslager. Die Justiz hatte großen Anteil an dem Vollzug des NS-Unrechts gegen Sinti und Roma. Und die Vorurteile gegenüber Roma blieben auch nach dem Ende des Faschismus erhalten. So sprach der BGH noch 1956 davon, dass „Zigeuner primitive Urmenschen seien, die zu Krimi-

nalität neigen und aufgrund eines fehlenden sittlichen Antriebes fremdes Eigentum nicht achten würden“ (Urteil vom 07.01.1956). 2015 entschuldigte sich die Präsidentin des BGH anlässlich eines Besuches beim Zentralrat der Sinti und Roma öffentlich für das vom BGH gesprochene Unrecht. Die Anerkennung von Sinti und Roma als Opfergruppe rassistischer Verfolgung durch das Nazi-Regime hat lange auf sich warten lassen. Bis heute sind wir als Gesellschaft und Justiz noch nicht so weit, die Folgen dieser Diskriminierung zu erkennen und heilen. Das setzt voraus, dass wir einen anderen Umgang mit abweichendem und nicht regelkonformem Verhalten finden, wie es aus Armut und Diskriminierung erwachsen kann. Vor dem Gesetz sind nämlich nicht alle gleich.

Ich habe ein Störgefühl, wenn ich in Strafurteilen lese „verheiratet nach Roma-Art“, weil ich mir nicht sicher bin, wie sich dieser Identitätsstempel bei der Strafzumessung ausgewirkt hat. Eine Bestätigung alter Vorurteile und Indiz für eine ungünstige Sozialprognose? Können wir akzeptieren, dass das Leben und Überleben in Armut anderen Gesetzen folgen, und die Integration in die Rechtsgemeinschaft auch die Verwirklichung sozialer Rechte und die Überwindung von Armut verlangt?

Am krassesten erlebte ich den tief verwurzelten Hass gegen Roma in einem Verfahren wegen Volksverhetzung. Jemand aus Duisburg hatte in einer offenen Facebook-Gruppe die Lüge in die Welt gesetzt, dass zwei Frauen aus Südosteuropa in Marxloh ein Kind entführt hätten. Er garnierte seine Lüge mit einem Bild, welches zwei Frauen in traditioneller Roma-Tracht zeigte. In der offenen Chatgruppe eskalierten die Vorschläge, wie man mit diesem Gesindel verfah-



Foto: 1971markus, CC BY-SA 4.0

ren sollte, bis mein Angeklagter sich zu dem Kommentar „Ab nach Auschwitz mit ihnen!“ verstieß. Nur einer privaten Initiative war es zu verdanken, dass die Tat angezeigt und verfolgt wurde. Die Polizei war damals für die Ermittlung von Internetkriminalität noch schlecht ausgestattet. Der Urheber der Lüge blieb übrigens strafrechtlich unbefleckt. Er erhielt von der Polizei Besuch und wurde gebeten, seinen Beitrag zu löschen. Es ist bezeichnend, dass sich diese Pogrom-Stimmung in den sozialen Netzwerken entlud. Aber das Internet ist keine geschlossene Parallelwelt, sondern wohl die beste Möglichkeit für Demokratiefeinde und Rassisten, weitgehend unbehelligt den Angriff auf unsere Rechtsordnung vorzubereiten.

Die Stadt beließ es nicht bei dem Wunsch des Oberbürgermeisters, Bulgaren und Rumänen wieder loszuwerden. Das Ordnungsamt bekam eine Spezialeinheit mit dem bezeichnenden Namen „Task Force“, die systematisch sog. Schrottimmobilien ermittelte und über die Jahre hinweg mehr als 100 Häuser von einem auf den anderen Tag räumte. Die Hinweise kamen meistens aus der Bevölkerung. Nachbarn, dies sich über Lärm oder Müll aufregten. In den allermeisten Fällen waren die Häuser der Roma betroffen. Sicher waren sie in schlechten Zustand, aber die Verantwortung dafür lag allenfalls zum Teil bei den Bewohnern selbst. Bei einem der Rundgänge von Jugendgerichtshilfe und Jugendrichter:innen zeigte uns ein Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt die frisch geräumten Häuser. Wir schauten in leere Flure, sahen versiegelte Türen und bekamen eine Erklärung dafür, warum immer wieder unsere jugendlichen Angeklagten von einem Tag auf den anderen verschwunden waren. Sie fehlten nicht nur zur Hauptverhandlung, sondern auch in der Schule oder in der Gruppe im Jugendheim, wo sie Anschluss gefunden hatten. Die ersten Häuser wurden noch nach dem dafür ersonnenen Wohnungsaufsichtsgesetz leer gemacht, welches zumindest ansatzweise versucht, den Schutz der Bewohner:innen zu wahren. Danach entdeckte die damalige Ordnungsdezernentin ein noch einfacheres und schnelleres Verfahren: Die sofortige Nutzungsuntersagung wegen akuter Brandgefahr. Der Einsatz wurde von der Task Force oft tage- oder wochenlang vorbereitet. Am Räumungstag überraschten sie die Bewohner und ließen ihnen nur wenige Stunden um auszuziehen. Auf dem Gebiet des Brandschutzes gibt es bauordnungsrechtlich keinen Bestandsschutz. Ältere Wohngebäude genügen praktisch nie den aktuellen Brandschutzbestimmungen. Meist waren es Treppehäuser aus Holz, fehlende Brandschutztüren und Fluchtwände, mit denen die akute Brandgefahr durch den Sachverständigen begründet wurde. Die Kriterien treffen auf einen großen Teil des älteren Wohnungsbestandes zu. Nicht nur in Duisburg gibt es diese Häuser, sondern auch in Köln, Bonn, Hamburg oder Berlin. Geräumt wird dort eher selten, weil der Wohnungsmangel nicht noch verschärft werden soll. Duisburg hatte über lange Jahre eine hohe Leerstandsquote. Städtebaulich war es danach sinnvoll und möglich, schlechte Immobilien vom Markt zu nehmen. Die Vertreibung der armen Bewohner war dabei ein willkommener Nebeneffekt. Die Stadt stellte ihnen eine Notunterkunft am anderen Ende der Stadt zur Verfügung. Wenn sie dort nicht ankamen, sondern unangemeldet bei Bekannten unterkamen, wurden sie als Einwohner abgemeldet, vom Bezug der Grundsicherung gestrichen und die Kinder verloren ihren Schulplatz. Die betroffenen Roma-Familien können die Sorge der Stadt um den Brandschutz nur als weiteren Akt der Vertreibung verstanden haben, wie sie ihr Volk seit Hunderten von Jahren erlebt hatte. Sie selbst waren machtlos, sich dagegen juristisch zur Wehr zu setzen. Immer wieder gab es Initiativen, um die Stadt zu einem rücksichts-

volleren Vorgehen zu bewegen. Bislang scheiterten sie, weil das Vorgehen der Stadt durch Entscheidungen des OVG Münster legitimiert wurde. Die sozialen Folgen werden in den Entscheidungen, die allein auf ordnungsrechtliche Kriterien abstellen, nicht berührt, weil niemand daran gedacht hat, dass Brandschutz als Mittel zur Vertreibung ungeliebter Minderheiten instrumentalisiert werden könnte (vgl. OVG für das Land NRW, 2. Senat, Beschluss vom 06.03.2017, 2 B 1271/16). Sollte einer der geneigten Leser:innen dieser Zeitschrift eine Idee haben, wie das Vorgehen der Stadt mit rechtlichen Mitteln gestoppt werden kann, wäre ich für einen Hinweis dankbar.

Kinder und Jugendliche aus den neu zugewanderten Familien lebten insbesondere in den ersten Jahren nach dem EU-Beitritt weit unterhalb des anerkannten Existenzminimums. Ein Dolmetscher, der in Dortmund Roma-Familien betreute, hat mir einmal anschaulich vermittelt, wie Familien unter diesen Verhältnissen haushalten. Kleine Wohnungen für viele Personen, Kleidung aus Altkleidercontainern, Essen von der Tafel und der Einkauf von großen Gebinden von Grundnahrungsmitteln wie Reis und Nudeln. Ein Großteil meiner jugendlichen Delinquenten fiel wegen Lebensmitteldiebstählen oder Bettelei auf. Einmal bestand die Beute nur aus einem Päckchen Muskatnuss. Manchmal wurde versucht, einen voll beladenen Einkaufswagen durch den Eingangsbereich aus dem Geschäft zu schmuggeln. Es war ersichtlich Armutskriminalität. Auch die Polizei schien die Null-Toleranz-Strategie zu verfolgen. Eine junge bislang unbestrafte Frau wurde wegen der Wegnahme von fünf Flaschen Shampoo im Wert von 12 € wegen gewerbsmäßigen Diebstahls angeklagt, weil sie die Beute im Saum ihres langen Rockes verstecken wollte. Die Polizei hatte im Vorfeld in Pressemitteilungen vor einem derart verwerflichen Vorgehen gewarnt und der Begriff des „Klaurockes“ aus dem Polizeijargon schaffte es bis in die Anklage. Vielleicht war die Wortwahl nicht rassistisch gemeint, aber der gesamte Kontext verrät eine antiziganistische Haltung. Die junge Ersttäterin als gewerbsmäßige Diebin anzuklagen, knüpft an ihrer vermeintlich gegebenen Gruppenzugehörigkeit an; kriminelle Roma, die man konsequent verfolgen muss.

Der Anblick bettelnder Kinder ist für unsere Gesellschaft offenbar besonders schwer zu ertragen. So häuften sich die Anklagen wegen Hausfriedensbruchs, wenn die jungen Mädchen auf dem Gelände von Edeka oder Aldi zum wiederholten Male gebettelt hatten. Besonders schlimm war das Betteln, wenn die Jugendlichen mit einer fingierten Spendenliste für ein rumänisches Kinderheim loszogen. War das Betrug? Jedem einigermaßen gescheiten Spender müsste eigentlich aufgefallen sein, dass die Liste nicht echt war und die Jugendlichen für ihre eigene Tasche sammelten. Mir fällt keine jugenderzieherisch sinnvolle Sanktion ein, um akute Armut zu lindern. Gut war es, keine Strafen verhängen zu müssen. Die Sozialstunden wurden meistens schnell und ohne Beanstandungen erledigt, auf den richtigen Einsatzstellen auch mit Spaß und Freude und manchmal auch mit der Erwartung, dass es für Arbeit auch Geld geben könnte.

In der Hauptverhandlung kam raus, dass viele der Jugendlichen nicht zur Schule gingen. Von Seiten der Eltern hieß es, die Anmeldung sei erfolgt und man warte auf die Zuweisung eines Schulplatzes. Weil dies offenbar keine Einzelfälle waren, erteilten wir regelmäßig die Weisung zum Schulbesuch. Der war uns wichtiger als die Erledigung von Sozialstunden. Was waren die Gründe für den massenweisen Schulabsentismus? Wir bekamen heraus, dass das Anmeldeverfahren so kompliziert gestaltet war, dass viele Familien daran scheiterten, und dass in Duisburg insbesondere für Kinder

## BETRIFFT: DIE JUSTIZ

und Jugendliche aus den zugewanderten Familien hunderte von Schulplätzen fehlten. Das Bemühen des Schulamtes um eine effektive Vermittlung war erkennbar, nicht aber die politische Bereitschaft der Verwaltung, für die zusätzlichen Kinder auch zusätzliche Plätze zu schaffen. Als ich einmal einen höheren Verwaltungsbeamten darauf ansprach, dass von meinen letzten fünf angeklagten Jugendlichen rumänischer Herkunft keiner einen Schulplatz gehabt hätte, bestürzte mich seine Antwort: „Die A... würden so oder so nicht zur Schule gehen, sondern anderen nur die Plätze wegnehmen!“ Schulabsentismus in Roma-Familien ist tatsächlich ein weit verbreitetes Problem. Viele der Jugendlichen brachten schon aus ihren Herkunftsändern keine durchgehenden Schulbiografien mit. Sie hatten häufig Wohnort und Land gewechselt und mit 15 Jahren gerade zwei oder drei Jahre die Schule besucht. Manchmal reichte auch der Umzug von Essen nach Duisburg aus, um ohne Schulplatz dazustehen. Die Eltern waren häufig Analphabeten. Schulische Bildung hatte für sie einen geringen Stellenwert und aus der Armut heraus lag der Fokus auf dem Geldverdienen. In Duisburg waren wir dabei, in einem der reichsten Länder Europas die Politik der Ausgrenzung dieser Minderheit durch Vertreibung und den Mangel an schulischer Integration fortzusetzen. Da half es wenig, als Jugendrichter auf Schulabsentismus mit Arrest zu reagieren. Meine Erfahrungen aus dem Gerichtssaal haben mir vermittelt, dass die Jugendlichen aus den Roma-Familien trotz mangelnder Schulpbildung durchaus erhebliche Ressourcen mitbrachten. Sie waren gewandt und respektvoll im Auftreten, konnten sich gut mündlich ausdrücken, lernten schnell Deutsch und achteten auf ein gepflegtes Erscheinungsbild. Sie waren nicht so stoffelig wie ihre deutschen Altersgenossen und kamen manchmal durchaus erwachsener rüber. Viele von ihnen werden in der Familie oder in der Community ihre Lehrer gehabt haben. Home-Schooling ist auch eine Methode, um die eigenen Kinder vor Diskriminierungserfahrungen zu schützen. Gleichwohl ist schulische Bildung eine wichtige Voraussetzung, um erwachsen zu werden. Aus Sicht des Jugendrichters bedeutet Erwachsensein auch die Aufnahme in die Rechtsgemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten. So ist es in meinen Augen auch eine Form der Diskriminierung, wenn man einer heranwachsenden Romnja, die Analphabetin ist, mit 13 Jahren das erste Mal Mutter wurde und fest mit ihrem Mann zusammenlebt, die Anwendung des Jugendstrafrechts versagt (so gelesen im Urteil eines Kollegen).

Die Präsenz der Hundertschaft trägt auch dazu bei, dass Zusammenstöße zwischen Polizei und Bevölkerung in Marxloh häufiger sind. Im Jugenddezernat gab es dadurch mehr Anklagen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte. In der Hauptverhandlung zeigte sich oft, dass die Polizei selbst an der Eskalationsspirale gedreht hatte. Ich hatte eine Anklage gegen einen jugendlichen Rom zu verhandeln. Er hatte einen Polizisten von seinem Vater weggeschubst. Die Polizei war an einem heißen Sommerabend um 10 Uhr ausgerückt, weil sie eine anonyme Beschwerde wegen Ruhestörung erhalten hatte. Sie versuchte, an einem belebten Platz die Passanten zu vertreiben, um dadurch für Ruhe zu sorgen. Der Vater des Angeklagten mochte das nicht einsehen und soll die Polizisten als Idioten beschimpft haben. Daraufhin wurde er zur Personalienfeststellung angehalten und vielleicht auch etwas grob festgehalten. Damit eskalierte die Situation. Der Polizeibeamte versuchte in seiner Vernehmung erst gar nicht, sich zu rechtfertigen und räumte ein, dass es besser gewesen wäre, die Familie ohne Anzeige ziehen zu lassen. In der konkreten Situation fühlte er sich wohl herausgeföhrt,

dert, weil er während des Einsatzes auf einmal von vielen Menschen umringt wurde, die in fremder Sprache und auch lautstark auf ihn einredeten. Unter diesen Umständen versagt die normale Kommunikation. Und die Polizei zeigt Härte, um sich dem Druck nicht zu beugen. Zuletzt vernahm ich den Vater. Er erzählte sehr anschaulich folgende Geschichte: Er sei mit seiner Familie an dem heißen Tag im Hochsommer in einem chinesischen Restaurant essen gewesen. Als sie um 10 Uhr wieder zuhause gewesen seien, sei es noch sehr warm gewesen und sie hätten noch nicht in die warme und stickige Wohnung gehen wollen. Am Rande eines kleinen Parks hätten sie sich auf Sitzblöcke gesetzt und unterhalten. Es seien noch viele Menschen draußen gewesen und es sei auch laut gewesen. Der Lärm sei aber nicht von ihnen ausgegangen. Er habe den Polizisten nicht als Idioten beleidigt, sondern sich nur über den Platzverweis geärgert und gerufen, „was für eine Idiotie!“ Danach seien sie in ihre Wohnung gegangen. Die Polizei stürmte die Wohnung und nahm den jungen Mann mit zur Wache und ließ ihn erst Stunden später frei. Das war unstreitig. Der Vater war ersichtlich aufgebracht, wie die Polizei seinen Sohn behandelt hatte. Mir erschien die Erzählung glaubhaft. Ich konnte das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft einstellen. Ich kenne die Stelle, wo sich der Vorfall ereignet hat. Tatsächlich ist es dort in den Abendstunden oft ziemlich laut. Ein alltäglicher Vorfall in einem Stadtteil mit Menschen, die überwiegend aus dem Süden kommen. Wenn wird dort Urlaub machen, lieben wir den südländischen Flair. Wenn es bei uns durch den Klimawandel immer heißer wird, sollten wir uns diese Gewohnheiten abgucken. Im Gerichtssaal saß eine rumänische Familie, wahrscheinlich Roma. Sie war aus nichtigem Anlass mit der Polizei aneinandergeraten. Wir hätten in eine ähnliche Situation kommen können. Ist es der „feine Unterschied“, die Hautfarbe oder die Herkunft, welche diese Eskalation ausgelöst hat?

Was war meine Aufgabe in den letzten 13 Jahren? Rechtliches Gehör und ein faires Verfahren gewähren. Möglichst gerecht und ohne Vorurteile Recht zu sprechen. Gerade für Menschen aus der Roma-Community, die vielfache Diskriminierungserfahrungen gemacht haben, ist es von erheblicher Bedeutung, dass sie und ihre Kinder gerecht behandelt werden. Das ist unsere Kernaufgabe. Als Jugendrichter wenig zu strafen und ein wirksames Erziehungsstrafrecht zu entfalten, war schlecht möglich, weil die Rahmenbedingungen fehlten. Eine angemessene soziale Unterstützung gegen Armut und die Fähigkeit und Bereitschaft der gesamten Stadt und Gesellschaft, die vergleichsweise geringe Zahl von neuen Zuwanderern zu integrieren und schulisch und beruflich zu fördern.

Gerade waren Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Arbeitnehmerfreiheit ist auch das Recht der kleinen Leute, angesichts eines gravierenden Wohlstandsgefälles in der EU die Heimat zu verlassen und ihr Glück woanders zu suchen. Ich hatte eine kleine Initiative gestartet, um Menschen aus Rumänien und Bulgarien bei der Registrierung als Wähler zu unterstützen. Im Ergebnis haben nur wenige an der Wahl teilgenommen. Viel zu wenig, um das Ergebnis zu beeinflussen. Den Wahlkreis im Duisburger Norden hat bei sehr niedriger Wahlbeteiligung die AfD als stärkste Partei mit fast 30% der Stimmen geholt. Wenn die AfD die Integrationspolitik im Duisburger Norden bestimmt, wird der Antiziganismus wachsen. Wer weiß, vielleicht sitzen bald AfD-Schöffen neben meinen Kolleg:innen auf der Richterbank? Was passiert dann im Jugendstrafrecht? Unsere Demokratie und unser Rechtsstaat sind in Gefahr. Und es trifft die Schwächsten zuerst!

# Regulierung des Einsatzes Verdeckter Ermittler, Vertrauenspersonen und der Tatprovokation

Stellungnahme der NRV, Fachgruppe Strafrecht, vom 22.01.2024

Die Neue Richtervereinigung e. V. (NRV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation vom 19.12.2023. Ausdrücklich begrüßenswert ist, dass der Gesetzgeber nun eine seit vielen Jahren überfällige, grundrechtsschonende Regelung für den Einsatz von Vertrauenspersonen einzuführen beabsichtigt. Darüber hinaus ist die Normierung der Rechtsfolgen rechtsstaatswidriger Tatprovokationen überfällig. Im Einzelnen zeigt der Entwurf Inkonsistenzen, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ausgeräumt werden sollten. Schließlich sollte erwogen werden, im vorliegenden Zusammenhang auch Ermittlungen durch sog. noeP (nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen und -beamte) einer Regelung zuzuführen.

## Regelung eines Auskunftsverweigerungsrechts gem. § 69 Abs. 4 StPO-E

Der Gesetzesentwurf zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern (im Folgenden: VE) und Vertrauenspersonen (im Folgenden: V-Person) sowie zur Tatprovokation sieht in § 69 Abs. 4 StPO-E eine Regelung vor, die einem Zeugen gestattet, die Antworten auf solche Fragen zu verweigern, die die Gefahr bergen, dass dadurch seine Identität offenbart wird und so Leib, Leben oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden. Das Regelungsziel eines weitreichenden Schutzes vornehmlich der Identität der Vertrauensperson und des Verdeckten Ermittlers sowie ihrer Arbeit ist zwar nachvollziehbar, aber unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der Tätigkeit von VE und V-Personen widersprüchlich. Inwieweit die Vorschrift, wie in der Begründung des Gesetzesentwurfs auf S. 16 beschrieben, dem Schutz des Beschuldigten oder Angeklagten dienen soll, wird nicht weiter erläutert und erscheint auch nicht plausibel.

Sinn und Zweck der Tätigkeit einer V-Person ist es, sich in kriminellen Milieus zu bewegen und Informationen von Personen und Tätergruppen zu erlangen, die sonst überhaupt nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen beschafft werden können. Die kriminellen Strukturen und Organisationsabläufe sind oftmals derart verfestigt, dass es einer besonderen Sensibilität bedarf, um das Vertrauen der entsprechenden Gruppe zu gewinnen und auf diese Weise Informationen zu erhalten. Damit geht per se eine besondere Gefährdung der Person einher, da innerhalb solcher kriminellen Strukturen „Verräter“ oder ähnliche Personen mit erheblichen Repressalien und Drohungen der Gruppe zu rechnen haben. Es ist somit oftmals immenser Bestandteil der Tätigkeit einer V-Person oder eines VE, sich Gefahren innerhalb verfestigter, krimineller Strukturen auszusetzen.

Das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 69 Abs. 4 StPO-E widerspricht dem Ziel, aufgrund einer besonderen Vertrauensbe-

ziehung zu einer speziellen Tätergruppierung an sensible Informationen zu gelangen und diese mit den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden zu teilen. Denn V-Personen sollen gerade Informationen liefern, die anhand üblicher Ermittlungsmaßnahmen nicht hätten gewonnen werden können und zugleich wesentlich sind. Wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, Informationen zurückzuhalten, weil sie sich durch ihren Einsatz in Gefahr gebracht haben, verliert ihr Einsatz Sinn und Gegenstand. Die Gefahren sind den eingesetzten Personen dabei stets bewusst. Ein Auskunftsverweigerungsrecht wird sie nicht vor diesen Gefahren bewahren und es existieren über die Zeugenschutzprogramme und vergleichbare Mittel ausreichende Möglichkeiten, diese Personen vor Gefahren durch die Tätergruppierungen zu schützen. Vor allem Zeugenschutzprogramme sollen die Personen vor Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit für sich oder andere Personen absichern.

Zudem ist der Maßstab der Glaubhaftmachung, nach § 56 StPO ein hinreichendes Maß an Wahrscheinlichkeit, zur Feststellung des Bestehens eines Auskunftsverweigerungsrechts nicht sinnvoll. Auf der einen Seite soll die Vertrauensperson solche Informationen nicht preisgeben müssen, mit denen sie sich oder Dritte einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aussetzt, und auf der anderen Seite muss sie aber gerade diese Informationen mitteilen, um dem Gericht eine ordnungsgemäße Prüfung des Bestehens des Auskunftsverweigerungsrechts zu ermöglichen. Will man verhindern, dass schon die Glaubhaftmachung eine Identifizierung ermöglicht, so müsste man bereits die Auskunft, als VE oder V-Person eingesetzt zu sein, zur Glaubhaftmachung genügen lassen. Dieser Konflikt scheint in der Ermittlungspraxis nicht auflösbar und führt mit großer Wahrscheinlichkeit zu dem zuvor beschriebenen Problem des Zurückhaltens wichtiger Informationen. Es ist als ausreichend zu erachten, wenn die V-Personen und VE weiterhin nach § 68 Abs. 3 StPO die Möglichkeit haben ihre Identität nicht preisgeben zu müssen und insoweit ihre Personalien bei einer entsprechenden Gefährdungslage geheim halten dürfen.

Schließlich ist auch die Erwägung, durch ein neu einzuführendes Auskunftsverweigerungsrecht würde dem Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 StPO Rechnung getragen werden, nicht tragfähig. Zwar bliebe zum Schutz des Zeugen lediglich eine vollständige Sperrung der Zeugenaussage gem. § 96 StPO, aber eine solche Maßnahme würde dem Einsatz einer V-Person oder eines VE eklatant widersprechen. Denn der Einsatz einer Vertrauensperson oder eines Verdeckten Ermittlers ist derart essenziell für strafrechtliche Ermittlungen, dass die Informationen nicht auf andere Weise beschafft werden können und von diesen oftmals der Erfolg oder Misserfolg der (weiteren) Ermittlungen abhängig ist. Ein Sperrvermerk würde die Verwertung der Ermittlungsergebnisse blockieren und es sollten zuvörderst andere Schutzmöglichkeiten und -programme für Zeugen

genutzt werden. Die Konsequenz des Sperrvermerks ist regelmäßig: Freispruch mangels (unmittelbarer) Beweise. Stattet man VE und V-Personen mit einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht aus, wird die Beweiskraft der Aussage in gleichem Maße beeinträchtigt. Gewonnen wäre damit nichts.

Sollte der Gesetzgeber dennoch eine weitergehende Regelung für erforderlich erachten, sollte er statt den Zeugen dem Gericht in die Hand geben, Fragen zu unterbinden, die eine Offenbarung der Identität befürchten lassen. Würde dem Gericht gestattet, ausforschende Fragen zurückzuweisen, könnte der Identitätsschutz gesichert und gleichzeitig der Beweiswert von Aussagen von V-Personen und VE erhalten bleiben.

## Neukonzeption der verdeckten Ermittlung

Die Neukonzeption der Normen zur verdeckten Ermittlung in einer Vorschrift ist dem Grunde nach gelungen. Der Aufbau des § 110a StPO-E ist strukturiert; erwogen werden sollte allerdings, Absätze 7 und 8 zu tauschen, da Absatz 8 Befugnisse während des Einsatzes regelt, während Absatz 7 die Geheimhaltung des Einsatzes (auch) nach dessen Beendigung adressiert.

Optimierungsfähig ist die Struktur des § 110a Abs. 5 StPO-E. Zunächst ist § 110a Abs. 5 S. 2 StPO-E verzichtbar. Die Regelung ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und also im Rahmen jeder Ermessensausübung – hier bei der Gestaltung des Einsatzes – auch ohne ausdrückliche Anordnung zu beachten. Sollte der Wunsch bestehen, diese verfassungsrechtliche Wertung dennoch zu explizieren, ließe sie sich mit dem ersten Satz wie folgt verbinden:

*„Einsätze von Verdeckten Ermittlern sind so zu planen und auszuführen, dass ein Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter so weit wie unter Berücksichtigung des Einsatzaufwands im Vorfeld möglich ausgeschlossen wird.“*

Die beiden folgenden Sätze sollten in einem eigenen Absatz gefasst werden, normieren sie doch absolute Schranken der Beweiserhebung mit VE. Die Rechtsfolge eines Verstoßes sollte ausdrücklich normiert und zum Schutz der Menschenwürde ein § 100d Abs. 2 S. 1 StPO entsprechendes Beweisverwertungsverbot vorgesehen werden. Die Sätze 5 ff. des § 110a Abs. 5 StPO-E sind wegen ihres Zusammenhangs mit dem ersten Satz zu verbinden und in den Materialien ist bezüglich der Rechtsfolgen ein Hinweis auf die Abwägungslösung des Bundesgerichtshofs zu ergänzen. So ergäbe sich folgende neue Struktur des Entwurfs:

*(5) Einsätze von Verdeckten Ermittlern sind so zu planen und auszuführen, dass ein Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter soweit wie unter Berücksichtigung des Einsatzaufwands im Vorfeld möglich ausgeschlossen wird. Wenn sich während eines Einsatzes tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter eingedrungen wird, muss die konkrete Maßnahme unterbrochen werden. Eine Fortführung der Maßnahme ist nur zulässig, wenn und solange dies zum Schutz von Leben und Leib des Verdeckten Ermittlers oder zur Sicherung des weiteren Einsatzes des Verdeckten Ermittlers erforderlich ist.*

*(6) Die gezielte Abschöpfung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung ist unzulässig. Dazu zählen insbesondere die Begründung oder die Fortführung einer intimen Beziehung oder*

*vergleichbar engster persönlicher Bindungen zum Zwecke des Aufbaus oder Erhalts einer Vertrauensbeziehung mit der Zielperson. Erkenntnisse, die unter Verletzung dieses Verbots gewonnen werden, dürfen nicht verwertet werden.*

§ 110a StPO-E lässt eine dem § 110b Abs. 4 StPO-E gleichende Regelung einer doppelten Prüfung vermissen. Die Entwurfsbegründung deutet an, der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung müsse beim Einsatz einer V-Person sowohl durch diese selbst als auch die Führungsinstanz erfolgen, weil die V-Person als Laie keine Gewähr für die notwendige Selektion biete. Zwar sind Polizistinnen und Polizisten rechtlich geschult, doch kann der verdeckte Einsatz im kriminellen Milieu die Grenzen zwischen Privatem und dem Einsatz auch in der Wahrnehmung ausgebildeter Einsatzkräfte verschwimmen lassen. Wegen dieses Risikos ist es üblich, dass VE nicht zugleich die Ermittlungen führen, sondern – ähnlich den V-Personen – an eine Führung angebunden sind. Dementsprechend ist auch für den Einsatz von VE eine doppelte Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 110a Abs. 5 StPO-E sowohl durch die eingesetzten VE als auch durch die ermittlungsführenden Beamtinnen und Beamten geboten. So wird dem Schutz von Art. 1 GG weitestmöglich Rechnung getragen.

## Neuregelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen

§ 110b StPO-E schließt eine seit Jahren bestehende Lücke und schafft Rechtssicherheit für Ermittlungen sowie für deren Betroffene. Die Neue Richtervereinigung unterstützt deshalb das vorliegende Regelungsvorhaben. Der Regelungsentwurf offenbart jedoch Unklarheiten, die ausgeräumt, und Lücken, die geschlossen werden sollten. Schließlich muss der Rechtsschutz verbessert werden.

## Lücken der Regelung

§ 110b StPO-E soll keine § 110a Abs. 8 StPO-E entsprechende Regelung enthalten. Zwar scheint dies zunächst dahingehend konsequent, als das Betreten von Wohnungen durch VE evident einen Eingriff in Art. 13 GG begründet, während die Präsenz von V-Personen diese Qualität prima facie nicht erlangt. Bei näherer Betrachtung ist auch das Betreten einer Wohnung durch eine V-Person staatlich veranlasst. Nachdem der Gesetzesentwurf V-Personen zutreffend als verlängerten Arm der Ermittlungsbehörden – und damit der staatlichen Gewalt – einstuft, gewinnt die Entsendung von V-Personen in Wohnungen den Charakter einer staatlichen Maßnahme. Die Folge ist eine umfassende Grundrechtsbindung. Um dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, sollte eine Ermächtigungsgrundlage zum Betreten von Wohnungen entsprechend § 110a Abs. 8 StPO-E normiert werden.

Weiterhin sollten Regelungen für die Beweisverwertbarkeit bei Verstoß gegen die Vorgaben des § 110b StPO-E, insbesondere gegen den Richtervorbehalt, den Kernbereichsschutz und die Regelungen zum Ausschluss spezifischer V-Personen in § 110b Abs. 6 ff. StPO ergänzt werden.

## Unklarheiten der Regelung

Unklar ist die Formulierung „für einen Nachrichtendienst im Einsatz“ des § 110b Abs. 6 Nr. 2b, Abs. 8 Nr. 4 StPO-E. Die Begrün-

dung weist darauf hin, dass diese Regelungen V-Personen der Geheimdienste, insbesondere des Verfassungsschutzes, erfassen soll. Beamten und Beamte der Nachrichtendienste könnten ebenfalls darunterfallen, sind sie doch für selbige tätig. Fraglich ist allerdings, ob die Terminologie „im Einsatz“ weitere Einschränkungen beabsichtigt, explizit: Ob damit nur solche Personen erfasst sein sollen, die akut im operativen Einsatz für einen Nachrichtendienst sind. Die Anwerbung von ehemaligen V-Personen der Nachrichtendienste ist im Lichte des Trennungsgesetzes zwischen Exekutivbehörden und Geheimdiensttätigkeit genauso bedenklich und zu verhindern. Es droht ein „fliegender Wechsel“ zwischen Nachrichtendienst und Strafverfolgungsbehörden und damit ein faktischer Informationsaustausch, der die Trennung der Institutionen verfassungswidrig unterlaufen kann.

Die Kombination von insgesamt vier alternativen Fallgestaltungen der Anordnung des V-Personeneinsatzes ist unübersichtlich und erscheint überschießend. Statt der Kombination eines nicht näher konkretisierten Deliktskatalogs mit zwei Varianten der Anordnung bei Verbrechen und einer Anordnungsmöglichkeit bei Vergehen böte sich ein Tatenkatalog vergleichbar dem § 100b Abs. 2 StPO an.

Die Neue Richtervereinigung weist auf einen Wertungswiderspruch zwischen § 110b Abs. 2 S. 2 StPO-E und § 110b Abs. 2 S. 3 StPO-E hin. Während für eine Anordnung wegen der drohenden wiederholten Begehung eines Vergehens nach § 110b Abs. 2 S. 2 StPO-E ein einfacher Anfangsverdacht genügt, bedarf es für den Einsatz von V-Personen bei der Begehung von Verbrechen eines sog. qualifizierten Tatverdachtes hinsichtlich der Wiederholungsgefahr (zur Unterscheidung vgl. MüKo StPO/Rückert § 100j Rn. 34; KK-StPO/Henrichs/Weingast § 100c Rn. 10). Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die bisher h.M. zu § 110a Abs. 1 S. 1, 2 StPO trotz der im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung anerkannten Differenzierung der Verdachtsgrade keinen Unterschied zwischen der Anordnung wegen Katalogtaten einerseits und wiederholten Verbrechen andererseits erkennt (Vgl. MüKo StPO/Hauschild § 110a Rn. 12; wohl anders SK-StPO/Jäger/Wolter § 110a Rn. 8; KMR-StPO/Bockemühl § 110a Rn. 26; LR-StPO/Hauck § 110a Rn. 39). Es ist geboten, einen einheitlichen Verdachtsgrad für alle Fälle des § 110b StPO – jedenfalls alle mit Anknüpfung an die Wiederholungsgefahr – anzuordnen und mit abweichenden Formulierungen verbundene Unklarheiten auszuräumen.

Aus Sicht der Neuen Richtervereinigung sollte die Formulierung „Schädigung einer großen Zahl von Personen“ in § 110b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StPO-E durch eine normenklare Formulierung ersetzt werden. Will der Gesetzgeber dieses Merkmal ab 50 Geschädigten bejaht wissen, ist es angetan, die Schwelle explizit ins Gesetz aufzunehmen.

Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass auch weiterhin an der Möglichkeit festgehalten werden soll, V-Personen für ihre Informationen zu entlohen. Um Transparenz zu schaffen und Konflikte vor Gericht ob der Vergütungshöhe zu vermeiden, sollte diese Möglichkeit ausdrücklich im Gesetz verankert und eine monatliche Höchstvergütung normiert werden. Darüber hinaus muss das Einsatzmonitoring auch im Blick behalten, wofür die Vergütung eingesetzt wird. Der Verdacht der Finanzierung des Aufbaus krimineller Strukturen mit staatlichen Geldern – wie er etwa im Fall des NSU entstand – muss um jeden (rechtsstaatlichen) Preis vermieden werden. Auch wenn Ermittlungen gegen organisierte kriminelle Milieus auf Informationen von V-Leuten regelmäßig angewiesen sind,

kann die Zerschlagung der einen nicht mit dem Aufbau der anderen illegalen Struktur bezahlt werden.

Die Selektion der Gründe zum Ausschluss von V-Personen in § 110b Abs. 6 ff. StPO-E bedarf näherer Erläuterung und weist aus Sicht der Neuen Richtervereinigung ebenfalls Inkonsistenzen auf. Die Ungleichbehandlung von Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie deren Mitarbeitenden im Verhältnis zu anderen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen irritiert. Die Begründung, damit würde deren Kontrollfunktion unterlaufen, trifft auf Mitarbeitende schon mangels jeder Kontrollfunktion nicht zu. Anders als hinsichtlich der Geheimdienste kommt Abgeordneten des Bundes und der Landtage auch keine unmittelbare Kontrollfunktion hinsichtlich der Strafverfolgungsbehörden zu; die Kontrolle der Exekutive obliegt primär der Justiz. Entfällt als Begründungserwägung des Entwurfs die Kontrollfunktion der Parlamentarier und ihrer Mitarbeiter, ist eine Differenzierung der in § 110b Abs. 6 Nr. 1b) und e) nicht nachvollziehbar. Denn die Befürchtung, gewonnene Erkenntnisse, aufgrund des gem. § 53 Abs. 1 StPO bestehenden Zeugnisverweigerungsrechts, später nicht verwerten zu können, besteht für alle in § 53 Abs. 1 StPO genannten Personengruppen, gleichermaßen.

Dass der Einsatz von V-Personen mit Vorstrafen „nur“ gemäß § 110b Abs. 7 S. 2 Nr. 2 StPO-E vertieft begründungsbedürftig ist, ohne zwingend ausgeschlossen zu sein, erklärt sich angesichts der zu infiltrierenden Milieus. Dort werden Straftaten, auch einschlägige Straftaten gegen den Staat und die Demokratie, regelmäßig zum Identifikationsmerkmal und also zur „Eintrittskarte“. Nicht ersichtlich ist jedoch, warum die Materialien annehmen, spezifische Straftaten würden einen Einsatz als V-Person ausschließen, ohne diese explizit im Gesetz aufzuführen. Neben der uneidlichen Falschaussage und dem Meineid ist zu bedenken, ob nicht auch Voreintragungen im Bundeszentralregister wegen Betruges, falscher Verdächtigung, Vortäuschen einer Straftat, Strafvereitelung und dem Missbrauch von Notrufen besorgen lassen, dass die V-Person unwahre Tatsachen berichtet, nicht verlässlich mit den Behörden zusammenarbeitet und ausschließlich auf den eigenen Vorteil bedacht sein wird.

Warum auch wiederholte, vorwerfbare Verletzungen von Weisungen (§ 110b Abs. 8 Nr. 2 StPO-E) einem weiteren Einsatz als V-Person nicht zwingend entgegenstehen, kann diesseits nicht nachvollzogen werden, handelt es sich doch um den manifesten Beweis der Unzuverlässigkeit. Der Bericht der Unwahrheit (§ 110b Abs. 8 Nr. 1 StPO-E) mag dementgegen in seltenen Fällen verständlich sein; sollten Lügen jedoch zur Verschleierung der eigenen Beteiligung an Taten dienen, so muss der Einsatz umgehend abgebrochen werden. Unklar ist, warum der Verdacht der eigenen Beteiligung an der zu untersuchenden Tat gem. § 110b Abs. 8 S. 2 StPO-E nur einen Grund zum Abbruch des Einsatzes und nicht a priori einen Ausschlussgrund darstellt. Das impliziert, dass von Anfang an Tatverdächtige als V-Personen angeworben werden könnten. Der Wortlaut des Abbruchgrundes wäre dann nicht einmal erfüllt, da die Tatbeteiligung doch nicht (nachträglich) im Sinne der Norm „festgestellt“ werden würde.

Abschließend sollte der Gesetzgeber die Gelegenheit nutzen und klarstellen, dass § 479 Abs. 2 S. 1 StPO (wie von der Rechtsprechung praktiziert) nicht nur dann Anwendung findet, wenn Zufallsfunde aufgrund einer Eingriffsnorm mit Tatkatalog erzielt werden (vgl. KG BeckRS 2018, 35802 Rn. 7; OLG Düsseldorf NStZ 2023, 569, 570 Rn. 13; vgl. auch Henseler, NZV 2020, 423, 424; Duttge/Klaffus, JuS 2022, 44, 47). Klargestellt werden sollte, dass § 479 Abs. 2 S. 1

# BETRIFFT: DIE JUSTIZ

StPO auch dann Anwendung findet, wenn die Strafprozessordnung für den Eingriff einen erhöhten Verdachtsgrad oder Taten von besonderer Bedeutung verlangt. Dann würde klargestellt, dass auch §§ 110a, 110b StPO-E der Norm unterfielen.

## Rechtsschutzlücken

Die Neue Richtervereinigung hält § 110b Abs. 10 StPO-E für ungeeignet, um hinreichenden Grundrechtsschutz durch Verfahren zu gewährleisten. Wird dem Richter oder der Richterin, die gem. § 110b Abs. 3 StPO über den Einsatz von V-Personen zu entscheiden hat, die Identität der V-Person nicht mitgeteilt, so besteht keine Möglichkeit, die Voraussetzungen des § 110b Abs. 6 ff. StPO-E effektiv zu überprüfen. Staatsanwaltschaft und Gericht müssen dann im Ergebnis auf die Angaben der Führung der V-Person vertrauen. Darüber hinaus könnte § 110b Abs. 10 S. 2 StPO-E auch so ausgelegt werden, dass Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, ebenfalls nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Dann würde dem Gericht die Aufgabe der Genehmigung einer „Black-Box“ übertragen. Der Richtervorbehalt wird so ad absurdum geführt.

Diese Beschränkung der Kontrolle durch Staatsanwaltschaft und Gerichte ist weder praktikabel – wirft sie doch erhebliche Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit des V-Personeneinsatzes auf – noch zum Geheimschutz geboten. Richterinnen und Staatsanwälte sind als Angehörige der Justiz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Regelung suggeriert ein unbegründetes Misstrauen gegen die benannten Justizorgane, wobei es an einer tatsächlichen Anknüpfung mangelt. Vielmehr ist es zur Effektivierung der Prüfung geboten, aber auch ausreichend, Staatsanwaltschaft und Gericht die Identität der (potentiellen) V-Person zu Prüfungszwecken (mündlich) zu offenbaren und zugleich eine Dokumentation auszuschließen, damit kein Risiko besteht, dass Identitäten (etwa nach Akteneinsicht) durchgestochen werden.

## Regelung der rechtsstaatswidrigen Tatprovokation

Grundsätzlich sieht es die Neue Richtervereinigung als wichtig an, die rechtsstaatswidrige Tatprovokation einer Regelung zuzuführen. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn die Begriffe „Verleiten“ und „Provokation“ nicht ohne jede Erläuterung nebeneinander verwendet würden. Hier bedarf es einer Klarstellung, inwiefern die Begrifflichkeiten synonym zu verstehen sein sollen. Die Gesetzesystematik legt nahe, dass die Tatprovokation i.S.d. § 110c Abs. 3 StPO-E mehr voraussetzt als das Verleiten i.S.d. § 110c Abs. 1 StPO-E. So wird impliziert, dass das Verleiten jede Form der Herbeiführung eines Tatentschlusses durch Ermittlungsbehörden erfasst, während eine Provokation nur bei erheblicher, rechtsstaatswidriger Einwirkung auf den Beschuldigten vorliegt. Dann erklärt sich allerdings nicht, warum § 110c Abs. 3 StPO-E die Rechtsstaatswidrigkeit der Provokation als eigenständiges Tatbestandsmerkmal fasst. Der Begründung lässt sich weiterhin nicht entnehmen, ob der Verleitensbegriff so weit verstanden werden soll wie in § 160 StGB, wo nach h. M. unter Verleiten jede kausale Herbeiführung einer Falschaussage verstanden wird.

Der Gesetzesentwurf scheint eine Grauzone zwischen zulässigem Verleiten ohne erhebliche Einwirkungen gemäß § 110c Abs. 1 StPO-E und rechtsstaatswidriger Tatprovokation durch erhebliches Einwirken gem. § 110c Abs. 3 StPO-E zu schaffen: Verleiten Ermitt-

lungsbehörden einen Beschuldigten ohne richterlichen Beschluss gemäß § 110c Abs. 2 StPO-E zu Straftaten, ohne dabei erheblich auf ihn einzuwirken, ist diese Maßnahme zwar formell rechtswidrig, weil unter Verletzung des Richtervorbehalts zustandegekommen, aber materiell rechtmäßig. Offen bleibt, ob auch in diesem Fall die Rechtsfolge des § 110c Abs. 3 S. 1 StPO-E eintreten soll oder welche anderen Konsequenzen ein solcher formeller Verstoß zeitigt.

Das Verleiten eines Beschuldigten zur Begehung von Straftaten dem Richtervorbehalt zu unterwerfen, wie dies § 110c Abs. 2 S. 2 StPO-E vorsieht, begrüßt die NRV nachdrücklich. Allerdings ist fraglich, ob das für V-Personen oder VE auch praktisch eingehalten werden kann. In vielen Situationen, in denen V-Personen oder VE entscheiden müssen, ob sie im Sinne der Aufklärung dem Tatentschluss einer Person „nachhelfen“ sollten, dürfte ein schnelles Abwägen und Handeln erforderlich sein. Es ist nur schwer vorstellbar, dass dann zunächst ein Telefonat geführt und die Zustimmung eines Richter oder einer Richterin eingeholt werden muss. Die Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung gem. § 110c Abs. 2 S. 4 StPO-E bringt für die handelnde Person keine Verbesserung. Zunächst setzt sich die V-Person oder VE selbst der Strafverfolgung wegen Anstiftung zur Tat des Beschuldigten aus, sollte das Gericht die Genehmigung verweigern. In diesem Fall muss nach der Konzeption des hiesigen Entwurfs die rechtfertigende Wirkung des § 110c Abs. 1 StPO-E versagt werden. Weiterhin machen sich V-Person und VE von der Entscheidungsgeschwindigkeit der Justiz abhängig: Nach dem Wortlaut des Entwurfs muss die Genehmigung binnen drei Werktagen erfolgen. Offen bleibt, wie sich eine verspätete Entscheidung des Gerichts auf die Strafbarkeit der V-Person oder des VE auswirkt. Im schlimmsten Fall ergibt sich eine Strafbarkeit, weil das Gericht erst nach fünf Tagen den Vorgang vorgelegt bekommt. Das § 100e Abs. 1 S. 3 StPO entlehnte Bestätigungserfordernis passt auf den vorliegenden Fall nicht: Während Überwachungsmaßnahmen fortduern, ist die Verleitung zu einer Straftat regelmäßig ein einmaliger, abgeschlossener Vorgang, der nicht ex nunc beendet, sondern nur retrospektiv beurteilt werden kann.

Um Rechtssicherheit für VE und V-Personen zu schaffen, könnte statt der vorliegend vorgesehenen gerichtlichen Anordnung des Verleitens im Einzelfall vorgesehen werden, dass schon bei gerichtlicher Genehmigung des Einsatzes festgelegt wird, unter welchen Bedingungen im Rahmen des Einsatzes zu Straftaten verleitet werden darf. Zugleich könnte der Umfang der Straftaten vorgegeben werden, zu denen verleitet werden darf. Sollte sich dann die V-Person oder der VE in der jeweiligen Situation nicht sicher sein, ob sein oder ihr Handeln von der richterlichen Genehmigung gedeckt ist, kann er oder sie entscheiden, ob er oder sie sich einer Strafverfolgungsgefahr aussetzen oder zunächst mit der Staatsanwaltschaft und dem Ermittlungsrichter Rücksprache halten will.

Für die Fachgruppe Strafrecht der NRV  
StA Simon Pschorr  
Abgeordneter Praktiker Universität Konstanz

# Ein Schritt auf dem langen Weg der Aufarbeitung der fehlgeschlagenen Aufarbeitung

Niedersächsische Justizministerin hebt nach über 45 Jahren disziplinarrechtliche Verfügung gegenüber Helmut Kramer auf<sup>1</sup>

von Frank Schreiber

*„Es steht dem Richter ebenso wenig wie dem Beamten zu, seinem Vorgesetzten Verfehlungen vorzuwerfen oder dessen Ansehen durch Verbreitung von Tatsachen im Bereich der Behörde zu untergraben, selbst wenn die Tatsachen zutreffend sind.“*

Der Obrigkeitstaat war noch präsent und die Vorstellung des Richters als Grundrechtsträger ungelebtes „Law in the Books“, als der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig mit Verfügung vom 4. September 1978 (Az.: K 278 Beih. I) die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens von Richter am Oberlandesgericht Dr. Helmut Kramer in der sogenannten Puvogel-Affäre beschrieb. Präsident Wassermann – in den 1970er Jahren ein für seine Zeit durchaus fortschrittlicher Geist<sup>2</sup> – stellte mit der Verfügung das von Ministerpräsident Albrecht initiierte Disziplinarverfahren zwar ein, begründete gleichwohl die Rechtswidrigkeit des Verhaltens Kramers gegenüber dem niedersächsischen Justizminister.

Am 11. Juni 2024 – mehr als 45 Jahre später – hat die niedersächsische Justizministerin diese Verfügung nun aufgehoben und Helmut Kramer für dessen Engagement in der Puvogel-Affäre gedankt. Der Aufhebungbescheid wurde dem Sohn Christian Kramer sowie mit Gerd Hankel und Uwe Boysen zwei Weggefährten des mittlerweile 94-jährigen und aus gesundheitlichen Gründen verhinderten Helmut Kramer von der Ministerin persönlich übergeben.

## Ein kurzer Rückblick auf die Puvogel-Affäre

Die Puvogel-Affäre steht paradigmatisch dafür, was auch in der nicht mehr ganz jungen Bundesrepublik noch bei der Aufarbeitung der NS-Justiz, der NS-Rechtswissenschaft und ihrem Personal schief gelaufen ist: Die beamtenrechtliche „Renazifizierung“, die einige Karrieren ohne Brüche ermöglichte, sorgte für ein Selbstbewusstsein und mächtige Netzwerke der belasteten Personen. Diese Umstände machten es denjenigen schwer, die darüber empört



Helmut Kramer  
Foto: Jan Christen



Uwe Boysen, Gerd Hankel, Kathrin Wahlmann, Christian Kramer, Viktor Rogalla  
Foto: Nds. Justizministerium

waren und Aufklärung verlangten. Nachdem Dr. Hans Puvogel im Jahr 1976 zum niedersächsischen Justizminister ernannt worden war, wurde 1978 der Inhalt seiner Dissertation aus dem Jahr 1937 publik, Titel: „Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“. Hierin findet sich unter anderem die folgende Passage (S. 34): *„Der Wert des Einzelnen für die Gemeinschaft bemüht sich nach seiner rassischen Persönlichkeit. Nur ein rassisch wertvoller Mensch hat innerhalb der Gemeinschaft eine Daseinsberechtigung. Ein wegen seiner Minderwertigkeit für die Gesamtheit nutzloser, ja schädlicher Mensch ist dagegen auszuschließen. [...] Ob das Volk für eine Ausscheidung des Minderwertigen durch Tötung bereits Verständnis aufzubringen vermag, mag dahingestellt bleiben, sicher aber begrüßt es heute zumindest die Ausrottung des Sittlichkeitsverbrechers und damit die Verhütung einer asozialen Nachkommenschaft.“*

Puvogel distanzierte sich in dieser Situation nicht etwa von diesem Gedankengut. Mit seiner Einlassung bemühte er sich ausweislich einer Schilderung in „ötv in der Rechtspflege“<sup>3</sup> aus dem Oktober 1979 um Rechtfertigung, leugnete Passagen und versuchte Kontinuität mit Rechtsgedanken der Gegenwart herzustellen. Dies veranlasste Kramer, Kopien von Auszügen der Dissertation anzufertigen und diese ohne jeglichen Kommentar über die Wachtmeisterei im Oberlandesgericht an die Kollegen zu verteilen. Anstelle von Lob und Anerkennung erhielt er einen Bescheid seines Präsidenten, mit der Feststellung, dass er durch die Versendung der Auszüge aus der

# BETRIFFT: DIE JUSTIZ

Dissertation die Achtungspflicht gegenüber seinem dienstvorgesetzten Minister verletzt habe. Zu diesem Zeitpunkt war Puvogel schon zurückgetreten.

## Die Dienstpflichten eines Richters – ein erfreuliches „Update“

Die Einstellungsverfügung transportierte ein fragwürdiges Richterbild, in dem die Grundrechte keinen Platz hatten: „Der Richter ist wie jeder andere Träger eines öffentlichen Amtes verpflichtet, seinem Vorgesetzten Achtung entgegenzubringen. Ohne Achtung der Autorität des Vorgesetzten ist eine geordnete Behördentätigkeit nicht möglich. Die der Wahrung der Amtsautorität dienende Achtungspflicht verliert ihre Geltung nicht schon dann, wenn dem Vorgesetzten kritikwürdiges Verhalten zur Last gelegt wird“ – so lauteten die drei Sätze vor dem einleitend genannten Zitat.

Der Aufhebungsbescheid aus dem Jahr 2024 enthält erfreuliche Klarstellungen zur Fehlerhaftigkeit der damaligen rechtlichen Würdigung: „Eigenständiges Denken und sachliche Kritik sind [...] für einen funktionierenden Rechtsstaat, insbesondere für die Judikative, konstitutiv. Ohne eine kritische Haltung und einen offenen Geist bleibt die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter leere Form. [...] Das Grundgesetz ist nicht wertneutral, sondern entscheidet sich für zentrale Grundwerte, nimmt sie in ihren Schutz und gibt dem Staat – wie auch seinen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern – auf, sie zu sichern und zu gewährleisten.“<sup>4</sup>

Justizministerin Wahlmann erklärte anlässlich der Aufhebung: „Dr. Helmut Kramer war jahrzehntlang das Gewissen der niedersächsischen Justiz. (...) Mit Mut und Beharrlichkeit hat er sich in herausragender Weise um die Aufarbeitung von Justizunrecht in der NS-Zeit und dessen Fortwirkung in der Bundesrepublik verdient gemacht. Auch heute kann die Justiz ihre wichtige Aufgabe als dritte Säule der Staatsgewalt nur dann effektiv wahrnehmen, wenn kritische Stimmen Gehör finden und die richterliche Unabhängigkeit stets gewahrt bleibt. Wir brauchen in der Justiz deshalb auch in Zukunft Menschen mit klarem inneren Kompass, die unsere verfassungsmäßigen Werte auch gegen Widerstände und zur Not auch unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile vehement verteidigen – kurzum: Menschen wie Dr. Helmut Kramer.“

## Was ist zu lernen für eine Aufarbeitung der fehlgeschlagenen Aufarbeitung?

Die Ü50 unter uns haben es noch selbst erlebt: An Universitäten wurden die greisen Professoren, die ihre Karriere im NS-Staat begonnen hatten, von ihren Kollegen (gendifen i.d.R. überflüssig) nicht offen kritisiert. Noch 1995 sollte die Thematisierung der Verantwortung des Staatsrechtslehrers am Beispiel des Alt-Nazis Theodor Maunz auf der Assistententagung Öffentliches Recht in Rostock unterbunden werden.<sup>5</sup> Entsprechendes berichten noch ältere Kolleginnen und Kollegen – teils auch nur vom Hörensagen – aus der Justiz. Der heutigen jungen Richterinnen- und Richtergeneration fehlt jegliche unmittelbare Konfrontationserfahrung. Bücher können dies nur bedingt ersetzen. Obwohl seit den 1980er Jahren viele kleinere Forschungsarbeiten und einzelne Dissertationen zu den personellen Kontinuitäten in der Justiz publiziert wurden, erscheinen erst jetzt umfassende Werke zur Gründungsgeschichte der obersten Bundesgerichte.<sup>6</sup> § 5a DRiG und die meisten Ausbildungs-

gesetze der Länder verlangen eine Vermittlung der Ausbildungsinhalte „in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“. Gehört dazu nicht auch die Aufarbeitung der fehlgeschlagenen Aufarbeitung in der jungen Bundesrepublik?

„Absolut! Eine Geschichte der nationalsozialistischen Justiz ohne Einbeziehung ihres langen Fortwirkens in die Bundesrepublik wäre sinnlos. Aus der Reflexion über die Kontinuitäten können wir – hoffentlich – etwas lernen,“ meint Helmut Kramer. Und was können künftige oder junge Richterinnen und Richter heute aus der Puvogel-Affäre lernen? „Es mag fruchtbar sein, die unterschiedlichen Richterbilder, wie sie in der Verfügung von 1978 und der Aufhebung von 2024 gezeichnet werden, miteinander in Kontrast zu setzen, also auf der einen Seite ein Vasall, der offenbar nur Recht anwendet, ohne viel kritisch zu denken, und auf der anderen Seite das Richterbild, das die Ministerin in ihrer Aufhebung (...) dargelegt hat.“

In Zeiten, in denen Geschäftsverteilungspläne geändert werden müssen, um eine ideologisch-befangene Rechtsprechung zu verhindern<sup>7</sup>, erzählen solche kleinen Geschichten, wie das Disziplinarverfahren gegen Helmut Kramer, wie anders fragil der demokratische Rechtsstaat damals noch war und welcher Richterinnen und Richter es heute bedarf, um auch mit dem Mittel der Empörung demokratisch-rechtsstaatliche Werte zu verteidigen. Dieser Akt von „Symbolpolitik“ kann für die Selbstvergewisserung einer demokratisch-rechtsstaatlichen und pluralistischen Justiz nicht überbewertet werden.

## Anmerkungen

1 Der Beitrag entstand unter nicht im Einzelnen kenntlich gemachter Verwendung der Presseinformation des Niedersächsischen Justizministeriums vom 12. Juni 2024 (Dr. Marcel Holthusen) und unveröffentlichten Dokumenten, die dem Autor von Christian Kramer zur Verfügung gestellt wurden.

2 Vgl. z.B. Wassermann, Der politische Richter, 1972. Zu richterlichen Meinungsäußerungen blieb seine Auffassung „differenziert“, vgl. NJW 1995, 1653.

3 Heft 22, S. 1–3; <https://oeffentliche-private-dienste.verdi.de/service/publikationen/verdikt/archiv-oetv-in-der-rechtspflege>.

4 Vfg. der Nds. Justizministerin vom 11. Juni 2024 -2004 El -101. 14/2023, S. 3 f., 6; siehe auch Fn. 1.

5 N.N. (anonym) KJ 1995, 86; van den Loo, in: Bretthauer u.a., Wandlungen im Öffentlichen Recht, Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht, 2020, S. 65 (69 f.).

6 Z.B. Rudloff / von Miquel, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, Akteure, Rechtsprechung, sozialrechtliche Prägungen, München 2024.

7 Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 1. Juli 2021 – 2 BvR 890/20 –, zum verfahrensübergreifenden Befangenheitsgrund eines Richters am VG Gießen; Rath, Disziplinarverfahren gegen Richter Bengt Fuchs, LTO vom 10. Juli 2024, zur Geschäftsverteilungsplanänderung am VG Gera.

# Sympathieerklärung und notwendige Klarstellung

Eine Stellungnahme zur Untersuchung von Martin Borowsky  
 „Die NS-Belastung des Bundesarbeitsgerichts – vorläufige Bilanz  
 zur personellen Kontinuität“ von **Klaus Feser und Hartmut Bäumer**

**Klaus Feser**

ist Vorsitzender Richter am  
 LAG Thüringen a.D. und lebt in  
 Erfurt.



**Hartmut Bäumer**

ist Richter am Arbeitsgericht,  
 Regierungspräsident a.D., war  
 bis 2022 Vorsitzender von  
 Transparency International.



Der Richter am Landgericht Erfurt Martin Borowsky hat im Jahre 2020 eine Untersuchung über die Nazi-Belastung der Richter am Bundesarbeitsgericht (BAG) durchgeführt, die zunächst in einer TV-Dokumentation des MDR vorgestellt und schließlich unter dem Titel „Die NS-Belastung des Bundesarbeitsgerichts – vorläufige Bilanz zur personellen Kontinuität“ in der Kritischen Justiz veröffentlicht wurde (KJ 4/2022, S. 395–411). Vorab erfolgte ein Beitrag ähnlichen Inhalts in Betrifft JUSTIZ (BJ Heft 148, S. 187–190). Aufhänger der Untersuchung für Borowsky war die sogenannte Ahnengalerie, die Abbildungen aller am BAG tätig gewordenen Richterinnen und Richter seit Gründung im Jahre 1954 im Konferenzbereich des Gerichts. Borowskys Untersuchung forderte die nicht unerhebliche NS-Belastung einer ganzen Reihe ehemaliger Richterinnen und Richter zutage, was ihn am Ende seines Aufsatzes in der BJ zu folgender Feststellung mit Frage veranlasste: „Es hängen in der Ahnengalerie Juristen, die den Dolch des Mörders unter der Robe trugen oder Wegbereiter der Shoah waren. Daher lautet meine abschließende Frage, wie können wir Citoyens, als aufgeklärte Bürgerinnen und Bürger angesichts des absolut Bösen eine solche Ahnengalerie rechtfertigen?“

Auch aus unserer Sicht eine berechtigte Frage, wenn man sich die geschilderten Biographien und den Werdegang der meisten untersuchten Personen in der späteren Bundesrepublik anschaut.

Einer der Richter, die in der Untersuchung als Richter mit schwerer Belastung vorgestellt wurden, ist Hans Gustav Joachim, der frühere Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a.M., jetzt Hessisches Landesarbeitsgericht. Seiner Einordnung als „schwer belastet“ gilt der nachfolgende Text.

Es ist schwer zu vermitteln, weshalb es sich lohnt, und man es Joachim sogar schuldig sein kann, noch nach Jahrzehnten erneut auf seine Person einzugehen. Der Zeitabstand ist dem Thema immanent, denn die Auseinandersetzung mit den Verbrechen der Nationalsozialisten, die einen einmaligen Zivilisationsbruch darstellten, kann nie beigelegt werden und muss von jeder Generation neu bewältigt werden, wie die erst jetzt durchgesetzte Einführung des § 5 a DRiG zeigt. Von daher ist zwangsläufig von Personen die Rede, die längst verstorben sind und die noch kaum jemand aus ihrem persönlichen und beruflichen Umfeld kennt. Insofern notwendigerweise setzt sich die immer neue Beschäftigung mit der Nazizeit, wie eben auch die Untersuchung von Borowsky, mit den damals lebenden Personen und der Schuld, die sie auf sich geladen haben, auseinander und holt sie in die jetzige Öffentlichkeit. Welches Bild bleibt dann bestehen? Wird die erneut problematisierte Tätigkeit in der Nazizeit der Persönlichkeit des Betroffenen in seiner Gänze gerecht? Wie steht es mit dem „Recht ein anderer zu werden“, so die streitbare Theologin Dorothee Sölle. Sie ist – nicht unwichtig in diesem Zusammenhang – die Tochter des ersten Präsidenten des BAG, Carl Nipperdey.

Die Autoren sind Teil der ersten Richtergeneration, die sich mit der Nazivergangenheit in Form und Inhalt der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik beschäftigt haben.

Die Autoren dieses Textes waren in den siebziger und achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts Richter am Arbeitsgericht Frankfurt a.M. und wurden von Joachim eingestellt. Sie sind Teil der ersten Richtergeneration, die sich mit der Nazivergangenheit in Form und Inhalt der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik beschäftigt haben. Sie waren bei ihrem Gang in und durch die Institutionen aktiv beteiligt an ersten Aufarbeitungen personeller Kontinuitäten und der Gründung neuer unbelasteter Standesorganisationen wie die „Neue Richtervereinigung“ oder dem loseren Richterratschlag. Persönliche Vorbilder gab es damals nur wenige, in der Wissenschaft fallen in Frankfurt die Professoren Wiethölter, Denninger und Simitis

## BETRIFFT: DIE JUSTIZ

darunter, in der Justiz vor allem Fritz Bauer, Theo Rasehorn, aber eben auch Hans Gustav Joachim mit seinen arbeitsrechtlichen Beiträgen, seinem Engagement in der KJ, dem heute noch immer und wieder lesenswerten Artikel in KJ Nr. 1 über die Unabhängigkeit und die verfassungsrechtlichen Aufgaben der Justiz. Vor diesem Hintergrund haben wir uns noch einmal intensiv mit Joachim und seinem „richterlichen“ Lebensweg befasst und Borowskys Einordnungen – und denjenigen in den nachfolgenden Presseberichten – einer kritischen Beurteilung unterzogen.

Die Untersuchung von Borowsky hat nicht nur Personen aus Joachims beruflichem Umfeld dazu angeregt, sich erneut mit ihm zu beschäftigen. Die beiden Töchter Joachims hat die Beschreibung ihres Vaters als schwer belastet verstört und betroffen gemacht. Eine der Töchter, Frau Meyers, hat dies zum Anlass genommen, gründlich zur Vita ihres Vaters zu forschen. Ihr ging es vor allem darum, im Wikipedia-Eintrag über ihren Vater, der sehr lückenhaft und tendenziös aus ihrer Sicht war, ein angemessenes Bild ihres Vaters zu vermitteln. Sie hat ihrem Eintrag die Erkenntnisse aus unterschiedlichen von ihr eingesehenen Akten zugrunde gelegt. Aus diesem neuen Wikipedia-Eintrag und der Korrespondenz mit Frau Meyers stammen eine Reihe der Bezugnahmen in dieser Stellungnahme.

### Die Einordnung von Joachim als „schwer belastet“ bei Borowsky

Die Systematik der Einordnung als unerheblich, erheblich und schwer belastet geht letztlich auf Georg D. Falks, ehemaliger Richter am OLG Frankfurt, „Befangenheitsmaßstab“ in seiner Arbeit „Entnazifizierung und Kontinuität, der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des OLG Frankfurt“ von 2017 zurück, wie Borowsky selbst schreibt. Falk stellt in seiner Untersuchung die Frage: Waren die Juristinnen und Juristen meiner Untersuchungsgruppe nach dem Krieg aus der Sicht vernünftiger Demokraten qualifiziert, eine rechtsstaatliche Justiz aufzubauen? Oder hatten sie sich aufgrund ihrer NS-Mitgliedschaft und vor allem ihrer konkreten Tätigkeit im „Dritten Reich“ disqualifiziert?

Ein auch aus unserer Sicht gut brauchbarer Ansatz, der über die Zusammenstellung der vorhandenen Fakten zu einem werten Gesamtergebnis führt. Eine für Jurist:innen erlernte Tätigkeit.

Deshalb wenden wir uns zunächst der Frage zu, welche Tatsachen in formaler wie materialer Sicht Borowsky den von ihm betrachteten 25 Richterinnen und Richtern entgegenhält, um in einem zweiten Schritt die bei Joachim vorgenommene Subsumtion



Hans Gustav Joachim, Foto: privat

auf Basis der von Borowsky selbst vorgetragenen Fakten einer Überprüfung zu unterziehen.

Wie Falk sieht auch Borowsky bestimmte formale Kriterien, wie Zugehörigkeit zur NSDAP oder NS-Organisationen als Indiz für eine Belastung, aber für sich genommen noch nicht als hinreichendes Kriterium wobei zwischen NSDAP-Mitgliedschaft, der ein höheres Gewicht als der reinen Zugehörigkeit zu NS-Organisationen zukomme, und der Mitgliedschaft in SA und SS zu unterscheiden sei. Bei letzteren sieht Borowsky eine nur selten zu erschütternde Belastungsvermutung. Um neben den genannten formalen Kriterien zu einer nachvollziehbaren Feststellung einer erheblichen oder schweren Belastung zu kommen, untersuchte Borowsky weitere materiale Belastungen wie etwa die Mitwirkung in einem NS-Parteigericht, Tätigkeiten an einem Sondergericht oder die konkreten Tätigkeiten – ihr juristisches und publizistisches Wirken oder einen Kriegseinsatz – der insgesamt betrachteten Gruppe. Danach kommt er zu dem Ergebnis, dass 14 der 25 untersuchten Personen als erheblich bis schwer belastet zu gelten hätten, daher aus Sicht vernünftiger Demokraten nicht in der Nachkriegsjustiz Aufnahme hätten finden dürfen.

---

In einer Fußnote weist Borowsky darauf hin, dass die wahrscheinliche NSDAP-Mitgliedschaft von Joachim einer weiteren Klärung bedürfe.

---

Borowsky schreibt in KJ (a.a.O. S. 402 f.) zu diesen Personen: „Diese Bewertung beruht meist zunächst auf einer NS Mitgliedschaft, die bei 12 Personen gesichert nachweisbar ist. ... Ein Wirken in der SS ließ sich bisher bei keiner der untersuchten Personen in Erfahrung bringen, allerdings – bei Willy Martel – eine Anwartschaft oder auch kurzzeitige Mitgliedschaft, und bei Walter Schilgen eine finanzielle Unterstützung als förderndes Mitglied. Darüber hinaus finden sich bei allen 14 Personen häufig mehrere materiale Merkmale, von Todesurteilen bis hin zu antisemitischen Veröffentlichungen. Kriegsverbrechen ließen sich bislang in keinem Fall feststellen. Interessanterweise waren bis auf Hugo Berger und Wilhelm König alle diejenigen belastet, die bereits in der NS Zeit als Justizjuristen tätig waren.“ In einer Fußnote weist Borowsky darauf hin, dass die wahrscheinliche NSDAP-Mitgliedschaft von Joachim einer weiteren Klärung bedürfe.

In der Gruppe der oben benannten 14 Personen wird von Borowsky eine weitere Unterscheidung zwischen den 7 erheblich und den weiteren 7 schwer Belasteten vorgenommen. Sie reiht Borowsky unter die Begriffe Überzeugungstäter, die teilweise erhebliche Schuld auf sich geladen haben. Sie waren in der Regel nicht nur engagierte Mitglieder der NSDAP, sondern wirkten am Unrecht und Terror des NS-Regimes mit. Zu dieser Gruppe zählt Borowsky auch Joachim.

Sechs Mitgliedern dieser Gruppe wirft Borowsky schwerste materiale Verfehlungen als aktive Juristen in der NS- und Kriegszeit vor: Wiederholte menschenrechtswidrige Todesurteile an Sondergerichten, die Tätigkeit als sog. Ic-Offiziere im Divisionsstab im Zusammenwirken mit der Geheimen Feldpolizei (der Gestapo der Wehrmacht), die Mitgliedschaft am politischen Strafsenat des OLG Kattowitz mit Todesurteilen gegen polnische Widerstandskämpfer, die effiziente und radikale Beraubung der jüdischen Bevölkerung in den Niederlanden usw. usf.

Die Einstufung von Joachim als schwer belastet begründet Borowsky mit rassistischen Zitaten, die sich im wesentlichen gebündelt auf einer halben Seite seiner 58-seitigen Dissertation „Die

europäische Völkergemeinschaft“ finden (dort Seite 32). Die Zitate, in denen jüdischen und schwarzen Menschen die Existenzberechtigung abgesprochen wird und mit Rosenberg die Ausscheidung der Juden aus allen Staaten Europas gefordert wird, sind widerlich und obszön. Selbst wenn man das als leicht durchschaubare Anbiederung an den Zeitgeist verstehen wollte und es dazu dienen sollte, die „pazifistische Grundhaltung“ der Dissertation „durch einige NS-Zitate zu kaschieren“, wie Joachim später meinte, sind sie in ihrer Inhumanität unentschuldbar. Und selbst, wenn man die rassistischen Äußerungen, die in dieser Extremität nicht die gesamte Dissertation prägen, außer Acht lassen würde, lässt sich die Dissertation unter keinen Umständen retten oder gar rechtfertigen. Sie nimmt die nationalsozialistische Begrifflichkeit auf und leitet daraus die Ordnung einer Völkergemeinschaft ab, die durch Rassereinheit, völkische Ge- sinnung und Führerkult geprägt ist.

## Die Schlussfolgerungen Borowskys auf Basis der selbst gesetzten Maßstäbe und der dargelegten Fakten

Um zu beurteilen, ob der einzig konkrete und zweifellos berech- tigte Vorwurf gegenüber Joachim geeignet ist, ihn auf eine Stufe mit den 6 schwer oder auch nur den 7 erheblich belasteten Nazitättern am BAG zu stellen, bedarf es einerseits eines Rückblicks auf die zuvor aufgestellten Beurteilungsmaßstäbe und einer Bewertung der konkreten Handlungen der Einzelnen, wie dies Borowsky in seinem Aufsatz selbst fordert.

Zur Erinnerung: Borowsky legt mit Falk den Bewertungsmaß- stab als ungeeignet für den Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz dort an, wo sich die Person aufgrund ihrer NS-Mitgliedschaft und

der NSDAP beantragt, diese wurde dann auf den 1. Mai 1938 zu- rückdatiert. Ab dem 31.10.1938 ließ er die Mitgliedschaft ruhen, war demnach fünf Monate lang nur „Anwärter“. Dazu passen die parallelen Daten zu seiner Dissertation. Er hat sie im Mai 1938 eingereicht und am 7. September 1938 die Doktorwürde erhalten. Die Mitgliedschaft in der NSDAP ist, wie das spätere Ruhenlassen nahelegt, dem Umstand zu verdanken, die Anerkennung der Dissertation nicht zu gefährden. Zweifellos ein Zeugnis von bedenkenlosem Opportunismus, wie auch bei den rassistischen Zitaten und der Übernahme des Nazivokabulars in der Dissertation. Gleichwohl ist dies im Unterschied zu den konkreten Taten der anderen Untersuchten kein zwingendes Zeichen für eine überzeugte Anhängerschaft an die Naziideologie, wie wir heute aus vielen Beispielen von Günter Grass bis Walter Jens und anderen wissen.

---

Die Mitgliedschaft in der NSDAP ist, wie das spätere Ruhenlassen nahelegt, dem Umstand zu verdanken, die Anerkennung der Dissertation nicht zu gefährden.

Konkrete Handlungen, die die von Falk bis Borowsky geforderte aktive Unterstützung der Naziideologie belegen, fehlen bei Joachim. Insofern geht Borowsky auch fehl, wenn er ausführt, dass mit Ausnahme von Hugo Berger und Wilhelm König alle diejenigen belas- tet waren, die bereits in der NS-Zeit als Justizjuristen tätig waren. Joachim war in der NS-Zeit nicht als Justizjurist tätig. Er hat nach dem Krieg 1946 sein juristisches Referendariat abgeleistet, trat in die hessische Arbeitsverwaltung ein und wurde 1952 erstmals Richter am Arbeitsgericht in Frankfurt. Nach Stationen am LAG war er von 1959 an für gut zwei Jahre Richter am BAG. Auch dieser Teil



Die Ahnengalerie im BAG, Foto: faz.net

vor allem ihrer konkreten Tätigkeit im Dritten Reich disqualifiziert hat (Hervorhebung durch die Autoren).

Joachim war bei der Abfassung und Einreichung seiner Disser- tation im Jahre 1938 21 Jahre alt. Er war zunächst Student, später kurzzeitig 1938 Referendar, bevor er als Soldat Wehr- und Kriegs- dienst leistete. Nach Gefangenschaft und Vertreibung aus Ostpreußen konnte er 1946 seinen Referendardienst wieder aufnehmen und 1948 die 2. Juristische Staatsprüfung ablegen. Im Juli 1938 hat er, wie seine Entnazifizierungsakte ergab, die Mitgliedschaft in

seines Lebenslaufes unterscheidet ihn diametral von den übrigen von Borowsky untersuchten Richterinnen und Richtern aus der Ahnengalerie am BAG. Joachim kam nicht wie die belasteten Richterinnen und Richter kurz nach Gründung des BAG und zumeist auf Veranlassung des ersten Präsidenten Hans Carl Nipperdey, wie Bo- rowsky selbst schreibt, ohne vorherige Richterlaufbahn an einem bundesdeutschen Arbeitsgericht an das BAG, sondern er durchlief sozusagen rechtsstaatlich-demokratisch den normalen Beförde- rungsweg. Und noch ein weiterer Kritikpunkt wird Joachim von

## BETRIFFT: DIE JUSTIZ

Borowsky zu Unrecht vorgeworfen, wenn er schreibt „*Bedauerlicherweise verschwiegen die Belasteten nicht nur ihre Schuld, sondern auch ihre Wandlungsprozesse*“. Joachim hat von Anfang seiner Laufbahn an auf seine Dissertation hingewiesen, wie Ministerpräsident Börner und Sozialminister Claus im Zuge der Debatten um die ersten Veröffentlichungen im Spiegel über Joachims Dissertation im Jahre 1978 deutlich machten. Einen Wandlungsprozess, wie Borowsky vielen der anderen untersuchten ehemaligen BAG-Richtern (und auch Joachim) zugute hält, brauchte Joachim nicht explizit transparent zu machen. Sein gesamtes berufliches wie juristisches Leben stand dafür. Hierzu nun noch einige Bemerkungen.

Die Autoren haben sich im letzten Jahr mit Herrn Borowsky getroffen, um ihm ihre Sicht der Dinge und die Wertschätzung für Joachims Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland deutlich zu machen und ihn gebeten, diese Tatsachen bei aller notwendigen und berechtigten Kritik an der Dissertation in seinen zukünftigen Äußerungen doch auch zu berücksichtigen. Herr Borowsky entgegnete, dass die Zeit nach 1945 für ihn und seine Untersuchung und Bewertungen keine Rolle spielt. Wir haben dies bedauert.

### Aus diesem Grunde sei hier noch einmal auf folgende Fakten hingewiesen:

Joachim war kein aktiver Jurist in der Nazizeit und ist auch nicht bei oder nach Gründung des BAG „von oben“ in dieses Gericht eingestiegen. Er hat den ganz normalen Beförderungsweg durchlaufen und kam erst 1959 für gut zwei Jahre an das BAG.

Joachim hat sich schon sehr früh in den fünfziger Jahren auf kommunaler Ebene parteipolitisch in der SPD engagiert. Er sah dort wie in seinen arbeitsrechtlichen Veröffentlichungen die Notwendigkeit, die gesellschaftlichen Machtungleichgewichte zu thematisieren und wo möglich ein wenig einzubauen. Arbeitsrechtlich hoben sich seine Überlegungen deutlich von dem Gedankengut ab, das über Nipperdey und andere Belastete aus der Nazizeit für Jahrzehnte dem bundesdeutschen Arbeitsrecht mit der Betonung des Gemeinschafts- und Treuegedankens seine Prägung aus vorkonstitutioneller Zeit gab.

---

Joachim hat sich als Mitbegründer der KJ  
für ein modernes demokratisches Rechtsverständnis  
insgesamt und der Justiz im Besonderen eingesetzt.

---

Joachim hat sich als Mitbegründer der KJ für ein modernes demokratisches Rechtsverständnis insgesamt und der Justiz im Besonderen eingesetzt. Sein Aufsatz im ersten Band der KJ zur Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt als notwendiges Korrektiv zur Bedrohung durch eine übermäßig werdende Exekutive und als Garant der Rechtsstaatlichkeit hat bis heute und gerade heute wieder erhebliche Bedeutung.

Joachim war durchweg ein Präsident, der nicht nur bei der Auswahl „seiner“ Richter in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit starken Einfluss beanspruchte, sondern sich auch schützend vor sie stellte, wenn einzelne Richter unangemessen öffentlich angegriffen wurden. Der Fall einer Kündigung bei den damaligen Farbwerken Hoechst ist vielen Richterkolleginnen und -kollegen auch nach gut vierzig Jahren noch in wacher Erinnerung.

Um nicht missverstanden zu werden: Uns liegt es fern, die abstoßenden Textstellen in Joachims Dissertation von 1938 in irgend-

einer Weise zu relativieren. Sie stehen für sich und verdienen heftige Kritik. Sie können aber, als Äußerungen eines 21-jährigen, so ungeheuerlich sie sind, kaum mit der Schuld derjenigen gleichgesetzt werden, die sich aktiv an Todesurteilen oder dem Raub an jüdischem Eigentum beteiligt haben, wie Borowsky es tut.

### Fazit

Die grundsätzlich verdienstvolle Untersuchung der Nazibelastung von Richtern am BAG kommt nicht an durchgängig stimmiger Argumentation und Bewertungen vorbei. Dies ist Borowsky im Falle Joachim nicht gelungen. Weder war Joachim aktiver Nazijurist und als solcher aktiver Täter, wie die übrigen von Borowsky als erheblich oder schwer belastet eingestuften Personen, noch ist er als solcher und in Kenntnis seiner früheren Tätigkeiten direkt an das neu aufgebaute BAG gekommen. Untersuchungen, die deutliche und inakzeptable Verfehlungen wie die Dissertation von Joachim erneut thematisieren, sollten den weiteren Lebenslauf der betroffenen Person und die für sie heute bestehende Unmöglichkeit, sich zur Wehr zu setzen, bei allen Bewertungen mit bedenken. Dies gilt ganz besonders für diejenigen, die sich im Nachhinein öffentlich in FAZ oder BJ die unberechtigten Bewertungen im Einzelnen zu eigen machen, obwohl sie es als Redaktionsmitglieder der KJ hätten besser wissen müssen. Ein Blick in den guten Nachruf auf Joachim 1989 von Perels in der KJ (1989, Heft 4, S. 482 ff.), der die schlimmen Entgleisungen in der Dissertation aufgreift, hätte genügt.

Aus unserer Sicht ist an Joachims Bild in der Ahngalerie des BAG nichts zu kritisieren. Er verkörpert einen Juristen, der in seiner Jugend in der Nazizeit auf schlimmen gedanklichen Irrwegen wandelte, ohne konkret Unheil anzurichten. Der sich aber in der späteren Bundesrepublik Deutschland als geläuterter Erwachsener stets für das demokratische Gemeinwesen einsetzte. Insofern ist er doch eher einer der Glücksfälle in der Arbeitsgerichtsbarkeit der Nachkriegszeit.

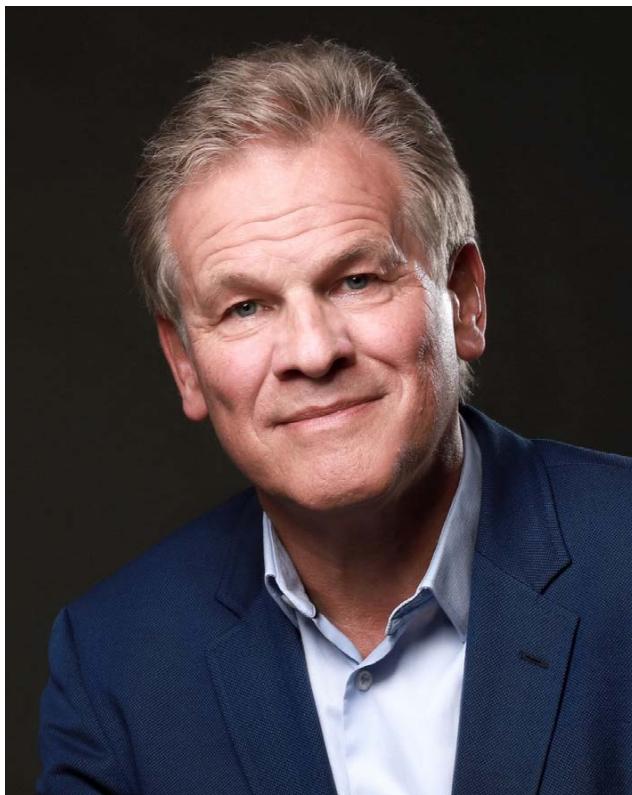
# Objektivierung von Beurteilungen durch kumulierte Subjektivität am Beispiel der österreichischen Personalsenate

Interview mit Harry Addicks zu den Möglichkeiten der Verbesserung des justitiellen Beurteilungs- und Beförderungssystems

**Betrifft JUSTIZ:** Beurteilungen gehören in allen Teilen des öffentlichen Dienstes und auch in der Justiz zur Bestenauslese dazu. Was stört dich an dem vorhandenen System?

**Harry Addicks:** Unter dem Gesichtspunkt der Verfassungshygiene, der Frage nach der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit ist es störend, dass die dienstlichen Beurteilungen von der falschen Staatsgewalt, nämlich der Exekutive, erstellt werden. Die Gerichtsleitungen schreiben die Beurteilungen in ihrer Eigenschaft als weisungsabhängige Außenstellen des Justizministeriums vor Ort. Aber dieses Thema der fehlenden institutionellen Unabhängigkeit der Judikative und nur bruchstückhaften Gewaltenteilung ist ein zu weites Feld für dieses Interview. Allerdings sind die dienstlichen Beurteilungen eine deutliche Einbruchsstelle in die richterliche Unabhängigkeit.

In der Praxis stört mich vor allem, dass die Bestenauslese weitgehend zur Farce geworden ist. Das VG Karlsruhe hat die realen Zustände in einer Entscheidung vom 29. Oktober 2015, 2 K 3639/14, DRiZ 2016, 74, einmal erfrischend deutlich karikiert: Nicht ausschließlich an sachlichen Kriterien orientierte Beurteilungen werden unbefangen verglichen, um dann die bestgeeignete Person auszuwählen und zu befördern. Vielfach steht stattdessen die „ausgeguckte“ Person („Wer soll's denn werden?“) bereits lange vor der Stellenausschreibung fest, bekommt deshalb die beste Beurteilung und wird dann befördert. Was also stört, ist die Willküranfälligkeit, die noch dadurch befürchtet wird, dass in der Regel eine einzige Person die Weichen stellt, die in Personenidentität Beurteilung und Beförderungsvorschlag in der Hand hält.



Harry Addicks ist Vorsitzender Richter am VG Aachen a.D. Er war lange Sprecher der NRV in NRW, Leiter der Tagung „Über die Unabhängigkeit der Justiz – ein europäischer Vergleich“ an der Deutschen Richterakademie und maßgeblich an der Tagung der Fachgruppe Justizstruktur und Gerichtsverfassung zum Thema richterlicher Beurteilung beteiligt. Er lebt in Aachen.

Foto: privat

**Hat nicht der direkte Vorgesetzte bzw. Präsident oder Oberpräsident konkret den besten Einblick in die Fähigkeiten des Bewerbers?**

In seinen Augen: sicher. Vielfach sogar in solch väterlicher oder mütterlicher Fürsorgebereitschaft, dass er oder sie ganz bestimmte Vorstellungen über die „Personalentwicklung“ seiner/ihrer Richterschaft hat und diese mit der Autorität eines Erziehungsberechtigten durchzusetzen versucht. So haben wir gerade in Nordrhein-Westfalen einen sehr prominenten Fall, in dem sogar der Justizminister persönlich dem einen oder anderen Bewerber, immerhin volljährigen Personen, die sich bei vollem Bewusstsein zur Bewerbung entschlossen haben, nahegelegt hat, die Bewerbung zurückzuziehen, weil es eine andere „sehr interessante“ Bewerbung gäbe (vgl. S. 330 in diesem Heft). Also, ich bezweifle nicht, dass es viele Gerichtsleitungen gibt, die Beurteilungen nach bestem Wissen und Gewissen objektiv zu erstellen versuchen. Hoffentlich sind es die meisten. Aber ich vermag den Anteil derer nicht auszublenden, die

die Beurteilung der ausersehnen Person bis ganz zuletzt noch offenhalten, damit man sie erforderlichenfalls, bei starken Konkurrenzbewerbungen, noch weiter hochstufen kann. Es ist auch kein faires Verfahren, nicht gewollten Bewerberinnen und Bewerbern zu erklären, die Bewerbung sei „nicht tunlich“, komme zur Unzeit, sie seien „noch nicht dran“, und als letzte Eskalationsstufe für den Fall der Aufrechterhaltung der Bewerbung notfalls sogar noch das „Ende der Karriere“ in Aussicht zu stellen. So hält man sich die Mühe eines regelgerechten Verfahrens und womöglich noch erfolgreiche Konkurrenten-Streitverfahren vom Hals.

## *Wärest du für die Einführung einer Regelbeurteilung?*

Das ist ein ziemlich weites Feld. In dieser Hinsicht finden wir in den Ländern gegenwärtig alle Möglichkeiten vor. Die Kritik ist geteilt. Manche sehen in Regelbeurteilungen eine Sicherung von Kontinuität, einen Schutz gegen kometenhafte Aufstiege, also erstaunliche Notensprünge. Andere möchten die Möglichkeit der Anlassbeurteilungen genügen lassen und sehen überhaupt keine



„Fisch-Gericht: Steinbutt mit Bücklingen, Rollmöpsen und Stockfischen“  
Illustration: Philipp Heinisch

Notwendigkeit, Lebenszeitrichterinnen und -richter regelmäßig zu beurteilen, die sich gar nicht auf ein anderes Amt bewerben bzw. bewerben wollen. Auch beziehen sich die Standpunkte verschiedentlich auf die Existenz oder Nichtexistenz eines Richterwahlausschusses und seine jeweiligen Spielräume. Ich bin unentschieden.

## *Wie könnte man eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung objektivierbar machen?*

Erstens erneut: Indem man sie aus der Hand der exekutiv verankerten Gerichtsleitungen in die Hand der Judikative legt. Dies könnten z. B. ganz einfach die Gerichtspräsidiern sein. Die Landesparlamente könnten das so regeln.

Zweitens: Beurteilungsgremien statt Entscheidungen einzelner Personen. Dienstliche Beurteilungen sind unweigerlich subjektiv, immer auch von nicht sachlichen Elementen geprägt. Die Gefahr willkürlicher Einflüsse ist unbestreitbar. Aus der Organisationslehre kennen wir als Instrument präventiver Kontrolle das Vier- oder Mehraugenprinzip. Es ist uns beispielsweise aus dem Finanzwesen, dem Bauwesen, der Medizin, aus dem Vergaberecht, dem Kommu-

nalrecht und aus vielen anderen Bereichen geläufig. In Österreich ist es in Bezug auf dienstliche Beurteilungen von Richterinnen und Richtern ein alter Hut. Dort findet seit Jahrzehnten in Gestalt der Personalsenate ein Mehraugenprinzip statt.

## *Wie setzen sich die österreichischen Personalsenate zusammen?*

Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 36 ff. des österreichischen Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes. Im kurzen Überblick: Der Personalsenat besteht aus zwei Mitgliedern kraft Amtes und drei von der Richterschaft gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder), je nach Anzahl der richterlichen Planstellen kann sich die Zahl der Wahlmitglieder auf fünf erhöhen. Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und ein Vizepräsident des Gerichts.

## *In welchen Bereichen werden sie eingesetzt?*

Die Aufgaben sind u. a. in §§ 32 und 52 des Gesetzes geregelt. Neben der Zuständigkeit für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen (in Österreich „Dienstbeschreibungen“) kommt den Personalsenaten eine wichtige Rolle im Beförderungswesen zu, vergleichbar mit der eines Richterwahlausschusses. Der Personalsenat verfasst einen im Internet zu veröffentlichten Besetzungs vorschlag, dem das letztlich entscheidende Justizministerium in der Regel folgt. Die richterliche Selbstverwaltung im Bereich der Planstellenbesetzung (Ernennung der Richterinnen und Richter) durch die Personalsenate reicht damit (nur) bis zur Letzentscheidungsmacht des Ministeriums.

Abgesehen von den genannten Aufgabenfeldern werden die Personalsenate noch bei der Besetzung von Notarstellen, der Berufung von Laienrichtern und durch Erstellung bestimmter Gutachten tätig.

## *Welche Erkenntnismöglichkeiten haben die Personalsenate?*

Das jeweilige berichterstattende Mitglied des Personalsenats hört die „zu beschreibende“ Person, die Gerichtsleitung, die/den Vorsitzende/n des Rechtsmittelsenates an, nimmt sonstige erforderliche Ermittlungen vor, fertigt einen schriftlichen Entwurf, der, so wird mir von langjährig erfahrenen Personalsenats-Mitgliedern berichtet, ausführlich vorgestellt und diskutiert wird.

## *Wie werden Seilschaften und Vetternwirtschaft verhindert?*

Einerseits bereits durch die gemischte Zusammensetzung (Mitglieder durch Wahl und kraft Amtes). Zweitens sind die Beurteilungen das Ergebnis langwieriger Beratungen, in denen weder die Gerichtsleitung noch der Berichterstatter (aus guter Übung immer ein Wahlmitglied) den subjektiven Befindlichkeiten oder gar seelschaftlichen Beziehungen Raum geben können. Unsere einsamen Einzelentscheidungen durch Gerichtsleitungen können da nicht ansatzweise mithalten.

## *Wie sind die Erfahrungen mit der Objektivierbarkeit?*

Das österreichische System der Personalsenate hat eine sehr ehrliche Grundlage. Man lügt sich nicht vor, dass es absolut objektive dienstliche Beurteilungen gäbe. Die Lösung heißt: „Objektivität durch kumulierte Subjektivität.“ Oder: Willkürminimierung durch

Gremienentscheidung. Dies funktioniert nach allen mir zugänglichen Berichten seit Jahrzehnten sehr zufriedenstellend.

**Welche Nachteile werden aufgezeigt?**

Keine, siehe oben.

**Gibt es ähnliche Systeme in anderen europäischen Ländern?**

Genau genommen sind alle anderen Systeme – bis auf das deutsche und das tschechische – dem österreichischen noch ein Stück voraus. Deutschland kennt richterliche Selbstverwaltung nur im Umfang der den Gerichtspräsidien obliegenden Regelungsgegenstände. Österreich erweitert dies mit den Personalsenaten erheblich, auf die Bereiche Beurteilung und Besetzungsvorschläge. Aber in allen anderen europäischen Ländern (bis auf Tschechien und Deutschland) gibt es inzwischen irgendeine Form eines von der Exekutive unabhängigen Justizrats, der u. a. für die dienstlichen Beurteilungen und die Beförderungsentscheidungen zuständig ist.

Die Existenz eines Justizrats ist übrigens nach den Anforderungen der EU an die Rechtsstaatlichkeit eine zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Union. Deutschland genießt als Gründungsmitglied Bestandsschutz für sein anachronistisches System.

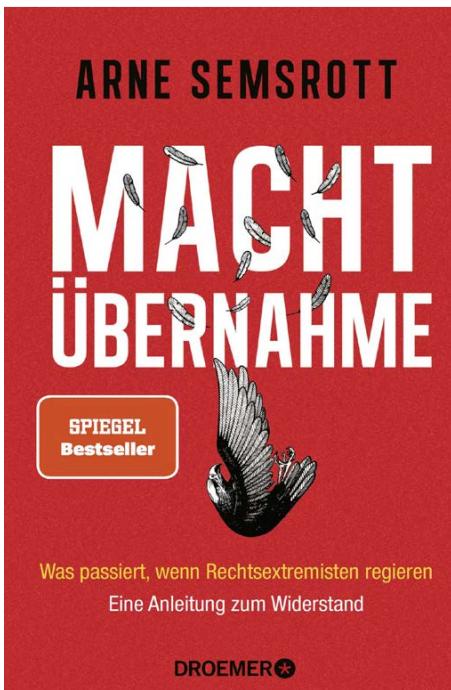
**Wäre aus deiner Sicht auch eine komplette Abschaffung der Beurteilungen möglich?**

Offenbar funktioniert auch das. So gibt es beispielsweise in der Schweiz, in Spanien, Großbritannien und in Dänemark bis auf eine Einstiegsqualifikation (in Dänemark eine einzige Beurteilung, vergleichbar mit der Beurteilung zum Ende der Probezeit) keine dienstlichen Beurteilungen. Wie stellt man dann bei konkurrierenden Bewerbungen die jeweilige Qualifikation fest? In Spanien z. B. erstellt der Consejo General, der spanische Justizrat, ein – auch von der Richterschaft – gewähltes Organ der Judikative, alle drei Jahre Ranglisten, in denen Dienstalter, berufliche Erfahrung und die Ergebnisse von Prüfungen im Fortbildungszentrum des Consejo General berücksichtigt werden. Letztgenannte Prüfungen sind natürlich durch die Hintertür auch eine Art von Beurteilungen. Übrigens gibt es in Spanien nur drei Beförderungsstufen, in Italien eine Einheitsbesoldung (bei geringen Zulagen für bestimmte Funktionen), in der Schweiz das Rotationsprinzip bei Führungsämtern.

Man sieht, die Welt der Justiz ist bunt, in Deutschland nach wie vor hierarchisch orientiert und als Teilabbild des Beamtenstums eher grau.

Das Gespräch führte Guido Kirchhoff im Juni 2024.

Anmerkung der Redaktion: Weitere Einzelheiten zu den österreichischen Personalsenaten finden sich im Interview mit Marlene Perschinka, Betrifft JUSTIZ 2013, S. 92.



Arne Semsrott zeigt, was passieren kann, wenn Rechtsextremisten an die Regierung kommen: vom Präventivgewahrsam für AfD-Gegner über Massenabschiebungen bis zu einem Schwangerschafts-Zentralregister. Und er liefert konkrete Strategien dafür, wie sich die demokratische Gesellschaft effektiv zur Wehr setzen kann. Dabei macht er klar: Die Zeit des Handelns ist jetzt.

Arne Semsrott, Machtübernahme  
Was passiert, wenn Rechtsextremisten regieren  
Eine Anleitung zum Widerstand  
240 Seiten, Droemer-Knaur 2024  
Gebundene Ausgabe 22,00 €  
ISBN 978-3-426-65984-8

## Programm

### Freitag, 29.11.2024

15.30	
– 18.30 Uhr	Stündlicher Bus-Shuttle vom Bahnhof Wunstorf
16.00 Uhr	Empfang
18.00 Uhr	Kennenlernrunde
18.30 Uhr	Abendessen
19.30 Uhr	Begrüßung <b>Die De-Stabilisierung der Demokratie durch stabilisierte Enttäuschungen: Wie rechts-extremistische Krisen-Narrative das Vertrauen in das Funktionieren der Demokratie erodieren</b> Prof. Dr. Andre Brodocz, Universität Erfurt anschließend Vorstellung der Arbeitsgruppen

### Samstag, 30.11.2024

8.00 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	<b>Resilienz von Verfassungsgerichten und Fachgerichtsbarkeit – Impuls mit anschließender Diskussion</b> Dr. Ulrich Karpenstein, Rechtsanwalt, Berlin
11.00 Uhr	Arbeitsgruppen
12.30 Uhr	Mittagessen
15.00 Uhr	Fortsetzung der Arbeitsgruppen
18.30 Uhr	Abendessen
20.00 Uhr	Kulturprogramm
21.30 Uhr	Party

### Sonntag, 1.12.2024

9.00 Uhr	Frühstück
10.00 Uhr	<b>Gemeinsam im Kampf gegen Rechts – Bericht einer Aktivistin</b> Stephanie Tiepelmann-Halm, Sprecherin des Bündnisses „Nordhausen zusammen“
11.30 Uhr	Berichte aus den Arbeitsgruppen
12.00 Uhr	Vorstellung des Richterratschlags 2025
12.30 Uhr	Mittagessen
13.30 Uhr	Abreise (Bus-Shuttle)



RECHTS  
EXPLORATION

48.  
**Richter\*innenratschlag**  
29.11. – 1.12.2024  
Evangelische Akademie Loccum  
(Hannover)

## Die Arbeitsgruppen des 48. Richter\*innenratschlags

### AG 1: Umgang mit Rechtsextremen in der Justiz

Die Versuche, die ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten Birgit Malsack-Winkemann und Jens Maier aus dem Richteramt zu entfernen, werfen ein Schlaglicht auf Effektivität und Grenzen bestehender Instrumente für den Umgang mit politisch radikalen Bewerber\*innen und Mitgliedern der Justiz. Diskussionen um ihre Überprüfung und den Ausschluss aus ihren Ämtern sind in der Bundesrepublik nicht neu. In den 1970er- und 1980er Jahren war der Radikalitätsbeschluss, der sich vor allem gegen die politische Linke richtete, heftig umstritten. Der Aufstieg einer völkisch-autoritären Partei, die in einzelnen Bundesländern bei der Einstellung und Beförderung von Richter\*innen bereits mitentscheidet, verleiht der Debatte neue Bedeutung.

Welche Mittel gibt es, um gegen demokratiefeindliche Kräfte in der Justiz vorzugehen, was sind ihre Vorteile und Nachteile, und welchen Reformbedarf gibt es? Wie vertragen sich eine geheimdienstliche Kontrolle und die Sanktionierung richterlichen Personals im Namen der „wehrhaften Demokratie“ mit der Unabhängigkeit der Justiz? Wie können Justizverwaltung und Richterschaft ihrer demokratischen Verantwortung gerecht werden?

*Impulsgeberin: Dr. Kati Lang, Rechtsanwältin*

*Moderation: John Philipp Thurn, Max Putzer*

### AG 2: Die Gefahr eines Umbaus von Justiz und bestehenden Verfahren und Institutionen – Strategien gegen rechte Versuche einer Aushöhlung des demokratischen Systems von innen

Wir wollen uns – auch vor dem Hintergrund der dann schon hinter uns liegenden Landtagswahlen in Brandenburg, Thüringen und Sachsen – mit der Frage beschäftigen, wie gut unsere Demokratie, insbesondere die Justiz als Dritte Gewalt im gewaltenteilten Staat, gegen (rechts)extreme Einflussnahme gewappnet ist.

Es bieten sich eine Vielzahl von Themen und Ansatzpunkten an: etwa eine rechtsvergleichende Betrachtung, die die Situation in Deutschland der in Polen, Ungarn, der Slowakei oder in Israel gegenüberstellt oder aber die Frage, wie kollektive und individuelle Handlungsoptionen von uns als Teil der Dritten Gewalt zum Schutz derselben aussehen könnten.

Schwerpunkt unserer Arbeitsgruppe soll sein, inwiefern Institutionen und deren Funktionsweise sowie die Justizstrukturen insgesamt – exemplarisch dargestellt am Beispiel des Bundesverfassungsgerichts (die Diskussion hierzu läuft gerade auf Hochtouren) – besser vor politisch motivierter Einflussnahme und Instrumentalisierung geschützt werden können und der Gefahr einer Aushöhlung des demokratischen Systems von innen begegnet werden kann.

*Impulsgeber: Prof. Dr. Günter Frankenberg*

*Moderation: Hartmut Bäumer, Simon Scharf, Brigitte Kreuder-Sonnen*

### AG 3: Supervision – Bewältigung herausfordernder Situationen im Berufsalltag mit Kolleg\*innen

Kolleg\*innen in Untersuchungshaft, solche, die die AfD wählen oder den Klimawandel leugnen. Wir arbeiten täglich neben und mit ihnen. Wir registrieren erste seltsame Bemerkungen oder lesen, wie sie sich in sozialen Medien äußern und befürchten, dass sie sich auf dem Weg der Radikalisierung befinden.

Was können wir tun, um diesen Weg zu verhindern? Eine persönliche Ansprache? Ein Gespräch unter Kolleg\*innen? Oder hilft nur der Weg zur Gerichtsverwaltung? Dies birgt möglicherweise persönliche Risiken und Gefahren. Wie sollen wir mit inneren Hürden umgehen, die uns davon abhalten können, das Richtige zu tun? Eine Arbeitsgruppe als Supervision.

*Impulsgeber: Benjamin Winkler, Amadeu Antonio Stiftung*

*Moderation: Sandra Kim, Sven Kersten*

### AG 4: Rechtsprechung im Migrationsrecht in Zeiten des Rechtsrucks

Die Migrationspolitik ist Projektionsfläche und einer der Hauptbezugspunkte der Verschiebung politischer Diskurse nach rechts. In diesem Zusammenhang steht das Asyl- und Aufenthaltsrecht. Es ist damit ein Testfall für grundrechtlich fundierte Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte.

Vor diesem aktuellen Hintergrund wollen wir unsere Rolle, die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung und unseren humanen Anspruch als Richter\*innen kritisch reflektieren.

Wohin bewegt sich das Migrationsrecht? Zeichnet die Gesetzgebung den Rechtsruck nur nach oder gibt es hierzu ein glaubhaftes Gegenkonzept bzw. sogar eine Tendumkehr? Welche Rolle spielen wir Richter\*innen? Beeinflussen die Diskurse in Politik und persönlichem Umfeld uns und unsere Unabhängigkeit? Was können und dürfen wir tun, und wo sind unsere rechtsstaatlichen Grenzen? Haben wir Einfluss auf unsere Kolleg\*innen und welche Rolle spielt Kollegialität?

*Impulsgeber: Prof. Dr. Dr. Maximilian Pichl (Hochschule RheinMain)*  
*Moderation: Matthias Siebert, Vincent Vogt*

### AG 5: Strategien gegen „Stammtischparolen“

Diskriminierende und menschenverachtende Sprüche, schlagwortartig vorgebrachte Vorurteile und Halbwahrheiten, kurz „Stammtischparolen“, begegnen uns überall – in der Kneipe, an der Bushaltestelle und Supermarktkasse, in Vereinen, bei Familienfeiern und am Arbeitsplatz. Oft kommen sie plötzlich und überrumpeln uns; bevor wir reagieren können, ist die Situation auch schon vorbei.

In unserer Arbeitsgruppe wollen wir uns diese Parolen und die dahinter liegenden Mechanismen näher anschauen und gemeinsam Ideen für Reaktionsmöglichkeiten entwickeln und in Rollenspielen ausprobieren.

Unser Argumentationstraining gegen Stammtischparolen beruht auf einem vor mehr als zwanzig Jahren von dem Politologen Klaus-Peter Hufer entwickelten Konzept, um sich im Rahmen strukturierter und abwechslungsreicher Workshops mit diskriminierenden Parolen auseinanderzusetzen und das Einschreiten dagegen zu erlernen.

*Impulsgeber: Tim Tjettmers*

*Moderation: Beatrice Bardelle, Marianne Krause*

### Anmeldeinformationen auf der Webseite

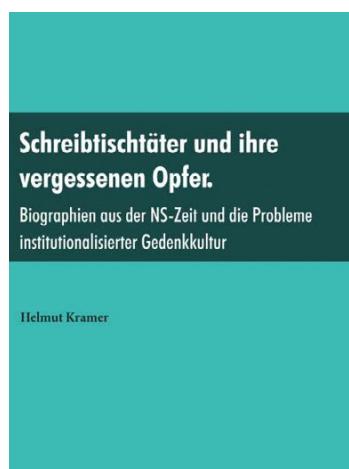
[www.richterratschlag.de](http://www.richterratschlag.de)



## Ein Scheidungsurteil, zwei Bücher und drei Erkenntnisse –

Helmut Kramer, Schreibtischtäter und ihre vergessenen Opfer. Biographien aus der NS-Zeit und die Probleme institutionalisierter Gedenkkultur / Götz Aly, Unser Nationalsozialismus. Reden in der deutschen Gegenwart

---



Helmut Kramer,  
Schreibtischtäter und ihre  
vergessenen Opfer.  
Biographien aus der NS-Zeit  
und die Probleme institu-  
tionalisierter Gedenkkultur  
Ossietzky Verlag 2022,  
240 Seiten,  
ISBN: 9783944545264



Götz Aly,  
Unser Nationalsozialismus.  
Reden in der deutschen  
Gegenwart  
S. Fischer Verlag 2023,  
304 Seiten  
ISBN: 978-3-10-397196-5

Heute morgen machte es pling und auf dem Display meines Handys erschien eine WhatsApp Nachricht von Renato aus Brasilien: „Guck mal deine Richterkollegen!“ – daneben ein Smiley-Symbol. Im Anhang ein Scan des Scheidungsurteils seiner Großeltern. Ich las gerade in dem Buch von Helmut Kramer: „Schreibtischtäter und ihre vergessenen Opfer.“

War Dr. Schäfer, ehemals Direktor des Landgerichts Berlin und Vorsitzender der Zivilkammer 48a, ein Schreibtischtäter, als er am 22. Mai 1940 im Namen des deutschen Volkes die Ehe der Klägerin Frieda Herz und des Beklagten Ernst Herz schied? Der beklagte Jude war ein Jahr zuvor nach Brasilien ausgewandert und hatte, so Dr.

Schäfer, die „gottgläubige“ Ehefrau zurückgelassen. Damit habe er die eheliche Gemeinschaft aufgehoben. Die Kosten legte die Zivilkammer – folgerichtig – dem sich davonmachenden Ehemann auf. Den Hauptantrag der klagenden Arierin auf Aufhebung der Ehe wegen Irrtums über die Rassezugehörigkeit lehnte Dr. Schäfer ab. Die Klägerin habe noch Anfang 1938 ehelichen Verkehr mit dem Beklagten gehabt und damit die Ehe zu einem Zeitpunkt bestätigt, als ihr „die Auswirkungen der Rassezugehörigkeit“ hätten bekannt sein müssen.

Der Kaufmann Ernst Herz lebte mit seiner Frau Frieda und den zwei Töchtern glücklich und zufrieden in Berlin. Nach den üblichen und bekannten Schikanen durch die Nazis wurde Ernst Herz während der Novemberpogrome 1938 verhaftet und vorübergehend interniert. Seinem bereits in die USA geflohenen Bruder gelang es, für ihn (und zwar nur für ihn) ein Ausreisevisum nach Brasilien zu kaufen. Das war zweite Wahl, aber immerhin. Im Februar 1939 nahm Ernst Herz Abschied von seiner Ehefrau und den beiden Töchtern und hob damit – so die Zivilkammer 48a – die Ehe schulhaft auf. Jüdischen Hilfsorganisationen gelang es, bei der britischen Regierung eine Lockerung der restriktiven Einreisebedingungen für bedrohte jüdische Personen unter 17 Jahren durchzusetzen („Kindertransporte“). Bedingung war, dass die Kosten für Transport und Aufenthalt durch private Gelder gedeckt und die Kinder sich nicht dauerhaft in Großbritannien aufhalten würden. Auch hier half die Familie aus den USA. Im Mai 1939 hieß es erneut Abschied nehmen. Die 13jährige Erika, die später die Mutter von Renato werden sollte, und die 15jährige Hannelore reisten nach England aus. Der Mutter – der „gottgläubigen“ Klägerin Frieda Herz – wurde die Aus- bzw. Einreise erneut verwehrt. Wahrlich zurückgelassen im Nazi-Deutschland versuchte sie, den Makel der Mischehe durch Aufhebung der Ehe, hilfsweise Scheidung zu tilgen. Aber auch das half nicht: Als Dr. Schäfer im Namen des deutschen Volkes am 22. Mai 1940 die Scheidung der Ehe verkündete, saß Frieda Herz im französischen Internierungslager Camp du Gurs. Sie war nach Frankreich geflohen und wurde dort als „unerwünschte Ausländerin“ festgenommen. Ihren Mann und ihre beiden Töchter sollte sie erst zehn Jahre später nach aufwändigen Suchaktionen über verschiedene internationale Hilfsorganisationen wiedersehen. Ein Happy End war auch das nicht: die Töchter erwachsen und entfremdet, der Beklagte neu verheiratet – was sollte Frieda in Brasilien? Familie gerettet, Bindungen zerstört.

Für all das kann Dr. Schäfer nichts. Er hat nur getan, was man eben so tut, wenn man als Richter über einen Rechtsstreit zu entscheiden hat.

## Erstes Buch

### **Helmut Kramer, Schreibtischtäter und ihre vergessenen Opfer. Biographien aus der NS-Zeit und die Probleme institutionalisierter Gedenkkultur**

Den LeserInnen von Betrifft JUSTIZ muss ich nicht erklären, wer Helmut Kramer ist und welche Verdienste er für die Aufarbeitung von NS-Unrecht errungen hat.<sup>1</sup> Im Oktober 2022 ist ein weiteres Buch von ihm im Verlag Ossietzky GmbH erschienen, nämlich das oben genannte Buch „Schreibtischtäter und ihre vergessenen Opfer. Biographien aus der NS-Zeit und die Probleme institutionalisierter Gedenkkultur.“ Man kann es wohl als ein Alterswerk des inzwischen 94jährigen Autors bezeichnen. Es ist aber auch eine Abrechnung mit seinem Heimatbundesland („Im Vergleich mit Niedersachsen gibt es wohl kein Bundesland, in dem nationalsozialistische Täter, vor allem juristische Schreibtischtäter, mit solcher Dreistigkeit und Unverhohlenheit von einer Strafverfolgung verschont worden sind“ (23)) und der Gedenkstätte in Wolfenbüttel, der er blinde Flecken vorwirft.

Schlaglichtartig skizziert Kramer zunächst einige besonders markante Täterbiografien. Seine Empörung über deren – mittelbare – Greuelaten ist darin ebenso zu lesen wie seine Fassungslosigkeit über den bundesrepublikanischen Justizapparat (etwa das BMJ), in dem die Täter von einst mitunter als juristische Lichtgestalten gefeiert wurden. Eduard Dreher (1907–1996) etwa, der bekanntermaßen zum Ministerialdirigenten aufstieg. Ganze Jahrgänge von Jura-Studierenden schleppten ahnungslos den Beckschen Kurzkommentar zum StGB „Dreher/Tröndle“ zu Klausuren mit sich herum (inzwischen: Fischer).

Den größten Raum dabei nimmt die Darstellung von Dr. Werner Hülle ein. Werner Hülle war maßgeblich am Zustandekommen des „Barbarossa-Kriegsgerichtsbarkeitserlasses“ beteiligt. Damit wurde der Strafverfolgungszwang bei Straftaten von Wehrmachtangehörigen gegen Zivilisten in den besetzten Ostgebieten aufgehoben. Mit dieser Rechtslage machte man große Teile der sowjetischen Zivilbevölkerung zu ungeschützten Opfern des einkalkulierten Massenmordes. Auch eigenmächtig an LandeseinwohnerInnen verübte Verbrechen waren danach nur dann zu verfolgen, wenn es die „Aufrechterhaltung der Manneskraft“ erforderte. Nach neueren wissenschaftlich fundierten Schätzungen (hier wäre eine Quellenangabe gut gewesen) seien dem Angriffs- und Vernichtungskrieg der Wehrmacht mindestens 27 Millionen sowjetische Bürgerinnen und Bürger zum Opfer gefallen. Auch in der Bundesrepublik gelang die Karriere von Dr. Werner Hülle zügig: erst Amtsrichter in Oldenburg (1946), 1,5 Jahre später Richter am BGH und schließlich ab 1955 Oberlandesgerichtspräsident in Oldenburg. Weitgehend unbehelligt schaukelte er 1968 in den gut bezahlten Ruhestand, obwohl es immer wieder belastende Hinweise gegen ihn gab.

Über all dies kann man inzwischen auf Wikipedia lesen und auch – ganz aktuell – in der NJW 2023, 1038: „Juristisches Faktenwissen zum nationalsozialistischen Unrecht. Essenzielle Grundlagen für eine Auseinandersetzung nach § 5a II DRiG“ von Saggerling/Dauner-Lieb. Schnörkellos und in nicht zu beanstandender Weise referieren sie Fakten zum Auswendiglernen auf sieben Seiten.

Warum lohnt sich die Lektüre von Helmut's Buch dennoch?

Weil es berührt. Helmut Kramer regt sich auf, er empört sich und er schreibt aus der Perspektive der Opfer. Man möchte mit ihm über die Verschleppung des 14jährigen Mädchens Janina Piotrow-

ska aus ihrer polnischen Familie zur Zwangsarbeit und ihr einsames Ende vier Jahre später als „Volksschädling“ unter dem Fallbeil im Hinrichtungsgebäude Wolfenbüttel weinen. Man empört sich mit ihm über den beschämenden Umgang mit „diesem Justizmord“ in der Bundesrepublik. Und man schüttelt mit ihm den Kopf, warum ihr Name in der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel fehlt. Ebenso fehlt damit die Nennung des für das Todesurteil verantwortlichen Landgerichtsdirektors Walter Lerche, der nach seiner Nazi-Richter-Karriere in der Bundesrepublik Oberlandeskirchenrat in Wolfenbüttel wurde und schließlich zum Vize-Präsidenten der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands gewählt wurde. Noch immer – so Helmut Kramer – blieben die juristischen Schreibtischtäter im öffentlichen Gedenken weitgehend ausgeblendet. Hans-Ernst Böttcher beschreibt in einer unveröffentlichten, mir vorliegenden Rezension seinen Erkenntnisgewinn so: „Unter den Tisch fällt (bei den Darstellungen in den Gedenkstätten), dass das gesamte geradezu industriell vonstatten gegangene Mordgeschehen nur stattfinden konnte, weil auf den Zwischenebenen, in Verwaltung und Rechtsprechung die unauffälligen, aber auch unentbehrlichen Schreibtischtäter ihres Amtes walten; vergleichbar in der Wehrmachtsgerichtsbarkeit. Dies nun und hier mit unnachahmlicher Klarheit verdeutlicht zu haben, ist in meinen Augen das allergrößte Verdienst Helmut Kramers. Jetzt, erst jetzt, verstehe ich auch, warum er so großen Wert darauf legt, dass in der Gedenkstätte Wolfenbüttel in diesem Sinne die Schreibtischtäter benannt und ihr verbrecherisches Wirken thematisiert werden.“ Geht mir auch so, lieber Hans-Ernst!

## Zweites Buch

### **Götz Aly, Unser Nationalsozialismus. Reden in der deutschen Gegenwart**

Auch lesenswert: der neue Sammelband von Götz Aly mit dem bestechenden Titel „Unser Nationalsozialismus“. Eine gruselige Sammlung, die informativ, pointiert, erschütternd ist.

Der 1947 geborene Politikwissenschaftler, Historiker und Journalist präsentiert uns seine Gedenk- und Dankesreden, Vorträge, Rezensionen, Erinnerungen, Einleitungen und Kolumnen, die er anlässlich von Anfragen, Preisverleihungen etc. gefertigt hat. Aly beschäftigt die Frage nach dem Warum: „Wie konnte sich,“ so im Vorwort, „aus dem einmal herbeigewählten und konstituierten Hitlerdeutschland mit atemberaubendem Tempo und ungebrochen einer massenmörderischen Praxis entwickeln?“ Eine Antwort darauf gibt es wohl nicht.

Die bunt zusammengewürfelten Beiträge ordnet Aly grob in drei Blöcken.

Der erste trägt den Titel „Die Gegenwart des Unvergangenen“ und enthält u. a. seine Rede zum Holocaust-Gedenktag im Thüringer Landtag. Wer denkt da nicht sogleich an Björn Höcke, den Aly im Vorwort offenbar versehentlich Bernd nennt. Der Titel seiner 2019 gehaltenen Rede lautet „Die Zwangsbefreiung der Deutschen“ und er zeigt anhand der Biografie des sächsischen Feldwebels Werner Viehweg „aus sozialdemokratischem Elternhaus“ beispielhaft auf, warum er nicht stolz auf die Leistungen deutscher Soldaten in zwei Weltkriegen ist (wie etwa der damalige AfD-Vorsitzende Gauland). Viehweg führte ein Kriegstagebuch. Darin beschreibt er im beifällig-passiven Ton Massenerschießungen durch die SS, bezeichnet Juden

# B Ü C H E R

als ekelhafte Gestalten und hält fest, wie er selbst das Abbrennen halber Dörfer bewerkstelligte und sich vorher noch an den Gütern der Ermordeten bereicherte. Man möchte meinen, das sei alles hinlänglich bekannt, spätestens seit der Wehrmachtsausstellung der 1990er Jahre. Dennoch hält die AfD-Vorsitzende Alice Weidel daran fest, am 8. Mai dieses Jahres die „Niederlage Deutschlands“ nicht mit einer „ehemaligen Besatzungsmacht“ feiern zu wollen. Gemeint war die ehemalige Sowjetunion. Zum Thema Sowjetunion finden sich im zweiten Kapitel („Zeitgeschichte, Streitgeschichte“) zwei Kolumnen, in denen Aly nachvollziehbar herleitet und empfiehlt, die für die Befreiung Deutschlands gefallenen und ermordeten Soldaten „endlich mit einem militärischen Zeremoniell zu ehren“ (154). Immerhin waren es 10 Millionen, hinzu kommen ca. 14 Millionen „von Deutschen zu Tode gequälten, vergasten oder erschossenen sowjetischen Zivilisten.“ Ja, Götz Aly erspart uns wieder mal nichts. Und er freut sich darüber, dass endlich am 80. Jahrestag des Überfalls Deutschland auf die Sowjetunion (am 22. Juni 2021) ein deutscher Bundespräsident (Steinmeier) im Namen aller Deutschen (außer vielleicht Alice Weidel) auf dem sowjetischen Ehrenfriedhof Schönholzer-Heide in Berlin-Pankow einen Kranz niederlegte.

„Glücklicherweise irrt man sich manchmal,“ so Aly, der diese längst überfällige Geste nicht mehr für möglich hielt.

Was noch? Fünf Rezensionen („Gute Bücher, schlechte Bücher“), in denen u. a. AutorInnen des Münchener Instituts für Zeitgeschichte nicht gut wegkommen (zur aktiven Verhinderung des Erscheinens der Holocaust-Studie „The destruction of the European Jews“ von Raul Hilberg in der Bundesrepublik durch dasselbe Institut; vgl. den Vortrag „Hilberg oder die Angst vor der Wahrheit“).

Eine Rede zur Woche der Brüderlichkeit aus dem Jahr 2021 mit dem Titel: „Der immer wieder neue Antisemitismus.“ Aly zeigt darin die breite Verankerung antisemitischer Ressentiments in weiten Teilen der Gesellschaft auf. Auf seine israelfreundliche Kolumne in der Berliner Zeitung anlässlich des 70. Jahrestages der Staatsgründung erhielt er Kommentare, in denen Israel als „Statthalter“ insbesondere der USA gebrandmarkt wurde, zu Sanktionen gegen Israel aufgrund des Vorgehens in Gaza aufgerufen wurde und ihm vorgeworfen wurde, er versuche in demagogischer Weise die Untaten Israels zu relativieren. Aly nennt diesen Reflex „Schuldantisemitismus“: in den Entgegnungen auf sein Lob Israels stecke vor allem der „uneingestandene Drang, die in der Tat schwer erträgliche Mitläterschaft und Schuld der Deutschen am Holocaust mit heutigen vermeintlichen, gelegentlich auch tatsächlichen Untaten von Israel zu verrechnen.“ Als weiteres Motiv für die Herabsetzung von Juden nennt Aly Neid. Seit mehr als 200 Jahren würden erfolgreiche Juden oft als geldgierig, ruhmsüchtig, „nur“ perfekt, aber gefühlskalt, mitunter auch als sexbesessen charakterisiert. Aktuell hat der Podcaster und TV-Philosoph Richard David Precht genau dieses antisemitische Ressentiment (eine besondere Nähe der Juden zum Geld) bedient. Es ist gut, dass darüber eine breite und lebhafte Debatte geführt wird. Gleichzeitig gilt, was Aly in seiner ebenfalls im Sammelband wiedergegebenen Predigt zum 139. Psalm gesagt hat: „Lassen wir ab von der Hybris, wir selbst stünden auf der besseren, moralisch sicherer Seite.“

Der letzte Abschnitt „Lebensgeschichte, Staatsgeschichte“ beginnt mit einem sensationellen Fundstück Alys: ein Artikel von Anne Prior, in der diese eine ehemalige Lagerwärterin – Irmgard Kroymann – enttarnt, die sich jahrzehntlang als Widerstandskämpferin gefeiert hat und feiern ließ. Echt wahr: am 15. Oktober 1979

überreichte ihr Johannes Rau das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse, im Jahr 1993 wurde ihr der Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen. Im Detail weist Prior auf der Grundlage einer soliden Recherche die Widersprüchlichkeiten nach und man kann nur den Kopf darüber schütteln, wie HistorikerInnen, JournalistInnen und PolitikerInnen den Widerstandslügen noch in den 1980er und 1990er Jahren auf den Leim gegangen sind: getrieben von der Sehnsucht nach möglichst viel Widerstand im „Dritten Reich“ ließen sich die ZuhörerInnen und BewundererInnen in die Irre führen, so die Autorin Prior. Sicherlich war Kroymann nicht die Einzige, die ihren Nazi-Lebenslauf nachträglich frisiert hat.

Prior ist Buchhändlerin und wurde vor mehreren Jahren auf die Seltsamkeiten in der Biografie des vorgeblichen NS-Opfers Kroymann aufmerksam. Sie recherchierte, sammelte Belege und verfasste einen Aufsatz, der Aly zur Begutachtung vorgelegt wurde. Er empfahl grundsätzlich den Abdruck, dennoch wurde der Beitrag nicht in die Zeitschrift „Moving the Social“ aufgenommen. Nun ist er in diesem schönen Sammelband gelandet und vielleicht ist das sogar der Anlass für dieses Buch gewesen, um dem Glanzstück von Prior zur ihm gebührenden Aufmerksamkeit zu verhelfen.

## Drei Erkenntnisse

Es ist ein nicht selbstverständliches Privileg, in einem Land aufzuwachsen, in dem die eigene Familie lebt.

Ältere weiße Männer sind mitunter ziemlich schlau und es kann sich lohnen, ihre Bücher zu lesen. Selbst dann, wenn sie nicht gendern.

Den Anfängen kann man nur wehren, wenn man die Anfänge versteht und dabei immer reflektiert, ob man nicht selbst Teil davon ist.

## Anmerkung

1 Vgl. dazu: „Helmut Kramer. Richter, Mahner, Streiter. Kolloquium zu seinen Ehren“, Ossietzky Verlag, Reihe Edition verdikt, Band 1, 2022, besprochen in verdikt 1/22, Seite 23 ff.

Barbara Nohr

# Frank Nonnenmacher (Hrsg.), Die Nazis nannten sie „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“

Frank Nonnenmacher (Hrsg.),  
Die Nazis nannten sie „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“  
– Verfolgungsgeschichten im Nationalsozialismus und in der  
Bundesrepublik, Frankfurt/  
New York (Campus Verlag)  
2024, 29,00 € (Printausgabe) / 26,99 € [E-Book], ISBN  
978-3-593-51838-1 (Print)  
und 978-3-593-45665-2  
(E-Book PDF) bzw. -5  
(E-Book EPUB)



In BJ 134 (= Juni 2018), S. 160 f, habe ich unter dem Titel „Jeder und jedem Einzelnen der in die nationalsozialistischen Konzentrationslager Verschleppten ist Unrecht geschehen“ auf Frank Nonnenmacher und seine Initiative ‚Anerkennung „Asozialer“ und „Berufsverbrecher“ als NS-Opfer‘ hingewiesen und die Redaktion hat dort auf S. 59 die hierauf gerichtete Petition abgedruckt. Ich empfehle beide Texte noch einmal zur kurzen Lektüre, auch wg. der von der Redaktion dort angebrachten Abbildung der absurden und entwürdigenden äußerlichen Kennzeichnungen der in den Konzentrationslagern Inhaftierten, die diese auf ihrer Lagerkleidung zu tragen hatten<sup>1</sup> und die der langjährige Buchenwald-Häftling Eugen Kogon in seinem 1946 erstmals erschienenen, dann zum Standardwerk gewordenen „Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager“ im Faksimile der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht hat.<sup>2</sup>

Die Kampagne der Initiative war erfolgreich. Am 13. Februar beschloss der Deutsche Bundestag: „Niemand wurde zu Recht in einem Konzentrationslager inhaftiert, gequält oder ermordet.“ – so die Bundestagspräsidentin Bärbel Bas im Geleitwort (S. 9 – 12, unter Hinweis auf die Bundestagsdrucksache 19/14342) in dem Buch, auf das ich hier hinweisen will.

Der Herausgeber Frank Nonnenmacher (S. 13 – 49) schildert in seinem einführenden Beitrag „Verfolgt, verachtet und verleugnet – vor und nach 1945“ noch einmal zusammenfassend die individuellen und sie selbst und die Familien schwer belastenden Schicksale dieser bis zuletzt diskriminierten Gruppen von Verfolgten, aber dann eben auch die späte „Erfolgsgeschichte“, nachdem er mit einigen Mitstreitern die Rehabilitierung erstrebte und schließlich erreicht hat – für viele zu spät. Frank Nonnenmacher ist heute 1. Vorsitzender des 2023 gegründeten Vereins „evon – Verband für das Erinnern an die verleugneten Opfer des Nationalsozialismus“. Für sein außergewöhnliches Engagement erhielt er 2024 das Bundesverdienstkreuz.

Julia Hörath schreibt den zweiten einleitenden Artikel (S. 51 – 85): „Die KZ-Einweisung von ‚Asozialen‘ und ‚Berufsverbrechern‘ bzw. ‚Berufsverbrecherinnen‘ im Nationalsozialismus. Rechtliche Konstrukte und kriminologische Diskurse“. Die Rollenverteilung

mit Nonnenmacher springt ins Auge: Nach dem durch die Familiengeschichte geprägten „Aufschlag“ desjenigen, der die Initiative (und die Aufmerksamkeit der Wissenschaft!) angestoßen hat, nun der (noch) mehr analytische Beitrag der wesentlich jüngeren<sup>3</sup> Historikerin und Politikwissenschaftlerin und Praktikerin der Erinnerungskultur. Das für mich Erfreuliche dabei: Sie bringt nicht weniger Empathie mit als er und er ist ja schließlich auch Sozialwissenschaftler... Beide Arbeiten sind mit einer Fülle weiterführender Literatur versehen, die jeweils übersichtlich am Ende aufgeführt wird.

Der Rest des sorgfältig edierten Buches gehört im wahrsten Sinne des Wortes Autor\*innen, die wahrscheinlich zum größten Teil niemand der Leser\*innen vorher bekannt hat und wohl auch nicht kennen würde und die allesamt zu denjenigen zählen, die in ihrer Familie einen geheimnisvollen, beschwiegenen, vermeintlich auf Negatives deutenden Punkt, besser: eine Verwandte, einen Verwandten oder sonst einen Nächsten hatten oder auch noch haben, der das Schicksal der KZ-Häftlinge mit dem grünen oder schwarzen Winkel erlitten hatte. Mit einer Besonderheit: Die Mitautorin Eva Fischer ist die Ehefrau des Herausgebers. Sie schreibt über „ihren“ Onkel Ernst Nonnenmacher<sup>4</sup> (S. 187) als „Persönliche Schlussbemerkung: Ernst Nonnenmacher mochte mich sehr und ich ihn auch. Seine Wertschätzung ging so weit, dass er seine alten Werkzeuge aus dem Keller holte, Weiden besorgte und in unserem Garten einen wunderschönen Wäschekorb für mich geflochten hat. Ich bin froh, dass ich ihn gekannt habe.“

Ich würde als Rezensent dem Herausgeber, Julia Hörath und vor allem sämtlichen weiteren Autor\*innen (einschließlich Eva Fischer) nicht gerecht, wenn ich jetzt anfangen würde, dem Inhalt nach auf einzelne Beiträge, besser: Lebens-, Leidens- und Familiengeschichten einzugehen. Warum: Jede von ihnen ist (gleich) lesenswert, zu Herzen und zu Verstande gehend; und jede ist ganz besonders. Ich traue mich zu sagen: Jede für sich eine ergreifende Geschichte.

Ich empfehle das ermutigende und ergreifende Buch wirklich jeder Leserin und jedem Leser von BJ zur Lektüre und natürlich am besten: zum Kauf. Und: Verschenken, Weitersagen, weitergeben!

## Anmerkungen

1 Man kann sie, wenn man genau hinschaut, auf dem eindrucksvollen Coverbild des Buches an der linken Brust jedes der dort Abgebildeten finden.  
2 Jedenfalls habe ich sie der mir um 1960 bekannt gewordenen Auflage entnommen.

3 Nonnenmacher hingegen gehört meinem Jahrgang (1944) an, HEBö.  
4 der „eigentlich“ der Onkel ihres Ehemannes Frank Nonnenmacher ist. Ernst N. war der Auslöser des Nachdenkens des Sozialwissenschaftlers und Pädagogikprofessors Frank N. über die Gruppen der bis zuletzt Diskriminierten. Ohne ihn hätte es womöglich die Initiative und das Buch nicht gegeben ...

Hans-Ernst Böttcher

## Heribert Prantl, Mensch Prantl – Ein autobiografisches Kalendarium

Heribert Prantl, Mensch Prantl  
Ein autobiografisches  
Kalendarium,  
280 Seiten, 2023,  
Langen Müller Verlag, München  
ISBN: 978-3-7844-3675-3



Heribert Prantl war Staatsanwalt, als ihn die Süddeutsche Zeitung der Justiz „abwarf“. Er sollte bei der SZ die politische Redaktion verjüngen, was aber nicht allen gefiel, nahm man doch an, dass ein Staatsanwalt aus Regensburg ein „beinharter Rechter und provinzieller Finsterling“ sei, der die aufmüpfige und linkslastige Innenredaktion auf einen neuen Kurs bringen solle. Es kam aber ganz anders. Als er dann in Kommentaren und Leitartikeln der „Süddeutschen“ wortmächtig die Innenpolitik in Bund und Freistaat Bayern gegeißelt hatte, war er im damals tiefschwarzen Bayern ein „rotes Tuch“. Stolz war er, wenn ihn sein Vater, CSU-Mitglied, im Büro anrief und sagte: „Jetzt hast es denen wieder so richtig gesagt. Das hat's braucht, das können die schon vertragen.“ Bemerkenswert ist auch das Lob von Winfried Hassemer, dem ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht, der seine Kritik am Asylurteil des Bundesverfassungsgerichts als „Urteilsschelte in schärfster Zuspitzung“ und „gleichwohl als staatstragend“ bezeichnete. Seit seinem Ausscheiden aus der Chefredaktion versteht er sein tägliches Schaffen als Autor und Kolumnist der Süddeutschen Zeitung „mit spitzer Feder“, in Anlehnung an Hassemers Zitat.

In seinem „autobiografischen Kalendarium“ nimmt sich der Autor zwölf Themen vor, die in seinem beruflichen und privaten Leben besondere Bedeutung erlangt haben, und macht sie an jeweils einem mehr oder weniger bekannten, ihm aber wichtigen Tag eines jeden Kalendermonats fest, beginnend mit dem Weltfriedenstag am 1. Januar und endend mit einer „Ahnung vom Sinn der Dinge“ anlässlich von Advent und Weihnachten. Jeder dieser Monats-Tage bringt ihn zum Nachdenken über die deutsche Geschichte, aber auch über Geschichten, die sein eigenes Leben geprägt haben, und die seine gesellschaftspolitischen und journalistischen Grundsätze spiegeln, gepaart mit einer faszinierend bildhaften bibelfesten Sprache. Acht Jahre Ministranten-Tätigkeit haben Prantl eben gelehrt, dass „hinter der goldglänzenden Fassade des Hochaltars auch die Putzeimer und blind gewordenen Kerzenleuchter“ lagern. Aus seiner Lebenserfahrung gilt das für ihn nicht nur bei der katholischen Kirche, sondern im übertragenen Sinne ganz generell: „Man muss die Rückseiten der Glanzseiten kennen, nicht nur in den Kirchen, auch in der Politik,

auch in der Wissenschaft.“ Aus Platzgründen lassen sich hier nur einige Kapitel herausgreifen, die dies am anschaulichsten aufzeigen.

Der Weltfrauentag am 8. März dient Prantl dazu, die herausragende Rolle von Elisabeth Selbert, einer der vier Frauen neben den 61 „Vätern des Grundgesetzes“, ihren hartnäckigen Kampf um den Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 hervorzuheben. „*Sag mal Carlo, ich finde in den Herrenchiemsee-Protokollen gar nichts zu der Frage der Gleichberechtigung. Wann habt ihr das denn besprochen?*“, fragt sie ihren SPD-Parteikollegen Carlo Schmid. Prantl schildert den Dialog weiter: „*Gar nicht, waren ja nur Herren anwesend*“, und beschreibt dann, wie Selbert mit der schlichten Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ erst ihre drei Kolleginnen im Parlamentarischen Rat auf ihre Seite zog und dann wie „eine Wanderpredigerin“ in ganz Deutschland um Stimmen warb. Jedoch: „Die Frau wurde in den fünfziger Jahren erst einmal zurückgepfiffen an Herd und Staubsauger“, bis das Bundesverfassungsgericht 1953 den Gesetzgeber zur Ordnung rief. Starker, emanzipierter Frauen bedurfte und bedürfe es bis heute, etwa in der Justiz, um die Gleichheit des Rechts für Mann und Frau herzustellen. Elisabeth Selbert bekam aber als Einzige der vier Grundgesetzmütter kein Bundestagsmandat und wurde auch nicht Richterin am Bundesverfassungsgericht.

Bei einer Pressekonferenz fragte Prantl Stoiber als damaligen Innenminister, „welche Bedeutung für die Demokratie er denn dem Grundrecht der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit beimesse“.

Das Kapitel vom „Glanz und Elend des Grundgesetzes“, angeknüpft an den 23. Mai 1949, zeigt Prantl eindrucksvoll als glühenden Verteidiger der (auch seiner eigenen) Grundrechte, etwa am Beispiel der Auseinandersetzung mit Edmund Stoiber, zwischen denen „ein oft erbittertes, aber zugleich respektvolles Streiten“ stattgefunden habe. Beginnend mit einem kritischen Kommentar zum „Münchner Kessel“ am 1. Juli 1992, als die Polizei Hunderte von Demonstranten stundenlang einkesselte und 492 Personen in Gewahrsam nahm. Bei einer Pressekonferenz fragte Prantl Stoiber als damaligen Innenminister, „welche Bedeutung für die Demokratie er denn dem Grundrecht der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit beimesse“. Stoibers Antwort legte ihm ein Denken offen, das er bei vielen Bundesinnenministern, von Friedrich Zimmermann bis Otto Schily, verortete: „Der Staat ist hier wie der liebe Gott, er kann also nichts Böses tun; und tut er doch etwas vermeintlich Böses, dann ist es zum Guten der Menschen – die das aber, befangen in ihrer Blindheit, nur nicht immer zu erkennen vermögen“. Und so geraten die Grundrechte „im fürsorglichen Präventionsstaat“ unter Generalverdacht wie bei Schäubles Forderung der Rettungsfolter. Das Bundesverfassungsgericht muss dann kitten, wie etwa beim Gesetz zum Abschuss von entführten Zivilflugzeugen. Da zeigt sich für ihn das Ausmaß des Artikel 1 des Grundgesetzes: Die Würde des Menschen ist unantastbar und von aller staatlichen Gewalt zu schützen. So wurde er in der Corona-Krise gefragt: „Übertreiben Sie es nicht mit

*Ihrem dauernden Rumreiten auf Demokratie und Grundrechten, lieber Prantl?* Seine Antwort: „Kann man es als Demokrat mit der Demokratie übertreiben?“

Der Weltflüchtlingstag am 20. Juni gibt dem Autor Gelegenheit zu einer ausführlichen Darlegung eines seiner Herzensthemen: der Geißelung der Politik der Asylrechts-Verwässerung. Für Prantl lebt Europa nicht nur „vom Euro; es lebt von seinen Werten“, entsprechend der Goldenen Regel: „Handeln wir, wie wir behandelt werden wollten, wenn wir Flüchtlinge wären“. Und er erklärt als leidenschaftlicher Kämpfer für die existentiellen Werte Geflüchteter, was für ihn alles falsch läuft eingedenk dessen, dass das „alte, kompromisslose Asylgrundrecht eine notwendige Mahnung zur Fluchtursachenbekämpfung“ war. Sinnvolle Bekämpfung von Fluchtursachen sieht Prantl darin, für die hunderttausende Kinder in den Flüchtlingslagern des Nahen und Mittleren Ostens Schulunterricht zu organisieren oder für gerechten Handel mit den Hungerstaaten Afrikas zu sorgen. Trotzdem fragt er sich nach so vielen Jahren des Kommentare Schreibens, ob sich etwas geändert habe, und findet: „Guter Journalismus deckt Missstände auf; ... aber er muss darüber hinausgehen ... und Motor [sein] für Veränderungen, welche die aufgedeckten Missstände abstellen“. Und in diesem Bemühen lässt Prantl sich nicht beirren, wird eher kämpferischer, wie man auch in seinen Zeitungs-Kommentaren und Talkshow-Beiträgen beobachten kann.

Das Kapitel zum 20. Juli über den großen und den kleinen Widerstand erweist sich als Appell gegen die Gleichgültigkeit. Für Prantl sind die Artikel 1 Absatz 1 und 20 Absatz 4 des Grundgesetzes Alpha und Omega des demokratischen Rechtsstaats und der kleine Widerstand „wie der Blütenhonig der Demokratie“, ausgehend von der Mahnung der Geschwister Scholl: „Wenn jeder wartet, bis der andere anfängt, wird keiner anfangen“. Früh geprägt von „der Kernfäule der CSU“, ihrer Politik bei der WAA, der atomaren Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf, damals einem ihrer Vorzeigeprojekte, deren Scheitern wesentlich beeinflusst war vom anhaltenden Protest der kleinen Leute. Aber es genüge nicht, in Reden Zivilcourage, den Aufrechten Gang zu propagieren. Ihm fehlt der Appell, auch von Seiten der Politiker, solchen demokratischen Widerstand zu achten und nicht als Unverständ zu diskreditieren.

Anlässlich des 3. Oktobers 1990, des Tages der Wiedervereinigung, beschreibt Prantl, warum ihm die Vereinigung von West- mit Ost-Deutschland bis heute Bauchschmerzen verursacht. Helmut Kohl und Wolfgang Schäuble wollten damals den 3. Oktober als Gedenktag des Vollzugs der deutschen Einheit und nicht den 9. November als Tag des Mauerfalls. Deshalb wurde der Weg zur Wiedervereinigung nicht Artikel 146 Grundgesetz folgend, aus zwei Staaten einen neuen Staat zu schaffen, sondern der des Beitritts nach Artikel 23 Grundgesetz gegangen, von dessen Gegnern „Anschluss“ genannt: „Die Bundesrepublik bleibt Bundesrepublik, die DDR wird angeschlossen und verschwindet spurlos.“ Das hielt Prantl schon in einem Leitartikel vom 5. März 1990 für einen kapitalen Fehler: Übernehmenswerte Grundsätze wie etwa plebisitäre Elemente oder besondere Frauenrechte in eine Verfassungsreform nicht einzuarbeiten und einer Volksabstimmung zu präsentieren. Die Verfassungskommission von 1992/93 sei kein Forum für ostdeutsche Erfahrungen gewesen, weil die CDU/CSU das nicht gewollt habe: „Die neuen Bundesländer wurden von den West-Eliten kolonisiert.“ Das wirkte sich bis heute aus. Am Ende des Kapitels legt Prantl überraschend dar, warum es der

deutschen Nationalhymne gut zu Gesicht stünde, nicht nur die 3. Strophe „Einigkeit und Recht und Freiheit“ zu besitzen, sondern sie zu ergänzen mit der 1. Strophe der alten DDR-Hymne, die beginnt mit „Auferstanden aus Ruinen“: Sie sei die Antwort auf die Hybris von „Deutschland, Deutschland über alles“, passe heute zum ganzen Land, zu seiner Geschichte, zu seiner Vereinigung, und lasse sich nach der Haydnschen Melodie sogar gut singen.

---

Das alte kompromisslose Asylrecht  
war eine notwendige Mahnung zur Bekämpfung  
von Fluchtursachen.

---

So motiviert auch der 9. November Prantl, über die Probleme der Wiedervereinigung und der Deutschen Einheit, zu den Höhen und Tiefen der deutschen Geschichte, für die dieser Tag steht, über einen Traumtag im Jahr 1989 und die Trauertage von 1848, 1918, 1923 und 1938 nachzudenken. Damit ist für ihn der 9. November ein Feiertag nicht zum Feiern, sondern zum Lernen, wie Demokratie aufgebaut und wie sie zerstört werden kann: Er „steht für Himmel und Hölle der deutschen Historie“, ein Tag zum Nachdenken, dessen Denkwürdigkeit in seiner Fülle vielen Deutschen nicht bewusst sei. Überhaupt sei der November mit Volkstrauertag und Totensonntag ein Trauemonat, dessen Rituale mit ihrer christlich-religiösen Basis schwinden würden. Seine sehr persönlichen Erinnerungen gipfeln in der Schilderung, wie sich einst einer der wichtigsten CDU-Politiker der alten Bundesrepublik von ihm mit den Worten verabschiedete: „Gott schütze Sie!“ Wie bedeutsam ihm die Trauer-Rituale sind, beschreibt er humorvoll mit den Worten seiner alten Tante, die seine Großmutter vor einer Beerdigung fragte: „Weint man bei euch vom Haus weg, oder erst in der Kirche?“ Dabei sei die Frage gar nicht lächerlich. Der Tod und die Tränen über ihn bräuchten Raum im Alltag. Je weniger Raum die Gesellschaft dem Tod gebe, desto schwerer „stirbt es sich“.

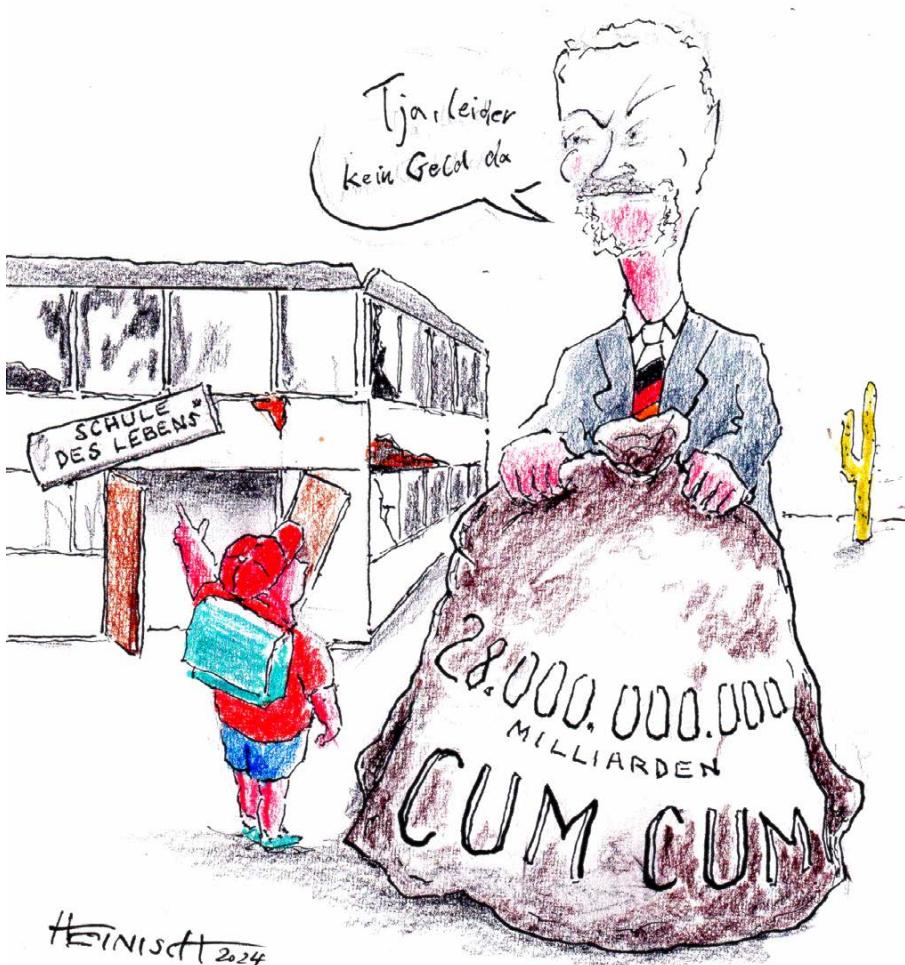
Das Werk ist nicht nur für Richterinnen und Richter oder überhaupt für Juristen schon deshalb lesenswert, weil Heribert Prantl, gepaart mit Humor, darstellt, wie er zeit seiner ganzen journalistischen Tätigkeit ein beständiger Mahner für die stete Beachtung der Grund- und Freiheitsrechte war und ist, ohne Hang zur „Altersmilde“, tief verwurzelt im katholischen Glauben und in den Lebensweisheiten, die ihm seine Eltern und die Großmutter mitgegeben haben. Es veranschaulicht, wie für ihn auch das Private gleichzeitig das Politische sein kann. Was mir dabei auffällt: Er beschreibt sich stets als scharfer Kritiker des staatstragenden politischen Wesens, verbindet damit gleichwohl in seinen autobiografischen Abschnitten nach einer Anerkennung strebend immer wieder Selbstlob. Er versagt es sich aber auch nicht, selbtkritisch die Zweifel zu schildern, die ihm doch manchmal aufgehen an seiner scharfen kritischen Haltung gegenüber einer auch fortschrittlichen Politik. Obwohl er doch stolz darauf sein darf, dass er den Großen und Mächtigen in Politik und Gesellschaft bis heute unbarmherzig deren Versäumnisse aufzeigt. Wie es ihm sein Vater damals bestätigte. Das motivierte ihn umso mehr. Das will er so auch bis heute weiterhin halten, „... so wahr mir Gott helfe“.

Hartmut Dihm

# DIE LETZTE INSTANZ

Aus dem Nähkästchen:

Mein süßes Geheimnis – das wollen wir doch alle wissen, da werden wir wach. Es gibt so persönlich vertrauliche Geheimnisse und jeder von uns hat 13 Stück(!), wie ein US-Institut herausgefunden hat, und da wollen wir auch gar nicht lange bohren. Es gibt aber auch im öffentlich-rechtlichen Raum so einige Vertraulichkeiten, bei denen es mal richtig ums Geld geht – etwa, welche Absprachen die Kommissionspräsidentin mit dem Impfstoffhersteller getroffen hat. Wurde da eben mal so eine Summe von 2 oder mehr Milliarden in den Raum geworfen und die Gegenseite nickt mit einem kurzen Okay ab? Für die wenigen Worte reicht eine SMS allemal – und die kann ja dann auch bald wieder verschwinden, denn – so die Kommission – Kurznachrichten sind kurzlebig und müssen nicht archiviert werden. Das ist sehr praktisch. Da kann ja ein krummes Ding nach dem anderen eingetütet werden, vielleicht auch mit einem externen Berater – Hauptsache die Absprachen sind kurz. Zum Inhalt lässt sich nichts sagen, – der ist einfach zu kurz und dann weg. Und da sind wir doch mal gespannt, was bei der europäischen Staatsanwaltschaft herauskommt, nachdem schon der EuGH entschieden hat: Geheimhaltung nicht plausibel.



Text und Zeichnungen: Philipp Heinisch, www.kunstundjustiz.de

Neu: Sportkammer am Landgericht



Das größte Geheimnis zur Erhaltung der Hoheit ist, dieselbe vor den Unterthanen geheim zu halten.

Zit. Sammlung von historischen Gedichten und Prosadarstellungen aus dem 30jährigen Krieg, J. Opel und A. Cohn, Halle 1821 – seinerseits zit. aus Deutsches Sprichwörterlexikon 1866, Band 1.

## Deutsche Justiz im (Post)Kolonialismus

### 26. Jahrestagung des Forum Justizgeschichte

27. bis 29. September 2024, Deutsche Richterakademie, Wustrau/Ruppiner See

Seit den 1990er Jahren wächst in der Geschichtswissenschaft das Interesse am deutschen Kolonialismus, wie eine zunehmende Zahl an Veröffentlichungen zeigt. Für die Rechts- und insbesondere die Justizgeschichte lässt sich das noch nicht sagen: Den Entwicklungen in den Geisteswissenschaften, der Erinnerungskultur und der öffentlichen Debatte etwa um Straßennamen folgen die hiesigen Jurist:innen – zumindest jenseits des Völkerrechts – nur zögerlich.

Die 26. Jahrestagung des Forum Justizgeschichte widmet sich der Rolle von Recht und Justiz im deutschen Kolonialismus. Auch mögliche Fortwirkungen (kolonial)rassistischen Rechts und Rechtswissens kommen zur Sprache. Mit Blick auf die deutschen Kolonialverbrechen soll es schließlich um Fragen von Entschädigung und Restitution gehen.

[www.forum-justizgeschichte.de](http://www.forum-justizgeschichte.de)

.....

## „Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren“

### 75 Jahre Grundgesetz – Demokratie braucht zivilgesellschaftliches Engagement

Tagung in Lübeck am Sonnabend, 26. Oktober 2024

Mit dieser – wie immer interdisziplinären – Konferenz wollen wir sowohl die damalige Zeit, den Geist und die Absichten der Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die Haltungen der Nachbarländer und Verbündeten, den politischen, sozialen und kulturellen Wandel der zurückliegenden 75 Jahre (vor und nach 1989/90) nachzeichnen als auch die Herausforderungen der Gegenwart erörtern.

Das Zusammenkommen möge unter anderem den Fragen nachgehen: Was war anfänglich und über die Jahrzehnte hinweg prägend und Zeitgeist bestimmend für Gestalt und Umsetzung des Grundgesetzes? Haben die vorgenommenen Veränderungen und Ergänzungen die Lebensbedingungen verbessert? Wie beziehen wir uns heute gesellschaftspolitisch auf das grundgesetzliche Fundament unseres Zusammenlebens? Wie wichtig war und ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?

Mit unseren Referent:innen wagen wir Ein- und Ausblicke aus Deutschland, aus der Sicht geographischer Nachbarn, aus der völkerrechtlicher Perspektive und – selbstverständlich – immer mit Blick auf die gesellschafts- und gewerkschaftspolitischen Aspekte und die individuellen und kollektiven sozialen und kulturellen Auswirkungen.

Kontakt: [dagmar.keiser@verdi.de](mailto:dagmar.keiser@verdi.de)

.....

## „Demokratie(n) in der Krise“

### Jahrestagung 2024 der Internationalen Juristen-Kommission (IJK)

18. bis 20. Oktober 2024 im Bundesverwaltungsgericht Leipzig

Die Tagung beginnt am frühen Nachmittag des 18. Oktober (Freitag) mit einem Bibliotheksgespräch mit Herrn Bundesminister a.D. Dr. Thomas de Maizière.

Es folgen Referate, die das Thema aus politikwissenschaftlicher, rechtswissenschaftlicher und historischer Perspektive behandeln. Im weiteren Verlauf der Tagung werden weitere Aspekte der Thematik beleuchtet. Hierbei handelt es sich um die Bedrohung der Demokratie durch gesellschaftlichen Wandel, die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie aus rechtsvergleichender und internationaler Perspektive, den Prozess des „Rückbaus des Rückbaus“ von Rechtsstaatlichkeit am Beispiel Polen sowie das Themenfeld Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst.

Die Tagung wird am Nachmittag des 19. Oktober abgeschlossen durch eine Podiumsdiskussion mit Vertretern und Vertreterinnen der politischen Praxis und aus dem Bereich der Medien und der politischen Bildung. Sie steht unter dem Motto: Lasst uns über Demokratie reden!

Am Freitagabend bittet uns der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen zu einem Empfang in den Räumlichkeiten der Stadt Leipzig.

Das Programm können Sie hier downloaden: [www.juristenkommission.de](http://www.juristenkommission.de)



FragDenStaat

WIR  
BRINGEN  
LICHT  
INS  
DUNKEL  
DER  
BEHÖRDEN

Spenden Sie jetzt  
für mehr  
Informationsfreiheit!

**Spendenkonto**

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

IBAN: DE 36 4306 0967 1173 8932 00

Verwendungszweck: FragDenStaat

[fragdenstaat.de/spenden](http://fragdenstaat.de/spenden)  
[info@fragdenstaat.de](mailto:info@fragdenstaat.de)